

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 01.06.2010

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Christian Wulff

Entwurf

**Gesetz
zur Zusammenfassung und Modernisierung
des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts**

Artikel 1

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil:	Grundlagen der Kommunalverfassung	§§ 1 bis 18
Zweiter Teil:	Benennung, Sitz, Hoheitszeichen	§§ 19 bis 22
Dritter Teil:	Gebiete	§§ 23 bis 27
Vierter Teil:	Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger	§§ 28 bis 44
Fünfter Teil:	Innere Kommunalverfassung	§§ 45 bis 95
	Erster Abschnitt: Vertretung	§§ 45 bis 70
	Zweiter Abschnitt: Ausschüsse der Vertretung	§§ 71 bis 73
	Dritter Abschnitt: Hauptausschuss	§§ 74 bis 79
	Vierter Abschnitt: Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter	§§ 80 bis 88
	Fünfter Abschnitt: Ortschaften, Stadtbezirke	§§ 89 bis 95
Sechster Teil:	Samtgemeinden	§§ 96 bis 104
	Erster Abschnitt: Bildung und Aufgaben der Samtgemeinden	§§ 96 bis 101
	Zweiter Abschnitt: Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde	§§ 102 bis 104
Siebenter Teil:	Beschäftigte	§§ 105 bis 108
Achter Teil:	Kommunalwirtschaft	§§ 109 bis 157
	Erster Abschnitt: Haushaltswirtschaft	§§ 109 bis 128
	Zweiter Abschnitt: Sondervermögen und Treuhandvermögen	§§ 129 bis 134
	Dritter Abschnitt: Unternehmen und Einrichtungen	§§ 135 bis 151
	Vierter Abschnitt: Prüfungswesen	§§ 152 bis 157
Neunter Teil:	Besondere Aufgaben- und Kostenregelungen	§§ 158 bis 168
	Erster Abschnitt: Region Hannover und Landeshauptstadt Hannover	§§ 158 bis 166
	Zweiter Abschnitt: Landkreis Göttingen und Stadt Göttingen	§§ 167 bis 168
Zehnter Teil:	Aufsicht	§§ 169 bis 175
Elfter Teil:	Übergangs- und Schlussvorschriften	§§ 176 bis 179

Erster Teil

Grundlagen der Kommunalverfassung

§ 1

Selbstverwaltung

(1) Die Gemeinden, die Samtgemeinden, die Landkreise und die Region Hannover (Kommunen) verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung mit dem Ziel, das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern.

(2) In die Rechte der Kommunen darf nur durch Rechtsvorschrift oder aufgrund einer Rechtsvorschrift eingegriffen werden.

§ 2

Gemeinden, Samtgemeinden

(1) Die Gemeinden sind die Grundlage des demokratischen Staates.

(2) Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften und nach Maßgabe der Rechtsvorschriften in ihrem Gebiet die ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben.

(3) ¹Die Samtgemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit dem Recht der Selbstverwaltung; sie sind Gemeindeverbände. ²Ihnen steht das Recht zu, Beamtinnen und Beamte zu haben.

§ 3

Landkreise, Region Hannover

(1) Die Landkreise und die Region Hannover sind Gemeindeverbände und Gebietskörperschaften.

(2) ¹Die Landkreise und die Region Hannover sind, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, in ihrem Gebiet die Träger der öffentlichen Aufgaben, die von überörtlicher Bedeutung sind oder deren zweckmäßige Erfüllung die Verwaltungs- oder Finanzkraft der ihnen angehörenden Gemeinden und Samtgemeinden übersteigt. ²Sie unterstützen die ihnen angehörenden Gemeinden und Samtgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgen für einen angemessenen Ausgleich der Gemeindelasten.

(3) Die für Landkreise geltenden Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes sind auf die Region Hannover entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Aufgabenerfüllung der Kommunen

¹Die Kommunen erfüllen ihre Aufgaben im eigenen oder im übertragenen Wirkungskreis. ²Sie stellen in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohnerinnen und Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen, sportlichen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit.

§ 5

Eigener Wirkungskreis

(1) Zum eigenen Wirkungskreis der Kommunen gehören

1. bei den Gemeinden alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft,
2. bei den Samtgemeinden die Aufgaben, die sie nach § 97 Abs. 1 Sätze 1 und 2 für ihre Mitgliedsgemeinden erfüllen,

3. bei den Landkreisen und der Region Hannover die von ihnen freiwillig übernommenen Aufgaben (§ 3 Abs. 2 und 3) und
4. bei allen Kommunen die Aufgaben, die ihnen nach Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung durch Rechtsvorschrift als eigene Aufgaben zugewiesen sind.

(2) Im eigenen Wirkungskreis sind die Kommunen nur an die Rechtsvorschriften gebunden.

(3) ¹Die Landkreise können freiwillig übernommene Aufgaben und Einrichtungen von kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden mit deren Zustimmung übernehmen. ²In den Fällen des § 97 Abs. 1 Satz 2 ist auch die Zustimmung der Mitgliedsgemeinden erforderlich. ³Ohne Zustimmung der beteiligten Gemeinden und Samtgemeinden können diese Aufgaben und Einrichtungen von Landkreisen übernommen werden, wenn dies notwendig ist, um einem Bedürfnis der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises in einer dem öffentlichen Wohl entsprechenden Weise zu genügen. ⁴Die Übernahmebedingungen werden von den Beteiligten vereinbart. ⁵Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so werden die Übernahmebedingungen von der Kommunalaufsichtsbehörde festgesetzt.

(4) ¹Aufgaben, die die Landkreise wahrnehmen, sollen den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden auf deren Antrag überlassen werden, wenn diese die Aufgaben in einer dem öffentlichen Wohl entsprechenden Weise erfüllen können und wenn hierdurch die zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben des Landkreises im Übrigen nicht gefährdet wird. ²Absatz 3 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 6

Übertragener Wirkungskreis

(1) ¹Zum übertragenen Wirkungskreis der Kommunen gehören die staatlichen Aufgaben, die ihnen nach Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung durch Rechtsvorschrift übertragen sind. ²Die Landkreise und die Region Hannover nehmen die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden wahr.

(2) ¹Die Kommunen erfüllen die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach Weisung der Fachaufsichtsbehörden. ²Ihnen fließen die mit diesen Aufgaben verbundenen Einnahmen zu.

(3) ¹Die Kommunen sind zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, wenn deren Geheimhaltung allgemein vorgeschrieben oder im Einzelfall von der dazu befugten staatlichen Behörde angeordnet ist. ²Verwaltungsvorschriften, die dazu dienen, die Geheimhaltung sicherzustellen, gelten auch für die Kommunen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Hat eine Kommune bei der Erfüllung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises eine Maßnahme aufgrund einer Weisung der Fachaufsichtsbehörde getroffen und wird die Maßnahme aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen aufgehoben, so erstattet das Land der Kommune alle notwendigen Kosten, die ihr durch die Ausführung der Weisung entstanden sind.

§ 7

Organe der Kommunen

(1) Organe der Kommunen sind die Vertretung, der Hauptausschuss und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte.

(2) Die Organe tragen folgende Bezeichnungen:

1. in Gemeinden: Rat, Verwaltungsausschuss und Bürgermeisterin oder Bürgermeister,
2. in großen selbständigen und in kreisfreien Städten: Rat, Verwaltungsausschuss und Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister,
3. in Samtgemeinden: Samtgemeinderat, Samtgemeindeausschuss und Samtgemeindebürgermeisterin oder Samtgemeindebürgermeister,
4. in Landkreisen: Kreistag, Kreisausschuss und Landrätin oder Landrat sowie

5. in der Region Hannover: Regionsversammlung, Regionsausschuss und Regionspräsidentin oder Regionspräsident.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

(1) ¹Kommunen, die nicht Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind, haben eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. ²Die Gleichstellungsbeauftragten der kreisfreien Städte, der Landeshauptstadt Hannover, der Stadt Göttingen, der großen selbständigen Städte, der Landkreise und der Region Hannover sind hauptberuflich zu beschäftigen.

(2) ¹Die Vertretung entscheidet über die Berufung und Abberufung der hauptberuflich beschäftigten Gleichstellungsbeauftragten. ²Betreffen die in § 105 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 genannten Beschlüsse Beschäftigte, die das Amt der Gleichstellungsbeauftragten hauptberuflich innehaben oder hierfür vorgesehen sind, so ist ausschließlich die Vertretung zuständig. ³Der Hauptausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der hauptberuflich beschäftigten Gleichstellungsbeauftragten bestellen. ⁴Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden. ⁵Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Hauptausschuss eine andere Beschäftigte mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

(3) In Samtgemeinden und in Gemeinden, in denen die Gleichstellungsbeauftragte nicht hauptberuflich beschäftigt ist, regelt die Vertretung durch Satzung die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten; die Regelungen sollen dem Absatz 2 entsprechen.

§ 9

Verwirklichung der Gleichberechtigung

(1) ¹Die Absätze 2 bis 6 gelten für hauptberuflich beschäftigte Gleichstellungsbeauftragte. ²Ist die Gleichstellungsbeauftragte neben- oder ehrenamtlich tätig, regelt die Vertretung die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten durch Satzung. ³Die Regelungen sollen den Absätzen 2 bis 6 entsprechen.

(2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. ²Sie wirkt nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. ³Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:

1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
3. bei Gemeinden und Samtgemeinden Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, bei Landkreisen und der Region Hannover Angelegenheiten im gesetzlichen Aufgabenbereich.

⁴Die Vertretung kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. ⁵Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertretung hierfür Vorschläge unterbreiten.

(3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten unterstellt. ²Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

(4) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen der Vertretung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse der Vertretung, der Ausschüsse nach § 73, der Stadtbezirksräte und der Ortsräte teilnehmen. ²Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. ³Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung der Vertretung, des Hauptausschusses, eines Ausschusses der Vertretung, des Stadtbezirksrates oder des Ortsrates gesetzt wird. ⁴Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Hauptausschusses, so hat die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. ⁵Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Hauptausschuss, den Jugendhilfeausschuss, die Stadtbezirksräte und die Ortsräte gerichtet sind, entsprechend anzuwenden. ⁶Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen der Vertretung verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 unterliegen.

(5) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten betreffen, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. ³Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. ⁴Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

(7) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte berichtet der Vertretung gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten über die Maßnahmen, die die Kommune zur Umsetzung des Verfassungsauftrags aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. ²Der Bericht ist der Vertretung jeweils nach drei Jahren, beginnend mit dem Jahr 2004, zur Beratung vorzulegen.

§ 10

Rechtsvorschriften

(1) Die Kommunen können ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln.

(2) ¹Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. ²Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. ³Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

(3) Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet werden.

(4) Jede Person hat das Recht, Satzungen einschließlich aller Anlagen und Pläne innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung einzusehen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Kopien geben zu lassen.

(5) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot einer Satzung zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. ³Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Kommune.

(6) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Verordnungen der Kommune und für die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan.

§ 11

Verkündung von Rechtsvorschriften

(1) ¹Satzungen sind von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen und zu verkünden. ²Die Verkündung erfolgt in einem amtlichen Verkündungsblatt, in einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen oder im Internet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. ³Die Form der Verkündung ist in der Hauptsatzung zu bestimmen.

(2) ¹Das amtliche Verkündungsblatt muss in ausreichender Auflage erscheinen. ²Es muss die Bezeichnung „Amtsblatt für ...“ mit dem Namen der Kommune führen, die es herausgibt; dies gilt für ein gemeinsames Amtsblatt entsprechend. ³In seinem Kopf sind Ort, Datum, Jahrgang und Nummer der jeweiligen Ausgabe anzugeben. ⁴Das amtliche Verkündungsblatt darf neben Rechtsvorschriften auch andere Veröffentlichungen enthalten. ⁵Außerdem können andere Veröffentlichungen von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts aufgenommen werden. ⁶Andere Veröffentlichungen als Verkündungen dürfen nur aufgenommen werden, wenn es sich um kurze Mitteilungen und nicht um Werbung zu Zwecken des Wettbewerbs im geschäftlichen Verkehr handelt.

(3) ¹Die Verkündung im Internet erfolgt durch Bereitstellung der Satzung auf einer Internetseite der Kommune und durch einen Hinweis in der örtlichen Tageszeitung sowohl auf die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, als auch das Recht nach § 10 Abs. 4. ²Die örtliche Tageszeitung und die Internetadresse sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. ³Satzungen, die im Internet verkündet werden, sind dauerhaft im Internet bereitzuhalten und als Dokument durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. ⁴Die Bereitstellung im Internet darf nur im Rahmen einer ausschließlich in Verantwortung der Kommune betriebenen Internetseite erfolgen; sie darf sich zur Einrichtung und Pflege der Internetseite eines Dritten bedienen.

(4) ¹Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Kommune während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). ²Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzungen in groben Zügen beschrieben wird. ³Sie bedarf der Anordnung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten. ⁴In dieser sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen.

(5) ¹Satzungen sind verkündet

1. im amtlichen Verkündungsblatt mit dessen Ausgabe,
2. in der örtlichen Tageszeitung mit deren Ausgabe, bei mehreren örtlichen Tageszeitungen mit der Ausgabe der zuletzt ausgegebenen Tageszeitung, oder
3. im Internet mit der Ausgabe der örtlichen Tageszeitung, in der der Hinweis nach Absatz 3 Satz 1 enthalten ist, bei mehreren örtlichen Tageszeitungen mit der Ausgabe der zuletzt ausgegebenen Tageszeitung.

²Im Fall der Ersatzverkündung ist die Satzung jedoch nicht vor Ablauf des ersten Tages der Auslegung verkündet.

(6) ¹Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Verordnungen der Kommunen und für die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan. ²Reicht der räumliche Geltungsbereich der Verordnung einer Kommune über ihr Gebiet hinaus, so hat die Kommune die Verordnung auch in dem anderen Gebiet zu verkünden und sich dabei nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Kommune zu richten, die dort sonst für die Verordnung zuständig wäre.

§ 12

Hauptsatzung

(1) ¹Jede Kommune muss eine Hauptsatzung erlassen. ²In ihr ist zu regeln, was durch Rechtsvorschrift der Hauptsatzung vorbehalten ist.³Andere für die Verfassung der Kommune wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.

(2) Für Beschlüsse über die Hauptsatzung ist die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung (§ 45 Abs. 2) erforderlich.

§ 13

Anschlusszwang, Benutzungszwang

¹Die Kommunen können im eigenen Wirkungskreis durch Satzung

1. für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss
 - a) an die öffentliche Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, die Abfallentsorgung, die Straßenreinigung und die Fernwärmeversorgung,
 - b) von Heizungsanlagen an bestimmte Energieversorgungsanlagen und
 - c) an ähnliche dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungenanordnen (Anschlusszwang) sowie
2. die Benutzung
 - a) der in Nummer 1 genannten Einrichtungen,
 - b) der öffentlichen Begräbnisplätze und Bestattungseinrichtungen sowie
 - c) der öffentlichen Schlachthöfevorschreiben (Benutzungszwang),

wenn sie ein dringendes öffentliches Bedürfnis dafür feststellen. ²Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluss- oder Benutzungszwang zulassen und den Zwang auf bestimmte Gebietsteile der Kommune und auf bestimmte Gruppen von Personen oder Grundstücken beschränken.

§ 14

Gemeindearten

(1) ¹Die Gemeinden, die nicht die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt haben (kreisangehörige Gemeinden), und die Samtgemeinden gehören einem Landkreis an. ²Auf Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften dieses Gesetzes nicht anzuwenden, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist oder sich dies aus den Regelungen des Sechsten Teils, Zweiter Abschnitt ergibt.

(2) ¹Die Gemeinden im Gebiet der Region Hannover gehören der Region Hannover an (regionsangehörige Gemeinden). ²Auf die regionsangehörigen Gemeinden sind die für kreisangehörige Gemeinden geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde. ²Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern können auf Antrag durch Beschluss der Landesregierung zu selbständigen Gemeinden erklärt werden, wenn ihre Verwaltungskraft dies rechtfertigt und die zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben des Landkreises oder der Region Hannover im Übrigen nicht gefährdet wird. ³Die selbständigen Gemeinden werden von dem für Inneres zuständigen Ministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht. ⁴Dabei ist anzugeben, wann die Aufgaben auf die selbständigen Gemeinden übergehen.

(4) ¹Die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde ändert sich nicht, wenn die Einwohnerzahl auf weniger als 30 001 sinkt. ²Die Landesregierung kann die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde entziehen, wenn die Einwohnerzahl einer selbständigen Gemeinde auf weniger als 20 001 sinkt. ³Der Entzug dieser Rechtsstellung und der Zeitpunkt, zu dem er wirksam wird, sind von dem für Inneres zuständigen Ministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

(5) Große selbständige Städte sind die Städte Celle, Cuxhaven, Goslar, Hameln, Hildesheim und Lingen (Ems) sowie die Hansestadt Lüneburg.

(6) Kreisfreie Städte sind die Städte Braunschweig, Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg.

§ 15

Landeshauptstadt Hannover

(1) Die Landeshauptstadt Hannover gehört der Region Hannover an.

(2) ¹Die Landeshauptstadt Hannover hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt nach Maßgabe dieses Gesetzes. ²Auf sie finden die für kreisfreie Städte geltenden Vorschriften Anwendung, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Auf die Landeshauptstadt Hannover sind die kommunalwahlrechtlichen Vorschriften anzuwenden, die für die anderen regionsangehörigen Gemeinden im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1 gelten.

§ 16

Stadt Göttingen

(1) Die Stadt Göttingen gehört dem Landkreis Göttingen an.

(2) Die für kreisfreie Städte geltenden Vorschriften sind auf die Stadt Göttingen anzuwenden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

§ 17

Aufgaben der selbständigen Gemeinden und der großen selbständigen Städte

¹Die selbständigen Gemeinden und die großen selbständigen Städte erfüllen in ihrem Gebiet neben ihren Aufgaben als kreisangehörige Gemeinden alle Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches der Landkreise, soweit Rechtsvorschriften dies nicht ausdrücklich ausschließen. ²Die Landesregierung kann durch Verordnung Aufgaben bestimmen, für die eine Zuständigkeit nach Satz 1 ausgeschlossen ist. ³Voraussetzung dafür ist, dass die Erfüllung der Aufgaben für die selbständigen Gemeinden oder die großen selbständigen Städte einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand mit sich bringen würde oder aus anderen Gründen unzweckmäßig erscheint.

§ 18

Aufgaben der kreisfreien Städte

Die kreisfreien Städte erfüllen neben ihren Aufgaben als Gemeinden in ihrem Gebiet alle Aufgaben der Landkreise.

Zweiter Teil

Benennung, Sitz, Hoheitszeichen

§ 19

Name

(1) ¹Jede Kommune führt ihren bisherigen Namen. ²Auf Antrag einer Gemeinde oder eines Landkreises kann das für Inneres zuständige Ministerium den Namen der Gemeinde oder des Landkreises ändern.

(2) Ist der Name einer Gemeinde, einer Samtgemeinde oder eines Landkreises durch Gesetz festgelegt worden, so kann er erst zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes geändert werden.

(3) Über die Benennung von Gemeindeteilen entscheidet die Gemeinde.

(4) ¹Ist eine Gemeinde oder ein Teil einer Gemeinde als Heilbad, Nordseeheilbad, Nordseebad, Kneipp-Heilbad oder Kneipp-Kurort staatlich anerkannt, so entscheidet die Gemeinde, ob das Wort „Bad“ Bestandteil ihres Namens oder des Namens des Gemeindeteils wird. ²Wird die staatliche Anerkennung aufgehoben, so entfällt der Namensbestandteil „Bad“ nach fünf Jahren.

§ 20

Bezeichnungen

(1) ¹Die Bezeichnung Stadt führen die Gemeinden, denen diese Bezeichnung nach bisherigem Recht zusteht. ²Auf Antrag kann das für Inneres zuständige Ministerium die Bezeichnung Stadt solchen Gemeinden verleihen, die nach Einwohnerzahl, Siedlungsform und Wirtschaftsverhältnissen städtisches Gepräge tragen.

(2) ¹Die Gemeinden können auch historische Bezeichnungen weiterhin führen. ²Auf Antrag einer Gemeinde oder Samtgemeinde kann das für Inneres zuständige Ministerium Bezeichnungen verleihen oder ändern.

§ 21

Sitz einer Kreisverwaltung

Für die Änderung des Sitzes einer Kreisverwaltung ist die Genehmigung der Landesregierung erforderlich.

§ 22

Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

(1) ¹Die Kommunen führen ihre bisherigen Wappen und Flaggen. ²Sie sind berechtigt, diese zu ändern oder neue anzunehmen.

(2) ¹Die Kommunen führen Dienstsiegel. ²Haben sie ein Wappen, so ist es Bestandteil des Dienstsiegels.

Dritter Teil

Gebiete

§ 23

Gebietsbestand

(1) ¹Das Gebiet der Gemeinde bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. ²Das Gebiet des Landkreises besteht aus den Gebieten der kreisangehörigen Gemeinden und den zum Landkreis gehörenden gemeindefreien Gebieten. ³Das Gebiet der Region Hannover be-

steht aus den Gebieten der regionsangehörigen Gemeinden. ⁴Über Grenzstreitigkeiten entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Das Gebiet der Gemeinde soll so bemessen sein, dass die örtliche Verbundenheit der Einwohnerinnen und Einwohner gewahrt und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

(3) Das Gebiet des Landkreises soll so bemessen sein, dass die Verbundenheit der Einwohnerinnen und Einwohner und die Verbundenheit des Landkreises mit den kreisangehörigen Gemeinden gewahrt und die Leistungsfähigkeit des Landkreises zur Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

(4) ¹Jedes Grundstück soll zu einer Gemeinde gehören. ²Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Grundstücke außerhalb einer Gemeinde verbleiben oder ausgegliedert werden. ³Das für Inneres zuständige Ministerium regelt durch Verordnung die Verwaltung der gemeindefreien Gebiete. ⁴Es stellt hierbei sicher, dass deren Einwohnerinnen und Einwohner entweder unmittelbar oder durch eine gewählte Vertretung an der Verwaltung teilnehmen. ⁵Die Vorschriften dieses Gesetzes für kreisangehörige Gemeinden gelten für gemeindefreie Gebiete entsprechend.

§ 24

Gebietsänderungen

(1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Gemeinden oder Landkreise aufgelöst, vereinigt oder neu gebildet und Gebietsteile von Gemeinden oder von Landkreisen umgegliedert werden (Gebietsänderungen).

(2) Werden Gemeindegrenzen geändert, die zugleich Grenzen der Landkreise oder der Region Hannover sind, so bewirkt die Änderung der Gemeindegrenzen auch die Änderung der Grenzen der Landkreise oder der Region Hannover.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für gemeindefreie Gebiete entsprechend.

§ 25

Verfahren bei Gebietsänderungen

(1) ¹Für Gebietsänderungen ist ein Gesetz erforderlich. ²Gebietsteile von Gemeinden oder von Landkreisen können auch durch Vertrag der beteiligten Kommunen umgegliedert werden; der Vertrag bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) ¹Absatz 1 Satz 2 gilt für die vollständige oder teilweise Eingliederung gemeindefreier Gebiete in eine Gemeinde entsprechend. ²Besteht in einem bewohnten gemeindefreien Gebiet eine gewählte Vertretung der Einwohnerinnen und Einwohner, so ist die Zustimmung der Vertretung erforderlich.

(3) Verträge zur Änderung von Gemeindegrenzen, die eine Änderung der Grenzen der Landkreise herbeiführen, bedürfen der Zustimmung der beteiligten Landkreise. ²Satz 1 gilt für eine Änderung der Grenzen der Region Hannover entsprechend.

(4) ¹Vor jeder Gebietsänderung von Gemeinden oder gemeindefreien Gebieten durch Vereinbarung oder Gesetz sind deren Einwohnerinnen und Einwohner anzuhören. ²Vor einer Gebietsänderung durch Gesetz sind auch die beteiligten Kommunen anzuhören.

(5) ¹Die Kommunen haben ihre Absicht, über die Änderung ihres Gebiets zu verhandeln, der Kommunalaufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. ²Die Kommunalaufsichtsbehörde kann jederzeit die Leitung der Verhandlungen übernehmen.

§ 26

Vereinbarungen und Bestimmungen zur Gebietsänderung

(1) ¹Die Kommunen können durch Gebietsänderungsvertrag Vereinbarungen treffen, insbesondere über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung, die Rechtsnachfolge, das neue Orts-

oder Kreisrecht und Änderungen in der Verwaltung, soweit nicht eine Regelung durch Gesetz erfolgt. ²Findet eine Neuwahl statt, so sollen die Kommunen ferner vereinbaren, wer bis dahin die Befugnisse der Organe wahrnimmt. ³Kommt ein Gebietsänderungsvertrag nicht zustande oder sind weitere Angelegenheiten zu regeln, so trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen. ⁴Der Gebietsänderungsvertrag ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen; § 25 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Gemeinden können durch Gebietsänderungsvertrag auch Vereinbarungen über die Einrichtung von Ortschaften treffen und bestimmen, dass der Rat einer aufzulösenden Gemeinde für den Rest der Wahlperiode als Ortsrat fortbesteht.

(3) Der Gebietsänderungsvertrag und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde sind ortsüblich bekannt zu machen; enthält der Gebietsänderungsvertrag Vereinbarungen über das neue Orts- oder Kreisrecht, so ist der Vertrag nach den für dieses Recht geltenden Vorschriften bekannt zu machen.

§ 27

Rechtswirkungen der Gebietsänderung

(1) ¹Die Gebietsänderung, der Gebietsänderungsvertrag und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten. ²Sie bewirken den Übergang, die Beschränkung oder die Aufhebung von dinglichen Rechten. ³Die Kommunalaufsichtsbehörde veranlasst die zuständigen Behörden, das Grundbuch, das Wasserbuch und andere öffentliche Bücher zu berichtigen.

(2) Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Gebietsänderung erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

(3) ¹Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt Voraussetzung für Rechte und Pflichten ist, gilt der Wohnsitz oder Aufenthalt in der früheren Kommune vor der Gebietsänderung als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Kommune. ²Das Gleiche gilt für gemeindefreie Gebiete.

Vierter Teil

Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger

§ 28

Begriffsbestimmungen

(1) Einwohnerin oder Einwohner einer Kommune ist, wer in dieser Kommune den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

(2) Bürgerinnen und Bürger einer Kommune sind die Einwohnerinnen und Einwohner, die zur Wahl der Vertretung dieser Kommune berechtigt sind.

§ 29

Ehrenbürgerrecht

(1) Eine Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen.

§ 30

Benutzung öffentlicher Einrichtungen

(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Kommune zu benutzen, und verpflichtet, die Kosten für die Einrichtungen zu tragen.

(2) ¹Grundbesitzende und Gewerbetreibende, die ihren Wohnsitz nicht in der Kommune haben, sind in gleicher Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, die in der Kommune für Grundbesitzende und Gewerbetreibende bestehen. ²Sie sind verpflichtet, für ihren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Gebiet der Kommune die Kosten für die Einrichtungen mitzutragen, soweit Rechtsvorschriften dies bestimmen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für juristische Personen und Personenvereinigungen.

§ 31

Einwohnerantrag

(1) ¹Einwohnerinnen und Einwohner, die mindestens 14 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten den Wohnsitz in der Kommune haben, können beantragen, dass die Vertretung bestimmte Angelegenheiten berät (Einwohnerantrag). ²Einwohneranträge dürfen nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune zum Gegenstand haben, für die die Vertretung nach § 58 Abs. 1 oder 2 zuständig ist oder für die sie sich die Beschlussfassung nach § 58 Abs. 3 Sätze 1 und 2 vorbehalten kann. ³Einwohneranträge, die Angelegenheiten betreffen, zu denen bereits in den letzten zwölf Monaten ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt worden ist, sind unzulässig.

(2) ¹Der Einwohnerantrag muss in schriftlicher Form eingereicht werden; die elektronische Form ist unzulässig. ²Er muss ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten. ³Im Antrag sind bis zu drei Personen zu benennen, die berechtigt sind, die antragstellenden Personen zu vertreten. ⁴Der Einwohnerantrag soll einen Vorschlag enthalten, wie Kosten oder Einnahmeausfälle zu decken sind, die mit der Erfüllung des Begehrens entstehen würden. ⁵Für den Einwohnerantrag ist je nach Einwohnerzahl folgende Anzahl an Unterschriften erforderlich:

1. in Gemeinden und Samtgemeinden
 - a) mit bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Unterschriften von mindestens 5 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner, ausreichend sind jedoch 400 Unterschriften,
 - b) mit mehr als 10 000 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Unterschriften von mindestens 4 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner, ausreichend sind jedoch 1 500 Unterschriften,
 - c) mit mehr als 50 000 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Unterschriften von mindestens 3 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner, ausreichend sind jedoch 2 500 Unterschriften,
 - d) mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Unterschriften von mindestens 2,5 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner, ausreichend sind jedoch 8 000 Unterschriften,
2. in Landkreisen
 - a) mit bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Unterschriften von mindestens 3 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner, ausreichend sind jedoch 2 500 Unterschriften,
 - b) mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Unterschriften von mindestens 2,5 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner, ausreichend sind jedoch 8 000 Unterschriften,
3. in der Region Hannover die Unterschriften von mindestens 8 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

(3) ¹Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Einwohnerantrags enthalten. ²Ungültig sind Eintragungen, die

1. die Person nach Name, Anschrift und Geburtsdatum nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. von Personen stammen, die nicht gemäß Absatz 1 Satz 1 antragsberechtigt oder gemäß § 48 Abs. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(4) ¹Die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 müssen bei Eingang des Einwohnerantrags erfüllt sein. ²§ 176 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Hauptausschuss. ²Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat die Vertretung innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrags über diesen zu beraten; § 71 Abs. 1, § 76 Abs. 1 und § 84 Abs. 1 Nr. 1 bleiben unberührt. ³Die Vertretung soll die im Antrag benannten Vertreterinnen und Vertreter der antragstellenden Personen anhören. ⁴Das Ergebnis der Beratung sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, sind ortsüblich bekannt zu machen.

(6) ¹Wer einen Einwohnerantrag unterschreibt, hat den Anspruch, dass über diesen Antrag beraten wird, es sei denn, dass die Eintragung nach Absatz 3 ungültig ist. ²Der Anspruch verjährt sechs Monate nach Eingang des Antrags. ³Wird der Antrag für unzulässig erklärt, so verjährt der Anspruch drei Monate nach der Bekanntmachung dieser Entscheidung.

§ 32

Bürgerbegehren

(1) Mit einem Bürgerbegehren kann beantragt werden, dass Bürgerinnen und Bürger über eine Angelegenheit ihrer Kommune entscheiden.

(2) ¹Gegenstand eines Bürgerbegehrens können nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Kommune sein, für die die Vertretung nach § 58 Abs. 1 oder 2 zuständig ist oder für die sie sich die Beschlussfassung nach § 58 Abs. 3 Sätze 1 und 2 vorbehalten kann und zu denen nicht innerhalb der letzten zwei Jahre ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist. ²Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über

1. die innere Organisation der Kommunalverwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Vertretung, des Hauptausschusses, der Stadtbezirksräte, der Ortsräte und der Ausschüsse sowie der Beschäftigten der Kommune,
3. die Haushaltssatzung, einschließlich der Haushalts- und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, sowie über die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
4. den Jahresabschluss der Kommune und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
5. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens, eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
6. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
7. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten sowie
8. Angelegenheiten, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder sittenwidrig sind.

(3) ¹Das Bürgerbegehren muss die begehrte Sachentscheidung genau bezeichnen und so formuliert sein, dass für das Begehren mit Ja und gegen das Begehren mit Nein abgestimmt werden kann. ²Das Bürgerbegehren muss eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag enthalten, wie Kosten oder Einnahmehausfälle der Kommune zu decken sind, die mit der Ausführung der Sachentscheidung entstehen würden. ³Im Bürgerbegehren sind bis zu drei Personen zu benennen, die berechtigt sind, die antragstellenden Personen zu vertreten. ⁴Das Bürgerbegehren ist der Kommune in schriftlicher Form anzuzeigen. ⁵Wenn in der

Anzeige beantragt wird, zu entscheiden, ob die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 und Absatz 2 vorliegen, hat der Hauptausschuss diese Entscheidung unverzüglich zu treffen.

(4) ¹Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 Prozent, in der Region Hannover von mindestens 48 000 der nach § 48 in der Kommune wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner unterzeichnet sein; dabei ist die bei der letzten Kommunalwahl festgestellte Zahl der Wahlberechtigten maßgeblich. ²§ 31 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Das Bürgerbegehren ist mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften innerhalb von sechs Monaten bei der Kommune in schriftlicher Form einzureichen. ²Die Frist beginnt mit dem Eingang der Anzeige bei der Kommune. ³Die elektronische Form ist unzulässig. ⁴Wurde eine Entscheidung nach Absatz 3 Satz 5 beantragt, so beginnt die Frist mit der Bekanntgabe der Entscheidung, dass die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 Sätze 1 bis 3 vorliegen. ⁵Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen bekannt gemachten Beschluss der Vertretung, so beträgt die Frist drei Monate nach dem Tag der Bekanntmachung.

(6) ¹Das Bürgerbegehren hindert die Kommune nicht daran, über die im Bürgerbegehren bezeichnete Angelegenheit selbst zu entscheiden. ²Die Kommune kann getroffene Entscheidungen vollziehen, die das Bürgerbegehren betreffen.

(7) ¹Der Hauptausschuss entscheidet unverzüglich über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. ²Liegt bereits eine Entscheidung nach Absatz 3 Satz 5 vor, so entscheidet er lediglich darüber, ob die Voraussetzungen der Absätze 4 und 5 vorliegen. ³Ist das Bürgerbegehren zulässig, so ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid herbeizuführen. ⁴Die Vertretung kann den Bürgerentscheid abwenden, indem sie zuvor vollständig oder im Wesentlichen im Sinne des Bürgerbegehrens entscheidet.

§ 33

Bürgerentscheid

(1) Ein Bürgerentscheid darf nicht an dem Tag stattfinden, an dem Abgeordnete der Vertretung oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte gewählt werden.

(2) ¹Bei dem Bürgerentscheid darf nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. ²Die Abstimmenden geben ihre Entscheidung durch ein Kreuz oder in sonstiger Weise zweifelsfrei auf dem Stimmzettel zu erkennen. ³Der Bürgerentscheid ist verbindlich, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen auf Ja lautet und diese Mehrheit mindestens 25 Prozent der nach § 48 Wahlberechtigten beträgt; § 32 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ⁴Bei Stimmgleichheit ist das Bürgerbegehren abgelehnt.

(3) ¹Ein verbindlicher Bürgerentscheid steht einem Beschluss der Vertretung gleich. ²Vor Ablauf von zwei Jahren kann der Bürgerentscheid nur auf Veranlassung der Vertretung durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert oder aufgehoben werden.

§ 34

Anregungen, Beschwerden

¹Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Kommune an die Vertretung zu wenden. ²Die Zuständigkeiten des Hauptausschusses, der Ausschüsse der Vertretung, Stadtbezirksräte und Ortsräte und der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten werden hierdurch nicht berührt. ³Die Vertretung kann dem Hauptausschuss die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden übertragen. ⁴Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darüber zu informieren, wie die Anregung oder die Beschwerde behandelt wurde. ⁵Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

§ 35

Bürgerbefragung

¹Die Vertretung kann in Angelegenheiten der Kommune eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger beschließen. ²Einzelheiten sind durch Satzung zu regeln.

§ 36

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

¹Gemeinden sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. ²Hierzu sollen die Gemeinden und Samtgemeinden über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.

§ 37

Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten

(1) Die Gemeinden und Samtgemeinden sind ihren Einwohnerinnen und Einwohnern in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft dabei behilflich, Verwaltungsverfahren einzuleiten, auch wenn sie für deren Durchführung nicht zuständig sind.

(2) Die Gemeinden und Samtgemeinden haben Vordrucke für Anträge, Anzeigen und Meldungen bereitzuhalten, die ihnen von anderen Behörden überlassen werden.

(3) ¹Die Gemeinden und Samtgemeinden haben Anträge, die beim Landkreis, der Region Hannover oder bei einer Landesbehörde einzureichen sind, entgegenzunehmen und unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten. ²Die bei der Gemeinde oder Samtgemeinde eingereichten Anträge gelten als bei der zuständigen Behörde gestellt, soweit Bundesrecht dem nicht entgegensteht. ³Rechtsbehelfe sind keine Anträge im Sinne dieses Gesetzes.

§ 38

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Ehrenamtliche Tätigkeit ist eine wesentliche Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung.

(2) ¹Die Bürgerinnen und Bürger sind verpflichtet, Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Kommune zu übernehmen und auszuüben. ²Das Ehrenamt der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers und der Gleichstellungsbeauftragten kann von der Kommune nur mit Einverständnis der jeweiligen Person übertragen werden. ³Anderen Personen als Bürgerinnen und Bürgern kann die Kommune Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten ebenfalls nur mit deren Einverständnis übertragen.

(3) Die Kommune kann die Übertragung einer ehrenamtlichen Tätigkeit jederzeit aufheben; eine Übertragung auf Zeit kann nur aufgehoben werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 39

Verhinderung

(1) ¹Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit kann abgelehnt und die Aufhebung der Übertragung verlangt werden, wenn der Bürgerin oder dem Bürger die Tätigkeit wegen des Alters, des Gesundheitszustandes, der Berufs- oder Familienverhältnisse oder wegen eines sonstigen persönlichen Umstandes nicht zugemutet werden kann.

(2) ¹Wer ohne einen Grund nach Absatz 1 die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnt oder ihre Ausübung verweigert, handelt ordnungswidrig. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. ³Zuständige Behörde nach § 36 Abs.1 Nr. 1 OWiG ist die Kommune. ⁴Der Hauptausschuss, bei Abgeordneten die Vertretung, entscheidet, ob eine Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet wird. ⁵Im Übrigen trifft die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die erforderlichen Maßnahmen.

§ 40

Amtsverschwiegenheit

(1) ¹Ehrenamtlich Tätige haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. ²Von dieser Verpflichtung werden ehrenamtlich Tätige auch nicht durch persönliche Bindungen befreit. ³Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwerthen. ⁴Sie dürfen ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ⁵Die Genehmigung wird für ihre Mitglieder von der Vertretung erteilt. ⁶Bei den übrigen ehrenamtlich Tätigen erteilt der Hauptausschuss die Genehmigung; er kann diese Zuständigkeit auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

(2) Wer die Pflichten nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig, wenn die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353 b des Strafgesetzbuchs (StGB) bestraft werden kann; § 39 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 41

Mitwirkungsverbot

(1) ¹EhrenamtlichTätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:

1. sie selbst,
2. ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner,
3. ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft oder
4. eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.

²Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach § 84 Abs. 1 Nr. 2, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. ³Satz 1 gilt nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt nicht für

1. die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen,
2. Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen,
3. Wahlen,
4. ehrenamtlich Tätige, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person als Vertreterin oder Vertreter der Kommune angehören.

(4) ¹Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. ²Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. ³Wird über eine Rechtsnorm beraten oder entschieden (Absatz 3 Nr. 1), so hat die ehrenamtlich tätige Person vorher mitzuteilen, wenn sie oder eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Personen

ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.

(5) ¹Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. ²Bei einer öffentlichen Sitzung ist diese Person berechtigt, sich in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.

(6) ¹Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. ²§ 10 Abs. 2 Satz 1 gilt jedoch entsprechend. ³Wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 mit dem Tag der Beschlussfassung.

§ 42

Vertretungsverbot

(1) ¹Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte dürfen Dritte nicht vertreten, wenn diese ihre Ansprüche und Interessen gegenüber der Kommune geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. ²Das Gleiche gilt für andere ehrenamtlich Tätige, wenn sie innerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit handeln und ihr Auftrag mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht.

(2) Feststellungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 trifft die Vertretung.

§ 43

Pflichtenbelehrung

¹Ehrenamtlich Tätige sind durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 hinzuweisen. ²Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

§ 44

Entschädigung

(1) ¹Wer ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, und seines Verdienstausfalls. ²Bei Personen, die keinen Anspruch auf Verdienstausfall geltend machen können, kann die Entschädigung auch einen angemessenen Pauschalstundensatz als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich beinhalten, die durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstehen. ³Einzelheiten sind durch Satzung zu regeln. ⁴In der Satzung sind die Ansprüche nach Satz 1 auf Höchstbeträge zu begrenzen.

(2) ¹Ehrenamtlich Tätigen können angemessene Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Satzung gewährt werden. ²Wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, so besteht daneben kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen, des Verdienstausfalls und des Pauschalstundensatzes; in der Satzung können für Fälle außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht voraussehbar ist, Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Die Ansprüche nach dieser Vorschrift sind nicht übertragbar.

Fünfter Teil

Innere Kommunalverfassung

Erster Abschnitt

Vertretung

§ 45

Rechtsstellung und Zusammensetzung

(1) ¹Die Vertretung ist das Hauptorgan der Kommune. ²Mitglieder der Vertretung sind die in diese gewählten Abgeordneten sowie kraft Amtes die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte. ³Die Abgeordneten der Vertretung tragen in den Gemeinden und Samtgemeinden die Bezeichnung Ratsfrau oder Ratsherr, in den Landkreisen die Bezeichnung Kreistagsabgeordnete oder Kreistagsabgeordneter und in der Region Hannover die Bezeichnung Regionsabgeordnete oder Regionsabgeordneter.

(2) Schreibt dieses Gesetz für Wahlen, Abstimmungen oder Anträge ein bestimmtes Stimmenverhältnis vor, so ist die durch Gesetz oder durch Satzung geregelte Zahl der Mitglieder zugrunde zu legen, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 46

Zahl der Abgeordneten der Vertretung

(1) ¹Die Zahl der Ratsfrauen oder Ratsherren beträgt in Gemeinden und Samtgemeinden

mit bis zu	500 Einwohnerinnen und Einwohnern	6,
mit	501 bis 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	8,
mit	1 001 bis 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	10,
mit	2 001 bis 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	12,
mit	3 001 bis 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	14,
mit	5 001 bis 6 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	16,
mit	6 001 bis 7 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	18,
mit	7 001 bis 8 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	20,
mit	8 001 bis 9 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	22,
mit	9 001 bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	24,
mit	10 001 bis 11 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	26,
mit	11 001 bis 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	28,
mit	12 001 bis 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	30,
mit	15 001 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	32,
mit	20 001 bis 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	34,
mit	25 001 bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	36,
mit	30 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	38,
mit	40 001 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	40,
mit	50 001 bis 75 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	42,
mit	75 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	44,
mit	100 001 bis 125 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	46,
mit	125 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	48,
mit	150 001 bis 175 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	50,
mit	175 001 bis 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	52,
mit	200 001 bis 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	54,

mit	250 001 bis 300 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	56,
mit	300 001 bis 350 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	58,
mit	350 001 bis 400 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	60,
mit	400 001 bis 500 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	62,
mit	500 001 bis 600 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	64,
mit mehr als	600 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	66.

²In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden erhöht sich diese Zahl jeweils um eins.

(2) Die Zahl der Kreistagsabgeordneten beträgt in Landkreisen

mit bis zu	100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	42,
mit	100 001 bis 125 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	46,
mit	125 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	50,
mit	150 001 bis 175 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	54,
mit	175 001 bis 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	58,
mit	200 001 bis 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	62,
mit	250 001 bis 300 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	64,
mit	300 001 bis 350 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	66,
mit	350 001 bis 400 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	68,
mit mehr als	400 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	70.

(3) Die Zahl der Regionsabgeordneten beträgt 84.

(4) ¹In Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 8 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie in Landkreisen und der Region Hannover kann die Zahl der für die nächste allgemeine Wahlperiode zu wählenden Abgeordneten um 2, 4 oder 6 verringert werden. ²Die Entscheidung ist bis spätestens 18 Monate vor dem Ende der laufenden Wahlperiode durch Satzung zu treffen. ³Die Zahl von 20 Abgeordneten darf nicht unterschritten werden.

(5) ¹Werden Gemeinden oder Landkreise vereinigt oder neu gebildet oder Samtgemeinden neu gebildet, zusammengeschlossen oder umgebildet, so kann die Zahl der zu wählenden Abgeordneten der Vertretung bis zum Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode um 2, 4 oder 6 erhöht werden. ²Die Erhöhung ist bei Vereinigung oder Neubildung von Gemeinden oder Landkreisen durch übereinstimmende Satzungen der beteiligten Gemeinden oder Landkreise zu regeln. ³Die Satzungen müssen vor der Verkündung des Gesetzes, das die Vereinigung oder Neubildung regelt, verkündet worden sein.

(6) Beschlüsse nach Absatz 4 oder 5 bedürfen der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung.

§ 47

Wahl und Wahlperiode der Abgeordneten der Vertretung

(1) ¹Die Abgeordneten der Vertretung werden von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. ²Einzelheiten werden, soweit dieses Gesetz hierüber keine Vorschriften enthält, durch das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz geregelt.

(2) ¹Die allgemeine Wahlperiode der Abgeordneten der Vertretung beträgt fünf Jahre. ²Die nächste Wahlperiode beginnt am 1. November 2011.

§ 48

Recht zur Wahl der Mitglieder der Vertretung

(1) ¹Zur Wahl der Abgeordneten der Vertretung und der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten sind Personen berechtigt, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und am Wahltag

1. mindestens 16 Jahre alt sind und
2. seit mindestens drei Monaten in der Kommune den Wohnsitz haben.

²Der Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes ist der Ort der Wohnung im Sinne des Melderechts. ³Hat eine Person im Bundesgebiet mehrere Wohnungen, so ist ihr Wohnsitz der Ort der Hauptwohnung. ⁴Weist sie jedoch nach, dass sich der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen am Ort der Nebenwohnung befindet, so ist dieser ihr Wohnsitz. ⁵Hat eine Person keine Wohnung, so gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts als Wohnsitz.

(2) Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen,

1. für die nicht nur durch einstweilige Anordnung eine Betreuerin oder ein Betreuer zur Besorgung
 - a) aller ihrer Angelegenheiten oder
 - b) aller ihrer Angelegenheiten mit Ausnahme der in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bezeichneten Angelegenheitenbestellt ist,
2. die durch Entscheidung eines Gerichts nach deutschem Recht kein Wahlrecht besitzen oder
3. die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.

§ 49

Wählbarkeit

(1) ¹Zur Abgeordneten oder zum Abgeordneten der Vertretung sind Personen wählbar, die am Wahltag

1. mindestens 18 Jahre alt sind,
2. seit mindestens sechs Monaten im Gebiet der Kommune ihren Wohnsitz haben und
3. Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind.

²§ 48 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Nicht wählbar sind Personen, die

1. nach § 48 Abs. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
2. durch Entscheidung eines Gerichts nach deutschem Recht nicht wählbar sind oder kein öffentliches Amt innehaben dürfen,
3. als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Staates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung nicht wählbar sind.

§ 50

Unvereinbarkeit

(1) ¹Abgeordnete der Vertretung einer Kommune dürfen nicht sein:

1. Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen im Dienst dieser Kommune,
2. im Rat der Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde: Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen im Dienst der Samtgemeinde,
3. im Rat oder Samtgemeinderat: die Landrätin oder der Landrat des Landkreises, dem die Gemeinde oder Samtgemeinde angehört, und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach § 81 Abs. 3 Sätze 1 und 3,
4. im Rat einer regionsangehörigen Gemeinde: die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach § 81 Abs. 3 Sätze 1 und 3,
5. im Samtgemeinderat: Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen im Dienst einer Mitgliedsgemeinde dieser Samtgemeinde,
6. im Kreistag oder in der Regionsversammlung: die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister einer dem Landkreis oder der Region Hannover angehörenden Gemeinde oder Samtgemeinde und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach § 81 Abs. 3 Sätze 1 und 3,
7. Beschäftigte, die unmittelbar Aufgaben der Kommunalaufsicht oder Fachaufsicht über diese Kommune wahrnehmen und hierbei befugt sind, Entscheidungen zu treffen, und
8. Beschäftigte im Dienst einer Einrichtung, eines Unternehmens, einer kommunalen Anstalt, einer gemeinsamen kommunalen Anstalt oder einer anderen juristischen Person oder sonstigen Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts, die einer Gesellschafterversammlung, einem Aufsichtsrat, einem Verwaltungsrat oder einem vergleichbaren Organ unmittelbar verantwortlich sind, wenn die Kommune in der jeweiligen Organisation über die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte verfügt.

²Satz 1 Nr. 8 gilt entsprechend für die Vertreterinnen und Vertreter der dort bezeichneten Beschäftigten, denen die Vertretung nicht nur für den Verhinderungsfall übertragen wurde.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 5 ist auf hauptberufliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Wird eine Person gewählt, die nicht Abgeordnete der Vertretung sein darf, so kann sie die Wahl nur annehmen, wenn sie der Wahlleitung nachweist, dass sie die zur Beendigung des Beamten- oder Arbeitnehmerverhältnisses erforderliche Erklärung abgegeben hat. ²Weist sie dies vor Ablauf der Frist zur Annahme der Wahl nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz nicht nach, so gilt die Wahl als abgelehnt. ³Die Beendigung des Beamten- oder Arbeitnehmerverhältnisses ist der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten spätestens vier Monate nach Annahme der Wahl nachzuweisen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei einem Nachrücken als Ersatzperson. ⁵Stellt die Wahlleitung nachträglich fest, dass eine Person die Wahl angenommen hat, obwohl sie nach den Absätzen 1 und 2 nicht Abgeordnete der Vertretung sein darf, so scheidet sie einen Monat, nachdem die Feststellung ihr zugestellt worden ist, aus der Vertretung aus. ⁶Die Wahlleitung stellt den Verlust des Sitzes fest. ⁷Satz 5 gilt nicht, wenn die Person innerhalb der Monatsfrist nachweist, dass sie das Dienst- oder Arbeitsverhältnis beendet hat.

§ 51

Sitzerwerb

¹Die Abgeordneten erwerben ihren Sitz in der Vertretung mit der Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit dem Beginn der Wahlperiode. ²Bei einer nicht im gesamten Wahlgebiet durchgeführten Nachwahl oder bei einer Wiederholungswahl sowie beim Nachrücken als Ersatzperson beginnt die Mitgliedschaft frühestens mit der Feststellung nach § 52 Abs. 2.

§ 52

Sitzverlust

- (1) ¹Die Abgeordneten verlieren ihren Sitz in der Vertretung durch

1. schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten,
2. Verlust der Wählbarkeit oder durch nachträgliche Feststellung ihres Fehlens zur Zeit der Wahl,
3. Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei nach Maßgabe des Absatzes 3,
4. Berichtigung des Wahlergebnisses oder durch seine Neufeststellung aufgrund einer Nachwahl oder Wiederholungswahl nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes,
5. eine Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, nach der die Wahl der Vertretung oder die Wahl der oder des Abgeordneten der Vertretung ungültig ist,
6. Wegfall der Gründe für das Nachrücken als Ersatzperson,
7. Ablauf der Frist gemäß § 50 Abs. 3 Satz 3 oder 5, wenn der nach diesen Vorschriften erforderliche Nachweis nicht geführt ist, oder
8. Verwendung im Beamten- oder Arbeitnehmersverhältnis, wenn die Mitgliedschaft in der Vertretung nach § 50 mit dem Amt oder Aufgabenkreis der Person unvereinbar ist und nicht innerhalb von vier Monaten nachgewiesen wird, dass das Dienst- oder Arbeitnehmersverhältnis beendet ist.

²Für die Verzichtserklärung nach Satz 1 Nr. 1 ist die elektronische Form unzulässig. ³Die Verzichtserklärung nach Satz 1 Nr. 1 kann nicht widerrufen werden.

(2) Die Vertretung stellt zu Beginn der nächsten Sitzung fest, ob eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 bis 8 vorliegt; der oder dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) ¹Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland für verfassungswidrig erklärt, so verlieren diejenigen Abgeordneten der Vertretung ihren Sitz, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Teilorganisation gewählt worden sind. ²Dies gilt auch für diejenigen Abgeordneten der Vertretung, die dieser Partei oder Teilorganisation zum Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung angehört haben.

§ 53

Ruhen der Mitgliedschaft in der Vertretung

¹Wird gegen Abgeordnete der Vertretung wegen eines Verbrechens die öffentliche Klage erhoben, so ruht ihre Mitgliedschaft in der Vertretung bis zur rechtskräftigen Entscheidung. ²Die oder der Abgeordnete der Vertretung ist verpflichtet, der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten unverzüglich mitzuteilen, dass Klage erhoben wurde.

§ 54

Rechtsstellung der Abgeordneten der Vertretung

(1) ¹Die Abgeordneten der Vertretung üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl geleiteten Überzeugung aus. ²Sie sind nicht an Verpflichtungen gebunden, durch die die Freiheit ihrer Entschließung beschränkt wird.

(2) ¹Niemand darf gehindert werden, das Amt einer oder eines Abgeordneten der Vertretung zu übernehmen und auszuüben. ²Es ist unzulässig, Abgeordnete der Vertretung wegen ihrer Mitgliedschaft aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu entlassen oder ihnen zu kündigen. ³Den Abgeordneten der Vertretung ist die für ihre Tätigkeit notwendige freie Zeit zu gewähren. ⁴Ihnen ist darüber hinaus in jeder Wahlperiode bis zu fünf Arbeitstage Urlaub zu gewähren, damit sie an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen können, die im Zusammenhang mit dem Amt der Abgeordneten der Vertretung stehen. ⁵Für die Zeit dieses Urlaubs haben die Abgeordneten der Vertretung keinen Anspruch auf Lohn oder Gehalt; entsteht ihnen hieraus ein Verdienstausschlag, so hat die Kommune diesen bis zu einem Höchstbetrag zu ersetzen, der durch Satzung festzulegen ist. ⁶Sind die Abgeordneten der Vertretung einer Gemeinde zugleich auch Abgeordnete der Vertretung einer

Samtgemeinde, eines Landkreises oder der Region Hannover, so entsteht der Anspruch auf Urlaub nach Satz 4 in jeder Wahlperiode nur einmal.

(3) Die Vorschriften der §§ 40, 41, 42 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 43 sind auf die Abgeordneten der Vertretung anzuwenden.

(4) Verletzen Abgeordnete der Vertretung vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten und verstoßen sie insbesondere gegen die ihnen in den §§ 40 bis 42 auferlegten Verpflichtungen, so haben sie der Kommune den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 55

Entschädigung der Abgeordneten der Vertretung

(1) ¹Die Abgeordneten der Vertretung haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 und 3. ²Selbständig Tätigen kann der Nachweis des Verdienstausfalls erleichtert werden. ³Die Entschädigung kann nach Maßgabe einer Satzung ganz oder teilweise pauschal gewährt und dabei ganz oder teilweise als Sitzungsgeld gezahlt sowie für besondere Funktionen erhöht werden; sie muss angemessen sein.

(2) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium beruft jeweils vor dem Ende einer allgemeinen Wahlperiode sachverständige Personen in eine Kommission, die bis zum Beginn der neuen Wahlperiode Empfehlungen zur Ausgestaltung und Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 gibt. ²Die Empfehlungen sind von dem für Inneres zuständigen Ministerium zu veröffentlichen. ³Die Mitglieder der Kommission haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls nach Maßgabe der Abschnitte 2 und 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.

§ 56

Antragsrecht, Auskunftsrecht

¹Jedes Mitglied der Vertretung hat das Recht, in der Vertretung und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen; die Unterstützung durch andere Mitglieder der Vertretung ist dazu nicht erforderlich. ²Zur eigenen Unterrichtung kann jede oder jeder Abgeordnete der Vertretung von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten Auskünfte in allen Angelegenheiten der Kommune verlangen; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1).

§ 57

Fraktionen und Gruppen

(1) Zwei oder mehr Abgeordnete der Vertretung können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.

(2) ¹Fraktionen und Gruppen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung, im Hauptausschuss und in den Ausschüssen mit. ²Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(3) ¹Die Kommune kann den Fraktionen und Gruppen Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung gewähren; zu diesen Kosten zählen auch Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Kommune. ²Die Verwendung der Zuwendungen ist in einfacher Form nachzuweisen.

(4) Soweit personenbezogene Daten an die Abgeordneten der Vertretung oder an Mitglieder eines Stadtbezirksrates oder Ortsrates übermittelt werden dürfen, ist es zulässig, diese Daten auch an von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten zur Verschwiegenheit verpflichtete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und Gruppen zu übermitteln.

(5) Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen und Gruppen sowie über deren Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung.

§ 58

Zuständigkeit der Vertretung

(1) Die Vertretung beschließt ausschließlich über

1. die grundlegenden Ziele der Entwicklung der Kommune,
2. Richtlinien, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
3. den Namen, eine Bezeichnung, das Wappen, die Flagge und das Dienstsiegel der Kommune,
4. Gebietsänderungen und den Abschluss von Gebietsänderungsverträgen,
5. Satzungen und Verordnungen,
6. die Verleihung und Entziehung von Ehrenbezeichnungen,
7. die Festsetzung öffentlicher Abgaben (Gebühren, Beiträge und Steuern) und Umlagen,
8. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte, es sei denn, dass deren jährliches Aufkommen einen in der Hauptsatzung festgesetzten Betrag voraussichtlich nicht übersteigt,
9. die Haushaltssatzung, das Haushaltssicherungskonzept, über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungen nach Maßgabe der §§ 116 und 118 sowie über das Investitionsprogramm,
10. den Jahresabschluss, den konsolidierten Gesamtabchluss, die Zuführung zu Überschussrücklagen (§ 122 Abs. 1 Satz 1) und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten,
11. die Errichtung, Gründung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, teilweise oder vollständige Veräußerung, Aufhebung oder Auflösung von Unternehmen, von kommunalen Anstalten und von Einrichtungen im Rahmen des Wirtschaftsrechts, insbesondere von Eigenbetrieben, von Gesellschaften und von anderen Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, sowie über die Wirtschaftsführung von Einrichtungen als Eigenbetriebe oder als selbständige Einrichtungen im Sinne von § 140,
12. die Beteiligung an Gesellschaften und anderen Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie die Änderung der Beteiligungsverhältnisse,
13. die Verpachtung von Unternehmen und Einrichtungen der Kommune oder solchen, an denen die Kommune beteiligt ist, die Übertragung der Betriebsführung dieser Unternehmen und Einrichtungen auf Dritte sowie den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften im Sinne von § 149,
14. die Verfügung über Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert eine von der Hauptsatzung bestimmte Höhe nicht übersteigt,
15. Richtlinien für die Aufnahme von Krediten (§ 119 Abs. 1 Satz 2),
16. die Übernahme von Bürgschaften, die Gewährleistung für Dritte, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt, oder zu den Rechtsgeschäften der laufenden Verwaltung gehört,
17. die Mitgliedschaft in kommunalen Zusammenschlüssen, die Änderung der Beteiligungsverhältnisse an gemeinsamen kommunalen Anstalten und den Abschluss von Zweckvereinbarungen, wenn die Zweckvereinbarungen Aufgabenübertragungen zum Inhalt haben,
18. die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen, die Änderung des Stiftungszwecks sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens, es sei denn, dass das von der Entscheidung betroffene Stiftungsvermögen einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt,

19. die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, und
20. Verträge der Kommune mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Stadtbezirksräten und von Ortsräten oder mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt handelt.

(2) ¹Der Rat ist über Absatz 1 hinaus ausschließlich zuständig für

1. die Benennung von Gemeindeteilen, Straßen und Plätzen, es sei denn, dass die Straßen und Plätze ausschließlich in einer Ortschaft, für die ein Ortsrat gewählt wurde, oder in einem Stadtbezirk gelegen sind,
2. die abschließende Entscheidung über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen,
3. die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts und,
4. die Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen sowie die Veränderung der Nutzungsrechte an Gemeindegliedervermögen.

²Satz 1 Nr. 2 ist in Samtgemeinden für Flächennutzungspläne entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Die Vertretung beschließt über Angelegenheiten, für die der Hauptausschuss, ein Ausschuss nach § 76 Abs. 3, der Betriebsausschuss oder nach § 84 Abs. 1 Nr. 7 die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist, wenn sie sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat. ²In der Hauptsatzung kann sich die Vertretung die Beschlussfassung auch für bestimmte Gruppen solcher Angelegenheiten vorbehalten. ³Die Vertretung kann über die in Satz 1 genannten Angelegenheiten ferner dann beschließen, wenn sie ihr vom Hauptausschuss oder einem Ausschuss nach § 76 Abs. 3 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(4) ¹Die Vertretung überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. ²Sie kann zu diesem Zweck vom Hauptausschuss und von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten die erforderlichen Auskünfte verlangen. ³Wenn ein Viertel der Mitglieder der Vertretung oder eine Fraktion oder Gruppe dies verlangt, ist einzelnen Abgeordneten der Vertretung Einsicht in die Akten zu gewähren. ⁴Diese Rechte gelten nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1).

(5) Die Vertretung kann Befugnisse, die ihr nach Absatz 4 zustehen, auf den Hauptausschuss übertragen.

§ 59

Einberufung der Vertretung

(1) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte lädt die Abgeordneten der Vertretung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument. ²Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(2) ¹Die erste Sitzung findet innerhalb eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt; zu ihr kann bereits vor Beginn der Wahlperiode geladen werden. ²Die Ladungsfrist für die erste Sitzung beträgt eine Woche. ³Danach wird die Vertretung einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. ³Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte hat die Vertretung unverzüglich einzuberufen, wenn

1. ein Drittel der Mitglieder der Vertretung oder der Hauptausschuss dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt oder
2. die letzte Sitzung der Vertretung länger als drei Monate zurückliegt und eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter der Vertretung die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

(3) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Vertretung auf; die oder der Vorsitzende der Vertretung kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. ²Die Tagesordnung für die erste Sitzung in der Wahlperiode stellt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte allein auf. ³Wird die Tagesordnung von einer ehrenamtlichen Stellvertreterin oder einem ehrenamtlichen Stellvertreter aufgestellt, so ist das Benehmen mit der allgemeinen Stellvertreterin oder dem allgemeinen Stellvertreter herzustellen; diese oder dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. ⁴In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Sitzungsbeginn durch Beschluss erweitert werden; dafür ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vertretung erforderlich.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Vertretung sind ortsüblich bekannt zu machen, es sei denn, dass die Vertretung zu einer nicht öffentlichen Sitzung einberufen wird.

§ 60

Verpflichtung der Abgeordneten der Vertretung

¹Zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl werden die Abgeordneten der Vertretung von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. ²Ist keine Hauptverwaltungsbeamtin und kein Hauptverwaltungsbeamter im Amt, so wird die Verpflichtung von der oder dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Abgeordneten der Vertretung vorgenommen.

§ 61

Wahl der oder des Vorsitzenden

(1) ¹Nach der Verpflichtung der Abgeordneten der Vertretung wählt die Vertretung in ihrer ersten Sitzung aus der Mitte der Abgeordneten der Vertretung ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. ²Die Wahl wird von dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitglied geleitet. ³Die Vertretung beschließt ferner über die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.

(2) Die oder der Vorsitzende kann durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung abberufen werden.

§ 62

Einwohnerfragestunde, Anhörung

(1) Die Vertretung kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglichen, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten der Kommune zu stellen.

(2) Die Vertretung kann beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören.

(3) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 63

Ordnung in den Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied der Vertretung bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. ²Auf Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds stellt die Vertretung in ihrer nächsten Sitzung fest, ob der Ausschluss berechtigt war.

(3) ¹Die Vertretung kann ein Mitglied, das sich grob ungebührlich verhält oder wiederholt gegen Anordnungen verstößt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassen wurden, mit der Mehrheit ihrer Mitglieder von der Mitarbeit in der Vertretung und ihren Ausschüssen ausschließen. ²Der Ausschluss kann nur auf bestimmte Zeit, höchstens jedoch für sechs Monate, erfolgen.

§ 64

Öffentlichkeit der Sitzungen

¹Die Sitzungen der Vertretung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. ²Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

§ 65

Beschlussfähigkeit

(1) ¹Die Vertretung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung der Vertretung rügt. ²Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung fest, ob die Vertretung beschlussfähig ist. ³Die Vertretung gilt, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder der Vertretung im Laufe der Sitzung verringert, so lange als beschlussfähig, wie die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Vertretung zurückgestellt worden und wird die Vertretung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder der Vertretung ein gesetzlicher Grund, der ihre Mitwirkung ausschließt, so ist die Vertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 66

Abstimmung

(1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens durch die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. ²Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Es wird offen abgestimmt, soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.

§ 67

Wahlen

¹Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. ²Auf Verlangen eines Mitglieds der Vertretung ist geheim zu wählen. ³Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung gestimmt hat. ⁴Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. ⁵Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. ⁶Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. ⁷Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung.

§ 68

Protokoll

¹Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Vertretung ist ein Protokoll zu fertigen. ²Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. ³Jedes Mitglied der Vertretung kann verlan-

gen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht für geheime Abstimmungen. ⁴Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 69

Geschäftsordnung

¹Die Vertretung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Diese soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren der Mitglieder der Vertretung enthalten.

§ 70

Auflösung der Vertretung

(1) ¹Ist mehr als die Hälfte der Sitze unbesetzt, so ist die Vertretung aufgelöst. ²Die Kommunalaufsichtsbehörde stellt die Auflösung fest.

(2) Die Landesregierung kann die Vertretung auflösen, wenn diese dauernd beschlussunfähig ist, obwohl mehr als die Hälfte der Sitze besetzt ist, oder wenn eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Kommune auf andere Weise nicht gesichert werden kann.

(3) ¹Wurde die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte bei einem von der Vertretung nach § 82 eingeleiteten Abwahlverfahren von den Bürgerinnen und Bürgern nicht abgewählt, so kann sich die Vertretung selbst auflösen. ²Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vertretung erforderlich.

(4) ¹Die Wahlperiode der neu gewählten Abgeordneten der Vertretung beginnt mit dem Tag der Neuwahl und endet mit dem Ende der allgemeinen Wahlperiode (§ 47). ²Findet die Neuwahl innerhalb von zwei Jahren vor dem Ende der allgemeinen Wahlperiode statt, so endet die Wahlperiode mit dem Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse der Vertretung

§ 71

Ausschüsse der Vertretung

(1) Die Vertretung kann aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden.

(2) ¹Die Vertretung legt die Zahl der Sitze in den Ausschüssen fest. ²Die Sitze eines jeden Ausschusses werden entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt. ³Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. ⁴Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. ⁵Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. ⁶Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. ⁷Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.

(3) ¹Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten der Vertretung an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. ²Ist dies nach Absatz 2 Sätze 2 bis 6 nicht gewährleistet, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Absatz 2 Sätze 4 bis 6 zu verteilen. ³In diesem Fall wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Absatz 2 Sätze 4 bis 6 anzuwenden.

(4) ¹Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. ³Abgeordnete der Vertretung, die keiner

Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

(5) Die Vertretung stellt die sich nach den Absätzen 2, 3 und 4 ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

(6) Hat die Vertretung in anderen Fällen mehrere unbesoldete Stellen gleicher Art zu besetzen oder ihre Besetzung vorzuschlagen, so sind die Absätze 2, 3 und 5 entsprechend anzuwenden.

(7) ¹Die Vertretung kann beschließen, dass neben Abgeordneten andere Personen, zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 werden; die Absätze 2, 3, 5 und 10 sind entsprechend anzuwenden. ²Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete der Vertretung sein. ³Ausschussmitglieder, die nicht der Vertretung angehören, haben kein Stimmrecht. ⁴Im Übrigen sind auf sie die §§ 54 und 55 anzuwenden; eine Entschädigung kann jedoch, soweit sie pauschal gewährt wird, nur als Sitzungsgeld gezahlt werden.

(8) ¹Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. ²Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. ³Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. ⁴Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der Abgeordneten der Vertretung, die den Ausschüssen angehören.

(9) ¹Ausschüsse können von der Vertretung jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. ²Ein Ausschuss muss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen der Vertretung entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird. ³Fraktionen und Gruppen können von ihnen benannte Ausschussmitglieder

1. aus einem Ausschuss abberufen und durch andere Ausschussmitglieder ersetzen oder
2. durch andere Ausschussmitglieder ersetzen, wenn die Mitgliedschaft des Ausschussmitglieds in der Vertretung endet oder wenn es auf die Mitgliedschaft im Ausschuss verzichtet;

Absatz 5 gilt entsprechend. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten für die Besetzung der in Absatz 6 genannten Stellen entsprechend.

(10) Die Vertretung kann ein von den Regelungen der Absätze 2, 3, 4, 6 und 8 abweichendes Verfahren beschließen; dieser Beschluss muss einstimmig sein.

§ 72

Verfahren in den Ausschüssen

(1) Die Geschäftsordnung bestimmt, ob Sitzungen der Ausschüsse öffentlich oder nicht öffentlich sind; sind sie öffentlich, so gelten die §§ 62 und 64 entsprechend.

(2) ¹Die Abgeordneten der Vertretung sind berechtigt, bei allen Sitzungen der Ausschüsse der Vertretung zuzuhören. ²Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter gestellt hat, die oder der dem Ausschuss nicht angehört, so kann sie oder er sich an der Beratung beteiligen. ³Die oder der Ausschussvorsitzende kann einer oder einem nicht zum Ausschuss gehörenden Abgeordneten das Wort erteilen.

(3) ¹Die Ausschüsse werden von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten im Einvernehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden einberufen. ²Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder ein Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands die Einberufung verlangt. ³Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte stellt im Benehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden die Tagesordnung auf. ⁴Das sonstige Verfahren der Ausschüsse kann in der Geschäftsordnung geregelt werden. ⁵Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Vertretung entsprechend.

§ 73

Ausschüsse nach anderen Rechtsvorschriften

¹Die §§ 71 und 72 sind auf Ausschüsse der Kommune anzuwenden, die auf anderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese die Zusammensetzung, die Bildung, die Auflösung, den Vorsitz oder das Verfahren nicht regeln. ²Die Mitglieder solcher Ausschüsse haben Stimmrecht, auch wenn sie nicht der Vertretung angehören, soweit in den anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Dritter Abschnitt

Hauptausschuss

§ 74

Mitglieder des Hauptausschusses

(1) ¹Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus

1. der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten,
2. Abgeordneten der Vertretung mit Stimmrecht (Beigeordnete) und
3. Abgeordneten der Vertretung ohne Stimmrecht.

²Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass neben der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten auch andere Beamtinnen und Beamte auf Zeit dem Hauptausschuss mit beratender Stimme angehören. ³Den Vorsitz führt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte.

(2) ¹Die Zahl der Beigeordneten beträgt in Gemeinden und Samtgemeinden, deren Vertretung nicht mehr als

12 Abgeordnete hat,	2,
14 bis 24 Abgeordnete hat,	4,
26 bis 36 Abgeordnete hat,	6,
38 bis 44 Abgeordnete hat,	8,
mehr als 44 Abgeordnete hat,	10.

²In Gemeinden und Samtgemeinden, deren Vertretung 16 bis 44 Abgeordnete hat, kann der Rat für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht. ³In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bei der Zahl der Abgeordneten nach den Sätzen 1 und 2 nicht mitgezählt.

(3) ¹Die Zahl der Beigeordneten beträgt in den Landkreisen und in der Region Hannover sechs. ²Die Vertretung kann vor der Besetzung des Hauptausschusses für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass dem Hauptausschuss weitere zwei oder vier Beigeordnete angehören.

§ 75

Besetzung des Hauptausschusses

(1) ¹In der ersten Sitzung der Vertretung werden

1. die Beigeordneten gemäß § 71 Abs. 2 Sätze 2 bis 7 und Abs. 3 sowie
2. die in § 74 Abs. 1 Nr. 3 genannten Mitglieder des Hauptausschusses gemäß § 71 Abs. 4 Sätze 1 und 2

bestimmt; § 71 Abs. 5 und 10 ist anzuwenden. ²Für die Mitglieder des Hauptausschusses nach Satz 1 ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. ³Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. ⁴Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Hauptausschuss vertreten, so

kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen. ⁵§ 56 Satz 1 und § 71 Abs. 9 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) ¹Nach dem Ende der Wahlperiode führt der Hauptausschuss seine Tätigkeit in der bisherigen Besetzung bis zur ersten Sitzung des neu besetzten Hauptausschusses fort. ²Das Gleiche gilt bei Auflösung der Vertretung.

§ 76

Zuständigkeit des Hauptausschusses

(1) ¹Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse der Vertretung vor. ²Eine vorherige Beratung der betreffenden Angelegenheiten in der Vertretung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) ¹Der Hauptausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, über die nicht die Vertretung, der Stadtbezirksrat, der Ortsrat oder der Betriebsausschuss zu beschließen hat und für die nicht nach § 84 die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. ²Er beschließt zudem über Angelegenheiten nach § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, wenn er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat. ³Er kann auch über die in Satz 2 genannten Angelegenheiten beschließen, wenn sie ihm von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten zur Beschlussfassung vorgelegt werden. ⁴Er kann ferner über Angelegenheiten beschließen, für die der Betriebsausschuss zuständig ist, wenn sie ihm von diesem zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(3) ¹Die Vertretung kann die Zuständigkeit nach Absatz 2 Satz 1 für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten durch Hauptsatzung auf einen Ausschuss nach § 71 übertragen; Absatz 6, § 75 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und § 84 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Satz 2 gelten entsprechend. ²Die Satzungsregelung ist bis zum Ende der Wahlperiode zu befristen; sie kann geändert oder aufgehoben werden.

(4) ¹Der Hauptausschuss entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. ²Dies gilt nicht, wenn die Vertretung in dieser Angelegenheit entschieden hat; in diesem Fall bleibt sie zuständig. ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(5) ¹Der Hauptausschuss kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen und für bestimmte Aufgabengebiete auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen. ²Übertragungen nach Absatz 3 haben Vorrang.

(6) Der Hauptausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der von der Vertretung gebildeten Ausschüsse aufeinander abgestimmt wird.

§ 77

Sonstige Rechte des Hauptausschusses

¹Unabhängig von der in den §§ 58, 76 und 84 geregelten Zuständigkeitsverteilung kann der Hauptausschuss zu allen Verwaltungsangelegenheiten Stellung nehmen und von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten Auskünfte in allen Verwaltungsangelegenheiten der Kommune verlangen. ²Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1).

§ 78

Sitzungen des Hauptausschusses

(1) ¹Der Hauptausschuss ist von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten nach Bedarf einzuberufen. ²Sie oder er hat ihn einzuberufen, wenn ein Drittel der Beordneten dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

(2) ¹Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass alle Abgeordneten der Vertretung berechtigt sind, an den Sitzungen des Hauptausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen. ³Für diese gilt § 41 entsprechend.

(3) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Hauptausschusses widerspricht.

(4) ¹Im Übrigen gelten die Regelungen für das Verfahren der Vertretung sinngemäß auch für das Verfahren des Hauptausschusses. ²Soweit das Verfahren der Vertretung in der von ihr erlassenen Geschäftsordnung geregelt ist, kann diese für das Verfahren des Hauptausschusses abweichende Regelungen treffen.

§ 79

Einspruchsrecht

¹Hält der Hauptausschuss das Wohl der Kommune durch einen Beschluss der Vertretung, eines Stadtbezirksrates oder eines Ortsrates für gefährdet, so kann er gegen den Beschluss innerhalb einer Woche Einspruch einlegen. ²In diesem Fall darf der Beschluss zunächst nicht ausgeführt werden. ³Über die Angelegenheit ist erneut in einer Sitzung der Vertretung, des Stadtbezirksrates oder des Ortsrates zu beschließen, die frühestens drei Tage nach der ersten stattfinden darf.

Vierter Abschnitt

Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter

§ 80

Wahl, Amtszeit

(1) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte wird von den Bürgerinnen und Bürgern nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes über die Direktwahl gewählt. ²Die Amtszeit beträgt acht Jahre.

(2) ¹Die Wahl findet statt innerhalb von sechs Monaten

1. vor dem Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers oder
2. vor dem Eintritt der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers in den Ruhestand nach § 83 Satz 3.

²Scheidet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte aus einem anderen als dem in Satz 1 Nr. 2 genannten Grund vorzeitig aus dem Amt aus, so wird die neue Hauptverwaltungsbeamtin oder der neue Hauptverwaltungsbeamte innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden gewählt. ³Die Wahl kann bis zu drei Monate später und in dem Fall des Satzes 1 Nr. 1 bis zu drei Monate früher stattfinden als in den Sätzen 1 und 2 vorgeschrieben, wenn dadurch die gemeinsame Durchführung mit einer anderen Wahl ermöglicht wird.

(3) ¹Hat die Vertretung beschlossen, Verhandlungen aufzunehmen über

1. den Zusammenschluss mit einer anderen Kommune,
2. die Neubildung oder Auflösung einer Samtgemeinde,
3. die Umbildung einer Samtgemeinde oder
4. die Neubildung einer Gemeinde aus den Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde,

so kann sie auch beschließen, auf eine erforderliche Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten für einen festzulegenden Zeitraum von längstens zwei Jahren nach dem Ablauf der Amtszeit oder dem Ausscheiden aus dem Amt vorläufig zu verzichten. ²Der Beschluss über den vorläufigen Verzicht nach Satz 1 ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 mindestens fünf Monate vor Ablauf der Amtszeit oder vor Eintritt in den Ruhestand und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 innerhalb eines Monats nach dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt zu fassen. ³Auf Antrag der Kommune kann der gemäß Satz 1 festgelegte Zeitraum durch die oberste Kommunalaufsichtsbehörde einmalig um bis zu zwölf Monate verlängert werden, wenn der Zusammenschluss oder die Neubildung oder die Umbildung der Samtgemeinde innerhalb des Verlängerungszeitraums

voraussichtlich abgeschlossen sein wird. ⁴Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend, wenn einer der Beschlüsse nach Satz 1 oder die Entscheidung nach Satz 3 aufgehoben wird oder die für den vorläufigen Wahlverzicht festgelegte Zeitdauer abgelaufen ist.

(4) Gewählt werden kann, wer

1. am Wahltag mindestens 23 Jahre, aber noch nicht 65 Jahre alt ist,
2. nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wählbar und nicht nach § 49 Abs. 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist und
3. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland einzutreten.

(5) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist hauptamtlich tätig. ²Sie oder er ist Beamtin oder Beamter auf Zeit. ³Das Beamtenverhältnis wird mit dem Tag begründet, an dem die Wahl angenommen wird, jedoch nicht vor Ablauf des Tages, an dem die Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers nach Absatz 1 Satz 2 endet, oder vor dem Beginn des Ruhestandes der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers nach § 83 Satz 3. ⁴Ist die Wahl unwirksam, so wird kein Beamtenverhältnis begründet; § 11 Abs. 3 und 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) gilt entsprechend. ⁵Das Beamtenverhältnis endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers. ⁶In den Fällen des Absatzes 3 und des Wegfalls des Amtes infolge einer Körperschaftsumbildung bleibt § 7 Abs. 3 NBG unberührt. ⁷Liegt dem Beschluss der Vertretung über den vorläufigen Verzicht nach Absatz 3 Satz 1 zugrunde, dass die Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers abläuft, so kann zugleich die Amtszeit im Einvernehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten verlängert werden, bis das Amt infolge der beabsichtigten Körperschaftsumbildung wegfällt oder eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger das Amt antritt. ⁸Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist nicht verpflichtet, sich einer Wiederwahl zu stellen.

§ 81

Vereidigung, Vertretung

(1) ¹Die Vereidigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten findet in der Sitzung der Vertretung statt, die auf die Begründung des Beamtenverhältnisses folgt. ²Sie wird von einer ehrenamtlichen Stellvertreterin oder einem ehrenamtlichen Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten vorgenommen. ³Ist noch keine ehrenamtliche Stellvertreterin oder kein ehrenamtlicher Stellvertreter gewählt worden, so nimmt das älteste anwesende und hierzu bereite Mitglied der Vertretung die Vereidigung vor.

(2) ¹Die Vertretung wählt in ihrer ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten, die sie oder ihn vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung der Vertretung und des Hauptausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Hauptausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten der Vertretung sowie ihrer Pflichtenbelehrung. ²Soll es unter den Stellvertreterinnen und Stellvertretern eine Reihenfolge geben, so wird diese von der Vertretung bestimmt. ³Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter führen folgende Bezeichnungen:

1. in Gemeinden: stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister,
2. in kreisfreien und in großen selbständigen Städten: Bürgermeisterin oder Bürgermeister,
3. in Samtgemeinden: stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister,
4. in Landkreisen: stellvertretende Landrätin oder stellvertretender Landrat,
5. in der Region Hannover: stellvertretende Regionspräsidentin oder stellvertretender Regionspräsident.

⁴Die Vertretung kann die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter abberufen. ⁵Für den Beschluss ist die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung erforderlich.

(3) ¹Für die in Absatz 2 Satz 1 nicht genannten Fälle der Stellvertretung hat die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eine allgemeine Stellvertreterin oder einen allgemeinen Stellvertreter. ²Soweit nicht einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit das Amt der allgemeinen Stellvertreterin oder des allgemeinen Stellvertreters der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten übertragen ist, beauftragt die Vertretung auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Person, die bei der Kommune beschäftigt ist, mit der allgemeinen Stellvertretung. ³In der Hauptsatzung kann die Stellvertretung für bestimmte Aufgabengebiete gesondert geregelt werden.

§ 82

Abwahl

(1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte kann nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes von den am Tag der Abwahl nach § 48 Wahlberechtigten vor Ablauf der Amtszeit abgewählt werden.

(2) ¹Zur Einleitung des Abwahlverfahrens ist ein Antrag von mindestens drei Vierteln der Mitglieder der Vertretung erforderlich. ²Über ihn wird in einer besonderen Sitzung der Vertretung, die frühestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfindet, namentlich abgestimmt; dabei darf die Ladungsfrist nicht verkürzt werden. ³Eine Aussprache findet nicht statt. ⁴Für den Beschluss über den Antrag auf Einleitung des Abwahlverfahrens ist erneut eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vertretung erforderlich.

(3) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte scheidet mit Ablauf des Tages aus dem Amt aus, an dem der Wahlausschuss die Abwahl nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes feststellt.

§ 83

Altersgrenze

¹Für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte gilt keine Altersgrenze. ²§ 37 NBG ist nicht anzuwenden. ³Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte kann ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie oder er zum Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes

1. mindestens 65 Jahre alt ist und
2. das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten in der laufenden Amtszeit seit mindestens fünf Jahren innehat.

⁴Der Antrag ist bei der Kommunalaufsichtsbehörde zu stellen. ⁵Über den Antrag darf erst zwei Wochen nach Zugang entschieden werden; die Entscheidung über den Antrag kann nicht zurückgenommen werden. ⁶Der Ruhestand beginnt mit dem Ende des sechsten Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist.

§ 84

Zuständigkeit

(1) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte

1. bereitet die Beschlüsse des Hauptausschusses vor,
2. führt die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses aus und erfüllt die Aufgaben, die ihr oder ihm vom Hauptausschuss übertragen worden sind,
3. entscheidet über Maßnahmen auf dem Gebiet der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung und über Maßnahmen zur Erfüllung von sonstigen Aufgaben, die das

Land im Auftrag des Bundes ausführt oder zu deren Ausführung die Bundesregierung Einzelweisungen erteilen kann,

4. entscheidet über gewerberechtliche und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen,
5. erfüllt die Aufgaben, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1),
6. führt Weisungen der Kommunal- und der Fachaufsichtsbehörden aus, soweit dabei kein Ermessensspielraum gegeben ist, und
7. führt die nicht unter die Nummern 1 bis 6 fallenden Geschäfte der laufenden Verwaltung.

²Sie oder er soll im Rahmen der Vorbereitung der Beschlüsse des Hauptausschusses die Ausschüsse der Vertretung beteiligen. ³Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bereiten darüber hinaus die Beschlüsse der Stadtbezirksräte und der Ortsräte vor und führen sie aus.

(2) ¹Die Landrätin oder der Landrat und die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident erfüllen die Aufgaben der Kommune als Kommunal- und Fachaufsichtsbehörde. ²Sie benötigen die Zustimmung des Hauptausschusses bei Entscheidungen über

1. die erforderlichen Bestimmungen, wenn ein Vertrag über eine Gebietsänderung oder eine Vereinbarung anlässlich des Zusammenschlusses oder der Neu- oder Umbildung von Samtgemeinden nicht zustande kommt oder weitere Gegenstände zu regeln sind (§ 26 Abs. 1 Satz 3, § 99 Abs. 1 Satz 8, § 100 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 und § 101 Abs. 3 Satz 2),
2. die Genehmigung, den Bestand des Stiftungsvermögens anzugreifen oder es anderweitig zu verwenden (§ 134 Abs. 2), und
3. kommunalaufsichtliche Genehmigungen, die versagt werden sollen.

³Stimmt der Hauptausschuss nicht zu, so entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde.

(3) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte leitet und beaufsichtigt die Verwaltung; sie oder er regelt die Geschäftsverteilung im Rahmen der Richtlinien der Vertretung. ²Sie oder er ist Dienststellenleiterin oder Dienststellenleiter im Sinne der Geheimhaltungsvorschriften und wird im Sinne dieser Vorschriften durch die Kommunalaufsichtsbehörde ermächtigt.

(4) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte hat die Vertretung, den Hauptausschuss, einen Ausschuss nach § 76 Abs. 3, soweit dessen Entscheidungszuständigkeit betroffen ist, und, soweit es sich um Angelegenheiten eines Stadtbezirks oder einer Ortschaft handelt, den Stadtbezirksrat oder den Ortsrat über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten; insbesondere unterrichtet sie oder er die Vertretung zeitnah über wichtige Beschlüsse des Hauptausschusses.

(5). ¹In Gemeinden oder Samtgemeinden informiert die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde oder Samtgemeinde. ²Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde oder Samtgemeinde soll sie oder er die Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen informieren. ³Die Information ist so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht. ⁴Zu diesem Zweck soll die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder Samtgemeinde oder für Teile von diesen durchführen. ⁵Einzelheiten regelt die Hauptsatzung; Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben davon unberührt. ⁶Ein Verstoß gegen die Informationspflicht berührt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht.

(6) ¹In Landkreisen und in der Region Hannover informiert die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten des Landkreises oder der Region Hannover. ²Sie oder er hat auch der Landesregierung über Vorgänge zu berichten, die für diese von Bedeutung sind; zu diesem Zweck kann sie oder er sich in geeigneter Weise bei den staatlichen Behörden der unteren Verwaltungsstufe, deren Geschäftsbe-

reich sich auf den Landkreis oder die Region Hannover erstreckt, informieren. ³Satz 2 ist auf kreisfreie Städte entsprechend anzuwenden.

(7) Über wichtige Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1), sind nur die Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach § 81 Abs. 2 zu unterrichten.

§ 85

Repräsentative Vertretung, Rechts- und Verwaltungsgeschäfte

(1) ¹Die repräsentative Vertretung der Kommune obliegt der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten. ²Sie oder er vertritt die Kommune nach außen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. ³Die Vertretung der Kommune in Organen und sonstigen Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen gilt nicht als Vertretung der Kommune im Sinne des Satzes 2.

(2) Soweit Erklärungen, durch die die Kommune verpflichtet werden soll, nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, sind sie nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

(3) ¹Wird für ein Geschäft oder eine bestimmte Art von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so gelten für die Bevollmächtigung die Vorschriften für Verpflichtungserklärungen entsprechend. ²Soweit die im Rahmen dieser Vollmachten abgegebenen Erklärungen nicht gerichtlich oder notariell zu beurkunden sind, müssen sie die Schriftform aufweisen oder in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(5) Ist nach Beginn der neuen Wahlperiode der Vertretung das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten nicht besetzt oder ist sie oder er daran gehindert, das Amt auszuüben, so obliegt die repräsentative Vertretung der Kommune vor der ersten Sitzung der Vertretung der oder dem ältesten der bisherigen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach § 81 Abs. 2 Satz 1.

§ 86

Teilnahme an Sitzungen

(1) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte und die anderen Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind verpflichtet, der Vertretung auf Verlangen in der Sitzung Auskunft zu erteilen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1). ²Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Sitzungen des Hauptausschusses. ⁴Bei Verhinderung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten tritt an ihre oder seine Stelle die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter, auch wenn sie oder er nicht Beamtin oder Beamter auf Zeit ist.

(2) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse der Vertretung, der Stadtbezirksräte und der Ortsräte teil; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend. ²Sie oder er kann sich durch Beschäftigte der Kommune vertreten lassen, die sie oder er dafür bestimmt. ³Sie oder er hat persönlich teilzunehmen, wenn ein Drittel der Mitglieder eines Ausschusses, eines Stadtbezirksrates oder eines Ortsrates dies verlangt. ⁴Unter den gleichen Voraussetzungen sind die anderen Beamtinnen und Beamten auf Zeit zur Teilnahme verpflichtet.

(3) Verwaltet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister das Amt der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors nebenamtlich, so kann ihre oder seine Teilnahme an Sitzungen der Ratsausschüsse von Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde nicht verlangt werden.

(4) Für die Teilnahme von Beschäftigten der Kommune an Sitzungen der Vertretung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse der Vertretung, der Stadtbezirksräte und der Ortsräte gilt § 41 entsprechend.

§ 87

Einspruch

(1) ¹Hält die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte einen Beschluss der Vertretung im eigenen Wirkungsbereich oder einen Bürgerentscheid für rechtswidrig, so hat sie oder er der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich über den Sachverhalt zu berichten und die Vertretung davon zu unterrichten. ²Gegen einen Beschluss der Vertretung kann sie oder er stattdessen Einspruch einzulegen. ³In diesem Fall hat die Vertretung über die Angelegenheit in einer Sitzung, die frühestens drei Tage nach der ersten Beschlussfassung stattfinden darf, nochmals zu beschließen. ⁴Hält die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte auch den neuen Beschluss für rechtswidrig, so hat sie oder er der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich über den Sachverhalt zu berichten und die jeweiligen Standpunkte darzulegen. ⁵Wird berichtet oder ist Einspruch eingelegt, so ist der Beschluss zunächst nicht auszuführen. ⁶Die Kommunalaufsichtsbehörde entscheidet unverzüglich, ob der Beschluss oder der Bürgerentscheid zu beanstanden ist.

(2) ¹Absatz 1 gilt entsprechend für Beschlüsse des Hauptausschusses, eines Stadtbezirksrates und eines Ortsrates. ²Die Vertretung ist bei ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

(3) Für Beschlüsse im übertragenen Wirkungsbereich gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Kommunalaufsichtsbehörde der Fachaufsichtsbehörde zu berichten ist und diese entscheidet, ob eine Weisung erteilt wird.

(4) ¹Hält die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte das Wohl der Kommune durch einen Beschluss eines Ausschusses nach § 76 Abs. 3 für gefährdet, so kann sie oder er innerhalb einer Woche Einspruch einlegen. ²In diesem Fall darf der Beschluss nicht ausgeführt werden. ³Über die Angelegenheit entscheidet der Hauptausschuss. ⁴Die Vertretung ist in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 88

Eilentscheidungen

¹In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Vertretung nicht eingeholt werden kann, entscheidet der Hauptausschuss. ²Kann in Fällen des Satzes 1 oder in anderen Fällen die vorherige Entscheidung des Hauptausschusses nicht eingeholt werden und droht der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren, so trifft die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Einvernehmen mit einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter nach § 81 Abs. 2 die notwendigen Maßnahmen. ³Sie oder er hat die Vertretung und den Hauptausschuss unverzüglich zu unterrichten. ⁴Eine Anhörung nach § 93 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie § 95 Abs. 1 Satz 5 kann vor Eilentscheidungen unterbleiben.

Fünfter Abschnitt

Ortschaften, Stadtbezirke

§ 89

Bildung, Änderung und Aufhebung von Ortschaften oder Stadtbezirken

(1) ¹Gebietsteile einer Gemeinde, deren Einwohnerinnen und Einwohner eine engere Gemeinschaft bilden, können durch die Hauptsatzung zu Ortschaften bestimmt werden. ²Die Hauptsatzung legt fest, ob Ortsräte gewählt oder Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestellt werden. ³Satz 1 gilt nicht für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden.

(2) ¹In kreisfreien Städten oder Städten mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern können durch die Hauptsatzung für das gesamte Stadtgebiet Stadtbezirke eingerichtet wer-

den.²Die Hauptsatzung regelt auch die Zahl der Stadtbezirke und ihre Grenzen.³Für jeden Stadtbezirk ist ein Stadtbezirksrat zu wählen.

(3) Die Aufhebung von Ortschaften oder Stadtbezirken oder die Änderung ihrer Grenzen ist nur zum Ende der Wahlperiode zulässig.

(4) Regeln ein Gebietsänderungsvertrag oder die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde aus Anlass einer Gebietsänderung die Einführung von Ortschaften, so kann der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung ändern oder aufheben.

§ 90

Ortsrat, Stadtbezirksrat

(1)¹Die Mitgliederzahl des Ortsrates wird durch die Hauptsatzung bestimmt; es sind jedoch mindestens fünf Ortsratsmitglieder zu wählen.²Der Stadtbezirksrat hat halb so viele Mitglieder, wie eine Gemeinde mit der Einwohnerzahl des Stadtbezirkes Ratsfrauen oder Ratsherren hätte; ergibt sich dabei eine gerade Zahl von Mitgliedern des Stadtbezirksrates, so erhöht sich deren Zahl um eins.

(2)¹Die Mitglieder des Ortsrates oder des Stadtbezirksrates werden von den Wahlberechtigten der Ortschaft oder des Stadtbezirkes zugleich mit den Ratsfrauen und Ratsherren der Gemeinde nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes gewählt; dabei entsprechen

1. die Ortsräte oder die Stadtbezirksräte den Vertretungen im Sinne des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes,
2. die Mitglieder des Ortsrates oder des Stadtbezirksrates den Ratsfrauen oder Ratsherren sowie den Vertreterinnen und Vertretern im Sinne des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes,
3. die Ortschaften oder die Stadtbezirke den Wahlgebieten im Sinne des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes.

²Die Wahlorgane für die Wahl der Ratsfrauen oder Ratsherren der Gemeinde sind auch für die Wahl des Ortsrates oder des Stadtbezirksrates zuständig.

(3) Für die Mitglieder des Ortsrates oder des Stadtbezirksrates gelten die Vorschriften über Abgeordnete der Vertretung sowie § 50 entsprechend, § 57 Abs. 1 jedoch mit der Maßgabe, dass sich mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen können.

(4)¹Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass Ratsmitglieder, die in der Ortschaft oder dem Stadtbezirk wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft oder der Stadtbezirk ganz oder teilweise liegt, dem Ortsrat oder dem Stadtbezirksrat mit beratender Stimme angehören.²Ihnen kann eine Entschädigung nur als Sitzungsgeld gezahlt werden; die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie oder er nach Satz 1 dem Ortsrat oder Stadtbezirksrat angehört.

(5)¹Für das Verfahren des Ortsrates oder des Stadtbezirksrates gelten die Vorschriften für den Rat entsprechend; der Stadtbezirksrat oder der Ortsrat kann in Anwendung des § 62 in Angelegenheiten, die die Ortschaft oder den Stadtbezirk betreffen, Einwohnerfragestunden und Anhörungen durchführen.²Die Zusammenarbeit des Ortsrates oder des Stadtbezirksrates mit dem Rat, dem Verwaltungsausschuss und den Ausschüssen des Rates regelt der Rat in der Geschäftsordnung.³Der Ortsrat oder Stadtbezirksrat darf keine Ausschüsse bilden.

(6)¹Nach dem Ende der Wahlperiode führt der Ortsrat oder Stadtbezirksrat seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Ortsrates oder Stadtbezirksrates fort.²Das Gleiche gilt bei Auflösung des Ortsrates oder Stadtbezirksrates.

(7) ¹Die Auflösung des Rates hat die Auflösung des Ortsrates oder Stadtbezirksrates zur Folge. ²Das Gleiche gilt, wenn die Wahl des Rates für ungültig erklärt wird.

§ 91

Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister, Bezirksbürgermeisterin oder Bezirksbürgermeister

(1) ¹Der Ortsrat oder der Stadtbezirksrat wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitglieds aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. ²Die oder der Vorsitzende führt in Ortsräten die Bezeichnung Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister und in Stadtbezirksräten die Bezeichnung Bezirksbürgermeisterin oder Bezirksbürgermeister.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende beruft den Stadtbezirksrat oder den Ortsrat ein; er ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. ²Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende kann abberufen werden, wenn der Ortsrat oder der Stadtbezirksrat dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt. ²Nach dem Ende der Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende ihre oder seine Tätigkeit bis zur Neuwahl einer oder eines Vorsitzenden fort. ³Das Gleiche gilt bei Auflösung des Ortsrates oder des Stadtbezirksrates

§ 92

Zuständigkeiten des Ortsrats oder des Stadtbezirksrats

(1) ¹Der Ortsrat und der Stadtbezirksrat vertreten die Interessen der Ortschaft oder des Stadtteils und fördern deren positive Entwicklung innerhalb der Gemeinde. ²Soweit der Rat nach § 58 Abs. 1 und 2 nicht ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 84 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten obliegen, entscheidet der Ortsrat oder der Stadtbezirksrat unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde in folgenden Angelegenheiten:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Stadtbezirk oder in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Büchereien, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Altenheime, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung über den Stadtbezirk oder die Ortschaft nicht hinausgeht,
2. Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft oder über den Stadtbezirk nicht hinausgeht, einschließlich der Straßenbeleuchtung,
3. Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der Ortschaft oder des Stadtbezirks,
4. Märkte, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft oder den Stadtbezirk hinausgeht,
5. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft oder über den Stadtbezirk hinausgeht,
6. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft oder im Stadtbezirk,
7. Einrichtung eines Schiedsamts mit der Ortschaft oder dem Stadtbezirk als Amtsbezirk und Wahl der Schiedsperson für dieses Amt, wenn die Ortschaft oder der Stadtbezirk mindestens 2 000 Einwohnerinnen und Einwohner hat,
8. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft oder im Stadtbezirk,
9. Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften,

10. Pflege der Kunst in der Ortschaft oder im Stadtbezirk,
11. Repräsentation der Ortschaft oder des Stadtbezirks und
12. Information und Dokumentation in Angelegenheiten der Ortschaft oder des Stadtbezirkes.

³Durch die Hauptsatzung können dem Ortsrat oder dem Stadtbezirksrat weitere Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen werden. ⁴§ 84 Abs. 1 Nr. 7 gilt entsprechend.

(2) ¹Dem Ortsrat oder dem Stadtbezirksrat sind die Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind. ²Das Recht des Rates, die Haushaltssatzung zu erlassen, wird dadurch nicht berührt. ³Die Ortsräte oder die Stadtbezirksräte sind jedoch bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig anzuhören. ⁴In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass die Haushaltsmittel als Budget zugewiesen werden, wenn ein Ortsrat oder Stadtbezirksrat dies beantragt.

§ 93

Mitwirkungsrechte des Ortsrats oder des Stadtbezirksrats

(1) ¹Der Ortsrat oder der Stadtbezirksrat ist zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die die Ortschaft oder den Stadtbezirk in besonderer Weise berühren, rechtzeitig anzuhören. ²Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft oder im Stadtbezirk,
2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft oder den Stadtbezirk erstrecken,
3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Schließung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft oder im Stadtbezirk,
4. Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft oder im Stadtbezirk, soweit keine Entscheidungszuständigkeit nach § 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 besteht,
5. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in der Ortschaft oder im Stadtbezirk liegt,
6. Änderung der Grenzen der Ortschaft oder des Stadtbezirks,
7. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen,
8. Wahl der Schiedsperson des Schiedsamts, zu dessen Amtsbezirk die Ortschaft oder der Stadtbezirk gehört, wenn nicht ein Schiedsamt nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 eingerichtet wird.

³Auf Verlangen des Ortsrates oder des Stadtbezirksrates hat die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte für die Ortschaft oder den Stadtbezirk eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

(2) ¹In der Bauleitplanung ist der Ortsrat oder der Stadtbezirksrat spätestens anzuhören, nachdem das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind (§ 4 BauGB), abgeschlossen worden ist. ²Der Rat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen mit räumlich auf die Ortschaft oder den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung dem Ortsrat oder Stadtbezirksrat die Entscheidung über die Art und Weise der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung (§ 3 BauGB) und den Verzicht darauf übertragen wird.

(3) ¹Der Ortsrat oder der Stadtbezirksrat kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft oder den Stadtbezirk betreffen, Vorschläge unterbreiten, Anregungen geben und Bedenken äußern. ²Über die Vorschläge muss das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von vier Monaten entscheiden. ³Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem

Ratsausschuss haben die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister, die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister, deren Stellvertreterin oder deren Stellvertreter das Recht, angehört zu werden; dasselbe gilt für die Beratung von Stellungnahmen, die der Ortsrat oder der Stadtbezirksrat bei einer Anhörung nach den Absätzen 1 und 2 abgegeben hat.

§ 94

Sondervorschriften für Ortschaften

(1) Umfang und Inhalt der Entscheidungs- und Anhörungsrechte des Ortsrates können in der Hauptsatzung abweichend geregelt werden, soweit dies aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist; für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsmitglieder erforderlich.

(2) ¹Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister erfüllt Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung; sie oder er ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. ²Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister kann es ablehnen, Hilfsfunktionen zu übernehmen. ³Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

(3) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister muss in der Ortschaft wohnen.

§ 95

Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

(1) ¹Der Rat bestimmt die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode aufgrund des Vorschlags der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren die meisten Stimmen erhalten hat. ²Für Ortschaften mit bis zu 150 Einwohnerinnen und Einwohnern kann in der Hauptsatzung ein von Satz 1 abweichendes Verfahren geregelt werden. ³§ 94 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Sie oder er hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung zu erfüllen. ⁵Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge unterbreiten und von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten Auskünfte verlangen. ⁶Für das Anhörungsrecht der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers gilt § 93 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 Satz 3 entsprechend. ⁷Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

(2) Nach dem Ende der Wahlperiode führt die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher ihre oder seine Tätigkeit bis zur Neubestellung einer Ortsvorsteherin oder eines Ortsvorstehers fort.

(3) ¹Das Ehrenbeamtenverhältnis der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers endet vor dem Ende der Wahlperiode, sobald sie oder er den Wohnsitz in der Ortschaft aufgibt. ²Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher kann durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen werden.

Sechster Teil

Samtgemeinden

Erster Abschnitt

Bildung und Aufgaben von Samtgemeinden

§ 96

Grundsatz

¹Gemeinden eines Landkreises, die mindestens 400 Einwohnerinnen und Einwohner haben, können zur Stärkung der Verwaltungskraft Samtgemeinden bilden. ²Neben Gemeinden können auch gemeindefreie Gebiete Samtgemeinden angehören; die folgenden Bestimmungen dieses Ab-

schnitts sind auf gemeindefreie Gebiete und deren Rechtsträger entsprechend anzuwenden. ³Eine Samtgemeinde soll mindestens 7 000 Einwohnerinnen und Einwohner haben.

§ 97

Aufgaben

(1) ¹Die Samtgemeinden erfüllen die folgenden Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden:

1. die Aufstellung der Flächennutzungspläne,
2. die Trägerschaft der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Niedersächsischen Schulgesetzes, die Erwachsenenbildung und die Einrichtung und Unterhaltung der Büchereien, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen,
3. die Errichtung und Unterhaltung der Sportstätten, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen, und der Gesundheitseinrichtungen sowie die Altenbetreuung,
4. die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz,
5. den Bau und die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen,
6. die in § 13 für die Anordnung eines Anschluss- oder Benutzungszwangs genannten Aufgaben,
7. die Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten (§ 37) und
8. die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz über gemeindliche Schiedsämter.

²Die Samtgemeinden erfüllen ferner die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihnen von allen Mitgliedsgemeinden oder mit ihrem Einvernehmen von einzelnen Mitgliedsgemeinden übertragen werden. ³Werden Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 übertragen, so ist damit für die Samtgemeinde die Befugnis verbunden, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, die erforderlich sind, um diese Aufgaben zu erfüllen. ⁴Die finanziellen Folgen einer Aufgabenübertragung von nur einzelnen Mitgliedsgemeinden sind durch Vereinbarungen zu regeln. ⁵Die Samtgemeinden können anstelle von Mitgliedsgemeinden im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen.

(2) ¹Die Samtgemeinden erfüllen die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden. ²Sie erfüllen auch diejenigen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die Gemeinden obliegen, deren Einwohnerzahl derjenigen der Samtgemeinde entspricht. ³Rechtsvorschriften, nach denen Aufgaben unter bestimmten Voraussetzungen auf Gemeinden übertragen werden können, gelten für Samtgemeinden entsprechend.

(3) Rechtsvorschriften, die die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben ausschließen oder dafür eine besondere Rechtsform vorschreiben, bleiben unberührt.

(4) Die Samtgemeinden unterstützen die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung von deren Aufgaben; in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung bedienen sich die Mitgliedsgemeinden der fachlichen Beratung durch die Samtgemeinde.

(5) ¹Die Samtgemeinden führen die Kassengeschäfte der Mitgliedsgemeinden und veranlassen und erheben für diese die Gemeindeabgaben und die privatrechtlichen Entgelte. ²Richten sie ein Rechnungsprüfungsamt ein, so tritt dieses für die Mitgliedsgemeinden an die Stelle des Rechnungsprüfungsamts des Landkreises (§ 152 Abs. 2).

(6) ¹In der Hauptsatzung kann für gemeindefreie Gebiete eine von den Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 5 abweichende Regelung getroffen werden. ²Für diese Regelung ist die Zustimmung des Rechtsträgers des gemeindefreien Gebiets erforderlich.

(7) ¹Die Mitgliedsgemeinden legen ihre Haushaltssatzungen der Kommunalaufsichtsbehörde über die Samtgemeinde vor. ²Die Samtgemeinde leitet die Haushaltssatzung innerhalb von zwei Wochen weiter.

(8) ¹Vereinbarungen zwischen den Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde und der Samtgemeinde über eine gemeinsame Bewirtschaftung ihrer Liquiditätskredite (§ 121) und über die gegenseitige Verrechnung von Liquiditätskreditzinsen erfordern die Schriftform. ²Für die Geldanlage (§ 123 Abs. 2 Satz 2) gilt Satz 1 entsprechend.

§ 98

Hauptsatzung

(1) ¹Die Hauptsatzung einer Samtgemeinde muss auch Folgendes bestimmen:

1. die Mitgliedsgemeinden,
2. den Namen der Samtgemeinde und den Sitz ihrer Verwaltung und
3. die Aufgaben, die der Samtgemeinde nach § 97 Abs. 1 Satz 2 von den Mitgliedsgemeinden übertragen worden sind.

²Änderungen der Hauptsatzung werden vom Samtgemeinderat mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen.

(2) Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden die Zustimmung einer Mehrheit der Mitgliedsgemeinden erforderlich ist.

(3) In Samtgemeinden, denen gemeindefreie Gebiete angehören, kann die Hauptsatzung Bestimmungen darüber treffen, an welchen Entscheidungen der Organe der Samtgemeinde der Rechtsträger des gemeindefreien Gebiets mitwirkt.

§ 99

Neubildung einer Samtgemeinde

(1) ¹Zur Bildung einer neuen Samtgemeinde vereinbaren die künftigen Mitgliedsgemeinden die Hauptsatzung der Samtgemeinde. ²Gründe des öffentlichen Wohls dürfen dem nicht entgegenstehen. ³Die Samtgemeinde kann nur

1. mindestens zehn Monate vor dem Beginn oder
2. zum Beginn

der nachfolgenden allgemeinen Wahlperiode gebildet werden. ⁴Der Zeitpunkt ist in der Hauptsatzung zu bestimmen. ⁵Eine Erhöhung der Mitgliederzahl im Samtgemeinderat (§ 46 Abs. 5) ist in der Hauptsatzung zu regeln. ⁶Für Ratsbeschlüsse der künftigen Mitgliedsgemeinden über die Vereinbarung der Hauptsatzung ist jeweils die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich. ⁷Die künftigen Mitgliedsgemeinden können Vereinbarungen insbesondere über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung, die Rechtsnachfolge, das neue Ortsrecht und die Verwaltung treffen. ⁸Kommen Vereinbarungen nach Satz 7 nicht zustande oder sind weitere Angelegenheiten zu regeln, so trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

(2) ¹Die Hauptsatzung und die Bestimmungen nach Absatz 1 Sätze 7 und 8 werden von der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 11 öffentlich bekannt gemacht. ²In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 2 soll die Hauptsatzung mindestens zehn Monate vor dem Beginn der nachfolgenden allgemeinen Wahlperiode der Ratsfrauen und Ratsherren bekannt gemacht werden.

(3) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 1 die Hauptsatzung erst bekannt gemacht, nachdem der in ihr bestimmte Zeitpunkt für die Bildung der Samtgemeinde überschritten ist, so ist die Samtgemeinde am ersten Tag des Monats gebildet, der auf die Bekanntmachung folgt.

(4) Für die Neubildung einer Samtgemeinde und für die Bestimmungen nach Absatz 1 Sätze 7 und 8 gilt § 27 entsprechend.

(5) Das Beamtenverhältnis der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters wird nicht vor dem Zeitpunkt begründet, an dem die neue Samtgemeinde gebildet ist.

(6) ¹Neu gebildete Samtgemeinden übernehmen ihre Aufgaben, sobald die Stelle der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters besetzt ist, spätestens jedoch am ersten Tag des sechsten Monats, nachdem die Hauptsatzung in Kraft getreten ist. ²Der Zeitpunkt, an dem die Aufgaben übernommen werden, ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 100

Zusammenschließen von Samtgemeinden

(1) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Verordnung Samtgemeinden eines Landkreises zu einer neuen Samtgemeinde zusammenschließen, wenn diese Samtgemeinden die Hauptsatzung der neuen Samtgemeinde vereinbart haben und die Mitgliedsgemeinden der Vereinbarung der Hauptsatzung der neuen Samtgemeinde zugestimmt haben. ²Gründe des öffentlichen Wohls dürfen dem nicht entgegenstehen. ³§ 99 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. ⁴Vor dem Zusammenschließen sind die Mitgliedsgemeinden sowie ihre Einwohnerinnen und Einwohner anzuhören. ⁵Die Beschlüsse über die Vereinbarung der Hauptsatzung erfordern die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Samtgemeinderates. ⁶Die Zustimmung der Mitgliedsgemeinden nach Satz 1 ist gegenüber der Samtgemeinde vor Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss der Vereinbarung zu erklären; § 99 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(2) ¹Samtgemeinden können abweichend von Absatz 1 Satz 1 ohne die Zustimmung einzelner Mitgliedsgemeinden zusammengeschlossen werden, wenn bei einer der Samtgemeinden eine besonders schwierige Haushaltslage vorliegt und Gründe des öffentlichen Wohls den Zusammenschluss rechtfertigen. ²Für die Verordnung ist in diesem Fall die Zustimmung des Landtags erforderlich. ³Aufgaben, die eine einzelne Mitgliedsgemeinde nach § 97 Abs. 1 Satz 2 übertragen hatte, gehen auf die neue Samtgemeinde nur dann über, wenn die Mitgliedsgemeinde dem nicht widerspricht.

(3) ¹Die neue Samtgemeinde kann nur

1. mindestens zehn Monate vor dem Beginn oder
2. zum Beginn

der nachfolgenden allgemeinen Wahlperiode gebildet werden. ²Der Zeitpunkt ist in der Verordnung zu bestimmen.

(4) ¹Die beteiligten Samt- und Mitgliedsgemeinden können Vereinbarungen insbesondere über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung, die Rechtsnachfolge, das neue Ortsrecht und die Verwaltung treffen; § 99 Abs. 1 Satz 8 und § 27 gelten entsprechend. ²Die bisherigen Samtgemeinden sind mit der Bildung der neuen Samtgemeinde aufgelöst. ³Die neue Samtgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Samtgemeinden, soweit nicht nach Satz 1 etwas anderes bestimmt ist.

(5) ¹Die Hauptsatzung der neuen Samtgemeinde und die Bestimmungen nach Absatz 4 Satz 1 sind von der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 11 öffentlich bekannt zu machen. ²In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 soll die Verordnung mindestens zehn Monate vor dem Beginn der nachfolgenden allgemeinen Wahlperiode der Ratsfrauen und Ratsherren bekannt gemacht werden. ³§ 99 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 101

Umbildung einer Samtgemeinde

(1) Eine Änderung der Hauptsatzung, durch die eine Gemeinde aus der Samtgemeinde ausscheidet oder in die Samtgemeinde aufgenommen wird (Umbildung einer Samtgemeinde), ist nur zulässig, wenn die Gemeinde einverstanden ist und Gründe des öffentlichen Wohls dem nicht entgegenstehen; § 99 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend.

(2) Wird eine Mitgliedsgemeinde in eine Gemeinde, die der Samtgemeinde nicht angehört, eingegliedert oder mit ihr zusammengeschlossen, so scheidet sie aus der Samtgemeinde aus.

(3) ¹Die Samtgemeinde und die aufzunehmende oder die ausscheidende Gemeinde haben durch eine Vereinbarung die Rechtsfolgen zu regeln, die sich aus der Umbildung ergeben. ²§ 99 Abs. 1 Satz 8, Abs. 2 und § 27 gelten entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden

§ 102

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) ¹In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden beruft die bisherige Bürgermeisterin oder der bisherige Bürgermeister die erste Ratssitzung ein und verpflichtet die Ratsmitglieder. ²In dieser Sitzung wählt der Rat aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister; die Wahl leitet das älteste anwesende und hierzu bereite Ratsmitglied. ³Vorschlagsberechtigt für die Wahl ist nur eine Fraktion oder Gruppe, auf die mindestens ein Sitz im Verwaltungsausschuss entfällt.

(2) Hat der Rat beschlossen, dass kein Verwaltungsausschuss gebildet wird (§ 103 Abs. 2), so ist Absatz 1 Satz 3 auf die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht anzuwenden.

(3) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig und mit Annahme der Wahl in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. ²Sie oder er führt den Vorsitz im Rat. ³Sie oder er führt nach dem Ende der Wahlperiode die Tätigkeit bis zur Neuwahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters fort. ⁴§ 83 ist nicht anzuwenden. ⁵Für die Entschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gilt § 55 Abs. 1 entsprechend.

(4) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen werden. ²Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn ein Antrag auf Abberufung auf der Tagesordnung gestanden hat, die den Ratsmitgliedern bei der Einberufung des Rates mitgeteilt worden ist. ³Der Rat wird in diesem Fall von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einberufen.

(5) ¹Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach § 81 Abs. 2 werden in Fällen des Absatzes 2 aus der Mitte des Rates gewählt. ²Sie vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister außer in den Fällen des § 81 Abs. 2 auch beim Vorsitz im Rat.

(6) Auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters beauftragt der Rat mit der allgemeinen Stellvertretung

1. eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Gemeinde,
2. eine Ratsfrau oder einen Ratsherrn, wenn sie oder er dem zustimmt, oder
3. eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Samtgemeinde.

§ 103

Verwaltungsausschuss

(1) Bei der Verteilung der Sitze der Beigeordneten auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Wahlvorschlag derjenigen Fraktion oder Gruppe zuzurechnen, die sie oder ihn vorgeschlagen hat.

(2) ¹Der Rat kann in seiner ersten Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsmitglieder beschließen, dass für die Dauer der Wahlperiode kein Verwaltungsausschuss gebildet wird. ²In diesem Fall gehen die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses auf den Rat über.

§ 104

Amt der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors

(1) ¹Der Rat kann in der ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode, bei einem Wechsel im Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie auf Antrag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die Dauer der restlichen Wahlperiode beschließen, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nur folgende Aufgaben hat:

1. die repräsentative Vertretung der Gemeinde,
2. den Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss,
3. die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor und
4. die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Belehrung über ihre Pflichten.

²In diesem Fall werden die übrigen Aufgaben von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister wahrgenommen, wenn sie oder er dazu bereit ist. ³Ist die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister nicht bereit, die übrigen Aufgaben zu übernehmen, so bestimmt der Rat, dass die Aufgaben der allgemeinen Stellvertreterin oder dem allgemeinen Stellvertreter übertragen werden. ⁴Abweichend von Satz 3 können die übrigen Aufgaben auch einem anderen Mitglied des Leitungspersonals der Samtgemeinde übertragen werden, wenn dieses zustimmt. ⁵Die mit den übrigen Aufgaben betraute Person ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen und führt die Bezeichnung Gemeindedirektorin oder Gemeindedirektor, in Städten Stadtdirektorin oder Stadtdirektor. ⁶Die für sie auszustellenden Urkunden werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied unterzeichnet. ⁷Mit der Aushändigung der Urkunde endet das Ehrenbeamtenverhältnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 102 Abs. 3 Satz 1. ⁸Der Rat beschließt, wer die Gemeindedirektorin oder den Gemeindedirektor vertritt. ⁹Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

(2) ¹Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. ²Sie oder er nimmt an den Sitzungen teil; im Übrigen gilt § 86 entsprechend.

(3) ¹Verpflichtende Erklärungen kann die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor nur gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister abgeben; § 85 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. ²Urkunden für die Beamtinnen und Beamten werden auch von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterzeichnet. ³Eilentscheidungen sind im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu treffen.

Siebenter Teil

Beschäftigte

§ 105

Rechtsverhältnisse der Beschäftigten

(1) ¹Die Kommunen beschäftigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben fachlich geeignete Beamtinnen, Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte). ²Dem Leitungspersonal muss in kreisfreien und großen selbständigen Städten, in Landkreisen und in der Region Hannover eine Beamtin oder ein Beamter mit der Befähigung zum Richteramt angehören. ³In den übrigen Kommunen, die nicht Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind, muss dem Leitungspersonal eine Beamtin oder ein Beamter mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste angehören, die oder der mit der dem Erwerb der Befähigung zugrunde liegenden Qualifikation vertiefte Kenntnisse des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts erworben hat.

(2) ¹Soweit die Eingruppierung und Vergütung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht durch besondere bundes- oder landesgesetzliche Vorschrift oder durch Tarifvertrag geregelt ist,

muss sie derjenigen vergleichbarer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes entsprechen; die oberste Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.²Zur Vergütung im Sinne des Satzes 1 gehören auch außer- und übertarifliche sonstige Geldzuwendungen (Geld- und geldwerte Leistungen), die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar von ihrem Arbeitgeber erhalten, auch wenn sie über Einrichtungen geleistet werden, zu denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen eigenen Beitrag leisten.

(3)¹Die Kommunen stellen einen Stellenplan auf.²Darin sind die vorhandenen Stellen nach Art und Wertigkeit gegliedert auszuweisen.³Der Stellenplan ist einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie aufgrund gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

(4)¹Die Vertretung beschließt im Einvernehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten über die Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherren, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten; die Vertretung kann diese Befugnisse für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten dem Hauptausschuss oder der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten übertragen.²Der Hauptausschuss beschließt im Einvernehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern; er kann diese Befugnisse allgemein oder für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

(5)¹Oberste Dienstbehörde, höhere Dienstvorgesetzte und Dienstvorgesetzte der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten ist die Vertretung.²Entscheidungen, die mit der Versetzung in den Ruhestand oder der Entlassung zusammenhängen, sowie Entscheidungen nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), trifft die Kommunalaufsichtsbehörde.³Für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Kommune ist oberste Dienstbehörde die Vertretung; höherer Dienstvorgesetzter ist der Hauptausschuss und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte.

(6)¹In den Fällen, in denen beamtenrechtliche Vorschriften die oberste Dienstbehörde ermächtigen, die ihr obliegenden Aufgaben auf andere Behörden zu übertragen, ist die höhere Dienstvorgesetzte oder der höhere Dienstvorgesetzte zuständig; diese oder dieser kann einzelne Befugnisse auf die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten übertragen.²Die Vertretung kann die Gewährung von Beihilfen nach § 80 NBG und abweichend von Satz 1 die Befugnisse nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes auf eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts als eigene Aufgabe übertragen.³Mit der Übertragung der versorgungsrechtlichen Befugnisse gehen auch die versorgungsrechtlichen Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörde nach Absatz 5 Satz 2 über.⁴Die Vertretung kann eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts mit der Wahrnehmung einzelner weiterer Aufgaben der Personalverwaltung beauftragen.

§ 106

Beamtinnen und Beamte auf Zeit in Gemeinden und Samtgemeinden

(1)¹In Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern können außer der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten auch andere leitende Beamtinnen und Beamte nach Maßgabe der Hauptsatzung in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.²Die Beamtinnen und Beamten auf Zeit führen, wenn ihnen das Amt der allgemeinen Stellvertreterin oder des allgemeinen Stellvertreters übertragen ist, folgende Bezeichnungen:

1. in Gemeinden: Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat, im Übrigen die Bezeichnung Gemeinderätin oder Gemeinderat,
2. in Städten: Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat, im Übrigen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat und

3. in Samtgemeinden: Erste Samtgemeinderätin oder Erster Samtgemeinderat, im Übrigen die Bezeichnung Samtgemeinderätin oder Samtgemeinderat.

³In Verbindung mit den Bezeichnungen Gemeinderätin, Gemeinderat, Stadträtin, Stadtrat, Samtgemeinderätin oder Samtgemeinderat ist ein Zusatz zulässig, der das Fachgebiet kennzeichnet; die für das Finanzwesen zuständige Beamtin auf Zeit oder der für das Finanzwesen zuständige Beamte auf Zeit kann folgende Bezeichnungen erhalten:

1. in Gemeinden: Gemeindekämmerin oder Gemeindekämmerer,
2. in Städten: Stadtkämmerin oder Stadtkämmerer und
3. in Samtgemeinden: Samtgemeindekämmerin oder Samtgemeindekämmerer.

(2) ¹In Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kann die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter nach Maßgabe der Hauptsatzung in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. ²Auch wenn die Einwohnerzahl unter 10 000 gefallen ist, kann die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber für eine weitere Amtszeit wiedergewählt werden. ³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 107

Beamtinnen und Beamte auf Zeit in Landkreisen und in der Region Hannover

¹Außer der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten können auch andere leitende Beamtinnen und Beamte nach Maßgabe der Hauptsatzung in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. ²Sie führen, wenn ihnen das Amt der allgemeinen Stellvertreterin oder des allgemeinen Stellvertreters übertragen ist, folgende Bezeichnungen:

1. in Landkreisen: Erste Kreisrätin oder Erster Kreisrat, im Übrigen die Bezeichnung Kreisrätin oder Kreisrat,
2. in der Region Hannover: Erste Regionsrätin oder Erster Regionsrat, im Übrigen die Bezeichnung Regionsrätin oder Regionsrat.

³In Verbindung mit den Bezeichnungen Kreisrätin, Kreisrat, Regionsrätin oder Regionsrat ist ein Zusatz zulässig, der das Fachgebiet kennzeichnet.

§ 108

Wahl und Abwahl der Beamtinnen und Beamten auf Zeit

(1) ¹Beamtinnen und Beamte auf Zeit nach den §§ 106 und 107 werden auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten nach § 67 Satz 3 von der Vertretung für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt. ²Die Wahl darf nicht früher als ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers stattfinden. ³Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben; die Vertretung kann jedoch im Einvernehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten beschließen, von der Ausschreibung abzusehen, wenn sie beabsichtigt,

1. die bisherige Stelleninhaberin oder den bisherigen Stelleninhaber erneut zu wählen oder
2. eine bestimmte Bewerberin oder einen bestimmten Bewerber zu wählen, und nicht erwartet, dass sich im Ausschreibungsverfahren eine andere Person bewerben würde, die wegen ihrer Eignung, Befähigung und Sachkunde vorzuziehen wäre.

⁴Für Beschlüsse nach Satz 3 Nr. 2 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vertretung erforderlich. ⁵Schlägt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ende der Amtszeit der bisherigen Stelleninhaberin oder des bisherigen Stelleninhabers keine Bewerberin oder keinen Bewerber vor oder kommt es über die Frage einer Ausschreibung nach Satz 3 Nr. 1 zu keinem Einvernehmen, so entscheidet die Vertretung mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Abgeordneten allein.

(2) ¹Die Beamtinnen und Beamten nach § 106 Abs. 1 Satz 1 und § 107 Satz 1 sind hauptamtlich tätig; sie sind in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. ²Sie müssen die für ihr Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen. ³Sie sind nur verpflichtet, nach den Vorschriften des Beamtenrechts das Amt für eine weitere Amtszeit zu übernehmen, wenn sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der vorangehenden Amtszeit wiedergewählt werden und bei Ablauf der Amtszeit noch nicht 60 Jahre alt sind.

(3) ¹Eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit kann vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt abberufen werden. ²Dazu ist ein Beschluss der Vertretung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder erforderlich. ³§ 82 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁴Die Beamtin oder der Beamte scheidet mit Ablauf des Tages, an dem die Abberufung beschlossen wird, aus dem Amt aus.

Achter Teil

Kommunalwirtschaft

Erster Abschnitt

Haushaltswirtschaft

§ 109

Allgemeine Haushaltsgrundsätze, Haushaltsausgleich

(1) Die Kommunen haben ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die steti-ge Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.

(3) Die Haushaltswirtschaft ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rech-nungsstil der doppelten Buchführung zu führen.

(4) ¹Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. ²Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem der ordentlichen Auf-wendungen und der der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Auf-wendungen entspricht. ³Daneben sind die Liquidität der Kommune sowie die Finanzierung ihrer In-vestitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen.

(5) ¹Die Verpflichtung nach Absatz 4 Sätze 1 und 2 gilt als erfüllt, wenn

1. ein voraussichtlicher Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung mit entsprechenden Überschuss-rücklagen (§ 122 Abs. 1 Satz 1) verrechnet werden kann oder
2. nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die vorgetragenen Fehlbeträge spätes-tens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr ausgeglichen werden können.

²Eine Verrechnung von Fehlbeträgen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses mit der um Rücklagen, Sonderposten und Ergebnisvorträge bereinigten Nettoposition nach Absatz 7 Satz 1 (Basisreinvermögen) ist unzulässig. ³Abweichend von Satz 2 können Fehlbeträge mit dem Basis-reinvermögen bis zur Höhe von Überschüssen, die in Vorjahren nach Absatz 7 Satz 3 in Basisrein-vermögen umgewandelt wurden, verrechnet werden, wenn ein Abbau der Fehlbeträge trotz Aus-schöpfung aller Ertrags- und Sparmöglichkeiten nicht auf andere Weise möglich ist.

(6) ¹Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, so ist ein Haushaltssicherungskon-zept aufzustellen. ²Darin ist festzulegen, innerhalb welchen Zeitraums der Haushaltsausgleich er-reicht, wie der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und wie das Entstehen eines neuen Fehlbetra-ges in künftigen Jahren vermieden werden soll. ³Das Haushaltssicherungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushalts-satzung vorzulegen. ⁴Ist nach Satz 1 ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und war dies be-reits für das Vorjahr der Fall, so ist über den Erfolg der Haushaltssicherungsmaßnahmen ein Haus-haltssicherungsbericht beizufügen. ⁵Auf Anforderung der Kommunalaufsichtsbehörde hat die für die Rechnungsprüfung zuständige Stelle zu dem Haushaltssicherungsbericht Stellung zu nehmen.

(7) ¹Die Überschussrücklagen sind Teil des die Schulden und Rückstellungen übersteigenden Vermögens (Nettoposition). ²Ihnen werden die Jahresüberschüsse durch Beschluss über den Jahresabschluss zugeführt. ³Überschussrücklagen dürfen in Basisreinemögen umgewandelt werden, wenn keine Fehlbeträge aus Vorjahren abzudecken sind, der Haushalt ausgeglichen ist und nach der geltenden mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung keine Fehlbeträge zu erwarten sind.

(8) ¹Die Kommune darf sich über den Wert ihres Vermögens hinaus nicht verschulden. ²Ist in der Planung oder der Rechnung erkennbar, dass die Schulden das Vermögen übersteigen, so ist die Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich hierüber zu unterrichten.

§ 110

Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

(1) Die Gemeinden erheben Abgaben, die Landkreise erheben Abgaben und Umlagen nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) ¹Die Samtgemeinden erheben Gebühren und Beiträge nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften sowie von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage (Samtgemeindeumlage) unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage. ²Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass die Umlage je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt wird.

(3) Die Region Hannover erhebt Abgaben und Umlagen nach den für Landkreise geltenden Vorschriften.

(4) ¹Die Gemeinden haben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel,

1. soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. ²Satz 1 gilt für Samtgemeinden, Landkreise und die Region Hannover entsprechend mit der Maßgabe, dass in Nummer 2 anstelle der Steuern die Umlagen treten. ³Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen besteht für Kommunen nicht.

(5) Die Kommunen dürfen Kredite nur dann aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

(6) ¹Die Kommunen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. ²Für die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig. ³Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. ⁴Die Kommunen erstellen jährlich einen Bericht, in dem die Zuwendungsgeber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen angegeben sind, und übersenden ihn der Kommunalaufsichtsbehörde. ⁵Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Wertgrenzen für Zuwendungen zu bestimmen und das Verfahren für Zuwendungen unterhalb der Wertgrenzen abweichend von den Sätzen 2 bis 4 zu regeln.

§ 111

Haushaltssatzung

(1) Die Kommunen haben für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

(2) ¹Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplans
 - a) im Ergebnishaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der ordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen,

- b) im Finanzhaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, der Einzahlungen und der Auszahlungen für Investitionstätigkeit sowie der Einzahlungen und der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit,
 - c) unter Angabe des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) sowie
 - d) unter Angabe des Gesamtbetrages der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
2. des Höchstbetrages der Liquiditätskredite und
3. bei Gemeinden der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer, wenn diese nicht in einer gesonderten Satzung bestimmt sind.

²Sie kann weitere Vorschriften enthalten, wenn sich diese auf die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan für das Haushaltsjahr beziehen oder wenn dies anderweitig gesetzlich vorgeschrieben ist.

(3) ¹Die Haushaltssatzung wird am Tag nach dem Ende der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplans nach § 113 Abs. 2 Satz 3, frühestens mit Beginn des Haushaltsjahres rechtswirksam; sie gilt für das Haushaltsjahr. ²Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit nicht für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 112

Haushaltsplan

(1) ¹Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich

- 1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,
- 2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen und
- 3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

²Die Vorschriften des Zweiten Abschnitts über die Haushaltswirtschaft der Sondervermögen der Kommunen bleiben unberührt.

(2) ¹Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt zu gliedern. ²Der Stellenplan für die Beschäftigten ist Teil des Haushaltsplans.

(3) ¹Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Kommunen. ²Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. ³Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

§ 113

Erlass der Haushaltssatzung

(1) ¹Die von der Vertretung beschlossene Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. ²Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

(2) ¹Enthält die Haushaltssatzung genehmigungsbedürftige Teile, so darf sie erst nach Erteilung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde verkündet werden. ²Haushaltssatzungen ohne genehmigungsbedürftige Teile dürfen frühestens einen Monat nach Vorlage an die Kommunalaufsichtsbehörde verkündet werden. ³Im Anschluss an die Verkündung der Haushalts-

satzung ist der Haushaltsplan mit seinen Anlagen an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Verkündung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 114

Nachtragshaushaltssatzung

(1) ¹Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. ²Für die Nachtragshaushaltssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.

(2) Die Kommunen haben unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann, oder
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang entstehen oder geleistet werden müssen.

(3) Absatz 2 Nr. 2 ist nicht anzuwenden auf

1. die Umschuldung von Krediten,
2. höhere Personalaufwendungen und Personalauszahlungen, die aufgrund gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften zwingend erforderlich sind, und
3. Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen und Ersatzbeschaffungen, die zeitlich und sachlich unabweisbar sind.

§ 115

Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht rechtswirksam (§ 111 Abs. 3 Satz 1), so dürfen die Kommunen

1. Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet sind oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, und in diesem Rahmen insbesondere Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen fortsetzen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren,
2. Abgaben nach den in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Sätzen erheben und
3. Kredite umschulden.

(2) ¹Reichen die Finanzierungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Finanzhaushalts nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so dürfen die Kommunen mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Höhe eines Viertels des Gesamtbetrags der in der Haushaltssatzung des Vorjahres vorgesehenen Kreditermächtigung aufnehmen. ²§ 119 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Während der vorläufigen Haushaltsführung gilt der Stellenplan des Vorjahres weiter.

§ 116

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(1) ¹Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein. ²In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte. ³Im Übrigen gilt für die Zustimmung der Vertretung § 88 entsprechend. ⁴In Fällen unerheblicher

cher Bedeutung sind die Vertretung und der Hauptausschuss spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten.

(2) ¹Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im folgenden Haushaltsjahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung erst im folgenden Haushaltsjahr gewährleistet ist. ²Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend auf Maßnahmen anzuwenden, durch die später im Laufe des Haushaltsjahres über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können.

(4) § 114 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) ¹Nicht im Haushaltsplan veranschlagte Abschreibungen oder die veranschlagten Abschreibungen überschreitende Abschreibungen werden von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten ermittelt und in die Erstellung des Jahresabschlusses einbezogen. ²Absatz 1 ist hierbei nicht anzuwenden.

§ 117

Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) ¹Die Kommunen haben ihrer Haushaltswirtschaft eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für fünf Jahre zugrunde zu legen. ²Das erste Planungsjahr ist dabei das Haushaltsjahr, das demjenigen Haushaltsjahr vorangeht, für das die Haushaltssatzung gelten soll.

(2) In der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen und Auszahlungen und ihre Deckungsmöglichkeiten darzustellen.

(3) Als Grundlage für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen, in das die geplanten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden.

(4) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

(5) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist der Vertretung mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen.

§ 118

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen unbeschadet des Absatzes 5 nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zulasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Auszahlungen in den künftigen Haushalten gesichert erscheint.

(3) Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und darüber hinaus bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung für das nächste Haushaltsjahr (§ 111 Abs. 3 Satz 1).

(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

(5) ¹Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 dürfen über- und außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag

der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. ²§ 116 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 119

Kredite

(1) ¹Kredite dürfen unter der Voraussetzung des § 110 Abs. 5 nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden; sie sind als Einzahlungen im Finanzhaushalt zu veranschlagen. ²Die Kommune hat Richtlinien für die Aufnahme von Krediten aufzustellen.

(2) ¹Der Gesamtbetrag der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). ²Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. ³Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen.

(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und darüber hinaus bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung für das übernächste Haushaltsjahr (§ 111 Abs. 3 Satz 1).

(4) ¹Die Aufnahme der einzelnen Kredite, deren Gesamtbetrag nach Absatz 2 genehmigt worden ist, bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung), sobald die Kreditaufnahmen nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft beschränkt worden sind. ²Die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.

(5) Durch Verordnung der Landesregierung kann die Aufnahme von Krediten von der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde abhängig gemacht werden mit der Maßgabe, dass die Genehmigung versagt werden kann, wenn

1. die ausgehandelten Kreditbedingungen die Entwicklung am Kreditmarkt ungünstig beeinflussen könnten oder
2. die Versorgung der Kommunen mit wirtschaftlich vertretbaren Krediten gestört werden könnte.

(6) ¹Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. ²Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ³Eine Genehmigung für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung ist nicht erforderlich.

(7) ¹Die Kommunen dürfen zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. ²Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

§ 120

Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte

(1) ¹Die Kommunen dürfen keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. ²Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) ¹Die Kommunen dürfen Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. ²Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte, die den darin genannten wirtschaftlich gleichkommen, insbesondere für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften Dritter, aus denen den Kommunen in künftigen Haushaltsjahren Aufwendungen entstehen oder Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen erwachsen können.

(4) ¹Keiner Genehmigung bedürfen Rechtsgeschäfte nach den Absätzen 2 und 3, die

1. die Kommune zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaus eingeht oder
2. für den Haushalt der Kommune keine besondere Belastung bedeuten.

²Diese Rechtsgeschäfte sind im Anhang zum Jahresabschluss darzustellen. ³Rechtsgeschäfte nach Satz 1 Nr. 1 mit erheblichen Auswirkungen auf die Finanzwirtschaft sind in einem Vorbericht des Haushaltsplans zu erläutern; erhebliche Besonderheiten aus ihrer Abwicklung und Rechtsgeschäfte, die im Vorbericht noch nicht erläutert worden sind, sind im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern.

(5) ¹Bei Rechtsgeschäften nach den Absätzen 2 und 3 haben die Kommunen sich das Recht vorzubehalten, dass sie oder ihre Beauftragten jederzeit prüfen können, ob

1. die Voraussetzungen für die Kreditzusage oder ihre Erfüllung vorliegen oder vorgelegen haben, oder
2. im Fall der Übernahme einer Gewährleistung eine Inanspruchnahme der Kommune in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben.

²Die Kommunen können mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde davon absehen, sich das Prüfungsrecht vorzubehalten.

§ 121

Liquiditätskredite

(1) ¹Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen können die Kommunen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. ²Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Rechtswirksamkeit der neuen Haushaltssatzung nach § 111 Abs. 3 Satz 1. ³Satz 2 gilt auch für einen in der neuen, noch nicht rechtswirksamen Haushaltssatzung höher festgesetzten Höchstbetrag, soweit er den Betrag nach Absatz 2 nicht übersteigt.

(2) Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt.

§ 122

Rücklagen, Rückstellungen

(1) ¹Die Kommune bildet

1. eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und
2. eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses.

²Weitere zweckgebundene Rücklagen sind zulässig.

(2) Die Kommune bildet Rückstellungen für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten, deren Höhe oder Fälligkeit aber noch ungewiss sind.

§ 123

Erwerb, Verwaltung und Nachweis des Vermögens; Wertansätze

(1) Die Kommunen sollen Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich ist.

(2) ¹Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. ²Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Für die Verwaltung und Bewirtschaftung von Kommunalwald gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und die hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften.

(4) ¹Das Vermögen ist in der Bilanz getrennt nach dem immateriellen Vermögen, dem Sachvermögen, dem Finanzvermögen und den liquiden Mitteln auszuweisen. ²Die Vermögensgegenstände sind mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert anzusetzen, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen; die kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. ³Kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert eines Vermögensgegenstands bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, gilt der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert. ⁴Bei der Ausweisung von Vermögen, das nach den Regeln über die Bewertung von Vermögen in der Bilanz ausnahmsweise mit dem Zeitwert als Anschaffungs- oder Herstellungswert ausgewiesen wird, werden in Höhe der Differenz zwischen dem Zeitwert und dem fortgeführten tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungswert, wenn dieser nicht verfügbar ist, zu dem rückindizierten Anschaffungs- oder Herstellungswert (Satz 3) Sonderposten für den Bewertungsausgleich gebildet. ⁵Abschreibungen für Vermögen, das nach Satz 4 mit dem Zeitwert als dem Anschaffungs- oder Herstellungswert nachgewiesen wird, sind auf der Basis des Zeitwerts vorzunehmen; gleichzeitig wird der nach Satz 4 passivierte Sonderposten ergebniswirksam aufgelöst und mit der Abschreibung verrechnet. ⁶Schulden sind zu ihrem Rückzahlungsbeitrag anzusetzen und Rückstellungen nur in Höhe des Betrags, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist.

§ 124

Veräußerung von Vermögen, Zwangsvollstreckung

(1) ¹Die Kommunen dürfen Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigen, veräußern. ²Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

(2) Wird ein Vermögensgegenstand zur Nutzung überlassen, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) ¹Wenn die Kommunen

1. Vermögensgegenstände unentgeltlich veräußern wollen oder
2. Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, veräußern wollen,

haben sie dies zu begründen und die Begründung zu dokumentieren. ²Erhebliche Auswirkungen dieser Veräußerungen auf die Finanzwirtschaft sind in einem Vorbericht zum Haushaltsplan und, falls es sich um abgewickelte und noch nicht erläuterte Vorgänge handelt, im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern.

(4) ¹Die Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen eine Kommune nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung wegen einer Geldforderung muss die Gläubigerin oder der Gläubiger der Kommunalaufsichtsbehörde anzeigen, es sei denn, dass es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt. ²Die Zwangsvollstreckung darf erst vier Wochen nach dem Zeitpunkt der Anzeige beginnen. ³Die Zwangsvollstreckung ist unzulässig in Vermögensgegenstände, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben unentbehrlich sind oder deren Veräußerung ein öffentliches Interesse entgegensteht, sowie in Vermögensgegenstände, die im Sinne des § 134 Abs. 2 zweckgebunden sind.

§ 125

Kommunalkasse

(1) ¹Die Kommune richtet eine Kasse ein (Kommunalkasse). ²Der Kommunalkasse obliegt die Abwicklung der Zahlungen der Kommune (Kassengeschäfte).

(2) Die Kommune hat eine für die Erledigung der Kassengeschäfte verantwortliche Person und eine Person für deren Stellvertretung zu bestellen (Kassenleitung).

(3) Der Kassenleitung darf nicht angehören, wer

1. befugt ist, Kassenanordnungen zu erteilen,
2. mit der Rechnungsprüfung beauftragt ist oder
3. mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten, der oder dem für das Finanzwesen insgesamt zuständigen Beschäftigten oder mit einer zur Rechnungsprüfung beauftragten Person in einer der folgenden Beziehungen steht:
 - a) Verwandtschaft bis zum dritten Grad,
 - b) Verschwägerung bis zum zweiten Grad,
 - c) Ehe oder Lebenspartnerschaft.

(4) Die in der Kommunalkasse Beschäftigten dürfen keine Kassenanordnungen erteilen.

(5) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte überwacht die Kommunalkasse (Kassenaufsicht). ²Sie oder er kann die Kassenaufsicht einer oder einem Beschäftigten der Kommune übertragen, jedoch nicht Beschäftigten, die in der Kommunalkasse beschäftigt sind.

§ 126

Übertragung von haushaltswirtschaftlichen Befugnissen

(1) ¹Die Kommunen können Zahlungsanweisungs- und Bewirtschaftungsbefugnisse über bestimmte Haushaltspositionen und die Kassengeschäfte ganz oder zum Teil Dritten mit deren Einverständnis übertragen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Kommunen geltenden Vorschriften gewährleistet sind. ²Die in Satz 1 genannten Befugnisse und Geschäfte für die in der Trägerschaft der Kommune stehenden Schulen können in der Regel nur der Schulleiterin oder dem Schulleiter übertragen werden, ohne dass deren oder dessen Einverständnis erforderlich ist; zu einer Übertragung auf andere Personen ist die Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters erforderlich. ³Sollen Kassengeschäfte übertragen werden, so ist die Kassenaufsicht ausdrücklich zu regeln und die Übertragung der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens sechs Wochen vor Vollzug anzuzeigen.

(2) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte kann ihre oder seine Zuständigkeiten zur Einwerbung, Entgegennahme von Angeboten, Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, die für Zwecke der in der Trägerschaft der Kommune stehenden Schulen bestimmt sind, auf Schulleiterinnen und Schulleiter übertragen.

§ 127

Jahresabschluss, konsolidierter Gesamtabchluss

(1) ¹Die Kommune hat für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. ²Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus:

1. einer Ergebnisrechnung,
2. einer Finanzrechnung,
3. einer Bilanz und
4. einem Anhang.

(3) Dem Anhang sind beizufügen:

1. ein Rechenschaftsbericht,
2. eine Anlagenübersicht,
3. eine Schuldenübersicht,
4. eine Forderungsübersicht und
5. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

(4) ¹Mit dem Jahresabschluss der Kommune sind folgende Jahresabschlüsse zusammenzufassen (Konsolidierung):

1. der Einrichtungen, deren Wirtschaftsführung nach § 140 selbständig erfolgt,
2. der Eigenbetriebe,
3. der Eigengesellschaften,
4. der Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform, an denen die Kommune beteiligt ist,
5. der kommunalen Anstalten,
6. der gemeinsamen kommunalen Anstalten, an denen die Kommune beteiligt ist,
7. der rechtsfähigen kommunalen Stiftungen,
8. der Zweckverbände, an denen die Kommune beteiligt ist, und
9. der sonstigen rechtlich selbständigen Aufgabenträger, deren Finanzbedarf aufgrund von Rechtsverpflichtungen wesentlich durch die Kommune gesichert wird.

²Für das öffentliche Sparkassenwesen bleibt es bei den besonderen Vorschriften. ³Die Aufgabenträger nach Satz 1 brauchen nicht in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen zu werden, wenn ihre Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind.

(5) ¹Die Konsolidierung soll grundsätzlich mit dem Anteil der Kommune erfolgen. ²Als Anteil an einem Zweckverband gilt das Verhältnis an der zu zahlenden Verbandsumlage; ist eine solche nicht zu zahlen, so gilt das Verhältnis an der Vermögensaufteilung im Fall einer Auflösung des Zweck-

verbandes. ³Satz 2 gilt entsprechend für Anteile an Aufgabenträgern nach Absatz 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 7 und 9, wenn die Anteile der Kommune sich nicht auf andere Weise feststellen lassen. ⁴Aufgabenträger nach Absatz 4 Satz 1 unter beherrschendem Einfluss der Kommune sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuchs (HGB) zu konsolidieren (Vollkonsolidierung), solche unter maßgeblichem Einfluss der Kommune werden entsprechend den §§ 311 und 312 HGB konsolidiert (Eigenkapitalmethode).

(6) ¹Der konsolidierte Gesamtabchluss wird nach den Regeln des Absatzes 1 aufgestellt und besteht aus einer konsolidierten Ergebnisrechnung, einer Gesamtbilanz und den konsolidierten Anlagen nach Absatz 3 Nrn. 2 bis 5. ²Er ist durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. ³Dem Konsolidierungsbericht sind eine Kapitalflussrechnung sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen beizufügen. ⁴Der konsolidierte Gesamtabchluss ersetzt den Beteiligungsbericht nach § 150, wenn er die dortigen Anforderungen erfüllt.

§ 128

Beschlussverfahren zu den Abschlüssen, Bekanntmachung

(1) ¹Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten und der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. ²Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte stellt jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und legt sie der Vertretung unverzüglich mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht vor. ³Die Vertretung beschließt über die Abschlüsse und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt. ⁴Wird die Entlastung verweigert oder wird sie mit Einschränkungen ausgesprochen, so sind dafür Gründe anzugeben.

(2) ¹Die Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 3 sind der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. ²Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss ohne die Forderungsübersicht und der konsolidierte Gesamtabchluss mit dem Konsolidierungsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Zweiter Abschnitt

Sondervermögen und Treuhandvermögen

§ 129

Sondervermögen

(1) Sondervermögen der Kommunen sind

1. Gemeindegliedervermögen (§ 133 Abs. 1),
2. das Vermögen der rechtlich unselbständigen kommunalen Stiftungen (§ 134 Abs. 2),
3. Eigenbetriebe und sonstige Einrichtungen der Kommune, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden,
4. rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

(2) ¹Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 gelten die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft. ²Die Sondervermögen sind im Haushalt der Kommunen gesondert nachzuweisen.

(3) Auf Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 3 sind die §§ 109, 110, 115 und 117 bis 121, § 123 Abs. 1 bis 3, § 124 sowie § 154 Abs. 1 Nr. 5 entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 4 können besondere Haushaltspläne aufgestellt und Sonderrechnungen geführt werden. ²In diesem Fall sind die Vorschriften des Ersten Abschnitts mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Haushaltssatzung der Beschluss über den

Haushaltsplan tritt; von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung nach § 113 Abs. 2 kann abgesehen werden.

§ 130

Treuhandvermögen

(1) ¹Für rechtlich selbständige kommunale Stiftungen sowie für Vermögen, die die Kommunen nach besonderem Recht treuhänderisch zu verwalten haben (Treuhandvermögen), sind besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen. ²§ 129 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Unbedeutendes Treuhandvermögen kann im Haushalt der Kommunen gesondert nachgewiesen werden.

(3) Mündelvermögen sind abweichend von den Absätzen 1 und 2 nur im Jahresabschluss gesondert nachzuweisen.

(4) Besondere gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Stifterin oder des Stifters bleiben unberührt.

§ 131

Sonderkassen

¹Für Sondervermögen und Treuhandvermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind Sonderkassen einzurichten. ²Sie sollen mit der Kommunalkasse verbunden werden. ³§ 125 Abs. 5 und § 126 gelten entsprechend.

§ 132

Freistellung von der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Kommune in Bezug auf Sondervermögen und Treuhandvermögen von den Verpflichtungen des § 117 freistellen, soweit die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung weder für die Haushalts- oder Wirtschaftsführung noch für die Finanzstatistik benötigt wird.

§ 133

Gemeindegliedervermögen

(1) Für die Nutzung des Gemeindevermögens, dessen Ertrag nach bisherigem Recht nicht den Gemeinden, sondern anderen Berechtigten zusteht (Gemeindegliedervermögen), bleiben die bisherigen Vorschriften und Gewohnheiten in Kraft.

(2) ¹Gemeindegliedervermögen darf nicht in Privatvermögen der Nutzungsberechtigten umgewandelt werden. ²Es kann in freies Gemeindevermögen umgewandelt werden, wenn die Umwandlung aus Gründen des Gemeinwohls geboten erscheint. ³Den Betroffenen ist eine angemessene Entschädigung in Geld oder in Grundbesitz oder mit ihrem Einverständnis in anderer Weise zu gewähren.

(3) Gemeindevermögen darf nicht in Gemeindegliedervermögen umgewandelt werden.

§ 134

Stiftungen

(1) ¹Liegt der Zweck einer rechtsfähigen Stiftung im Aufgabenbereich einer Kommune, so hat die Kommune sie zu verwalten, wenn dies in der Stiftungssatzung bestimmt ist. ²Verwaltet die Kommune eine Stiftung des öffentlichen Rechts, so sind die §§ 6 bis 8 und 19 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Ist einer Kommune Vermögen zur dauernden Verwendung für einen bestimmten Zweck zugewendet worden, so ist das Vermögen in seinem Bestand zu erhalten und so zu verwalten, dass es für den Verwendungszweck möglichst hohen Nutzen bringt. ²Dies gilt nicht, wenn etwas anderes bei der Zuwendung bestimmt worden ist oder aus der Art der Zuwendung hervorgeht. ³Die Kommune kann mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde den Bestand des Vermögens angreifen, wenn der Zweck anders nicht zu verwirklichen ist. ⁴Ist die Verwirklichung des Zwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die Kommune mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde das Vermögen anderweitig verwenden. ⁵§ 87 Abs. 2 Satz 1 BGB gilt entsprechend.

Dritter Abschnitt

Unternehmen und Einrichtungen

§ 135

Wirtschaftliche Betätigung

(1) ¹Die Kommunen dürfen sich zur Erledigung ihrer Angelegenheiten wirtschaftlich betätigen. ²Sie dürfen Unternehmen nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn und soweit

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
2. die Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Kommunen und zum voraussichtlichen Bedarf stehen und
3. der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

(2) Unternehmen der Kommunen können geführt werden

1. als Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe),
2. als Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren sämtliche Anteile den Kommunen gehören (Eigengesellschaften) oder
3. als kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts.

(3) Unternehmen im Sinne dieses Abschnitts sind insbesondere nicht

1. Einrichtungen, zu denen die Kommunen gesetzlich verpflichtet sind,
2. Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, des Sports und der Erholung, des Gesundheits- und Sozialwesens, des Umweltschutzes sowie solche ähnlicher Art und
3. Einrichtungen, die als Hilfsbetriebe ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs der Kommune dienen.

(4) ¹Abweichend von Absatz 3 können Einrichtungen der Abwasserbeseitigung und der Straßenreinigung sowie Einrichtungen, die aufgrund gesetzlich vorgesehenen Anschluss- und Benutzungszwangs, gesetzlicher Überlassungspflichten oder gesetzlicher Andienungsrechte Abfälle entsorgen, als Eigenbetriebe oder kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts geführt werden. ²Diese Einrichtungen können in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden, wenn die Kommune allein oder zusammen mit anderen kommunalen Körperschaften über die Mehrheit der Anteile verfügt. ³Andere Einrichtungen nach Absatz 3 können als Eigenbetriebe oder kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts geführt werden, wenn ein wichtiges Interesse daran besteht. ⁴Diese Einrichtungen dürfen in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden, wenn ein wichtiges Interesse der Kommune daran besteht und wenn in einem Bericht zur Vorbereitung des Beschlusses der Vertretung (§ 58 Abs. 1 Nr. 10) unter umfassender Abwägung der Vor- und Nachteile dargelegt wird, dass die Aufgabe im Vergleich zu den zulässigen Organisationsformen des öffentlichen Rechts wirtschaftlicher durchgeführt werden kann. ⁵In den Fällen der Sätze 2 und 4 ist § 136 entsprechend anzuwenden.

(5) ¹Bankunternehmen dürfen die Kommunen nicht errichten. ²Für das öffentliche Sparkassenwesen bleibt es bei den besonderen Vorschriften.

§ 136

Maßgaben für die Führung von Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts

(1) Die Kommunen dürfen Unternehmen im Sinne von § 135 in einer Rechtsform des privaten Rechts nur führen oder sich daran beteiligen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 135 Abs. 1 erfüllt sind,
2. eine Rechtsform gewählt wird, die die Haftung der Kommune auf einen bestimmten Betrag begrenzt,
3. die Einzahlungsverpflichtungen (Gründungskapital, laufende Nachschusspflicht) der Kommune in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen,
4. die Kommune sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet,
5. durch Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird,
6. die Kommune einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, durch Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,
7. die Kommune sich bei Einrichtungen nach § 135 Abs. 3, wenn sie über die Mehrheit der Anteile verfügt, ein Letztentscheidungsrecht in allen wichtigen Angelegenheiten dieser Einrichtungen sichert und
8. im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung sichergestellt ist, dass der Kommune zur Konsolidierung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit dem Jahresabschluss der Kommune zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 127 Abs. 4 bis 6 und § 128 alle für den konsolidierten Gesamtabchluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Unternehmen oder eine Einrichtung in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem eine Kommune allein oder zusammen mit anderen kommunalen Körperschaften mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, sich an einer Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligen oder eine solche gründen will.

(3) Soweit bei Einrichtungen der Abfallentsorgung, die in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden, Kommunen abfall- oder bodenschutzrechtlich verantwortliche Person für Altlasten sein können, haben diese sich vertraglich zur Übernahme dieser Verantwortung zu verpflichten; Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 gilt insoweit nicht.

§ 137

Wirtschaftsgrundsätze

(1) ¹Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Kommunen erwirtschaften, soweit dies mit ihrer Aufgabe der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. ²Die Kommune hat Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie allein oder zusammen mit anderen kommunalen Körperschaften mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, so zu steuern und zu überwachen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird und die Unternehmen wirtschaftlich geführt werden; bei einer geringeren Beteiligung soll die Kommune darauf hinwirken.

(2) ¹Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens alle Aufwendungen einschließlich der marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals decken und Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglichen, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind. ²Zu den Aufwendungen gehören auch

1. angemessene Abschreibungen,
2. die Steuern,
3. die Konzessionsabgabe,
4. die Zinsen für die zu Zwecken des Unternehmens aufgenommenen Schulden,
5. die marktübliche Verzinsung der von der Kommune zur Verfügung gestellten Betriebsmittel sowie
6. die angemessene Vergütung der Leistungen und Lieferungen von Unternehmen und Verwaltungszweigen der Kommune für das Unternehmen.

(3) Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

§ 138

Beteiligungsmanagement

¹Die Kommune überwacht und koordiniert ihre Unternehmen und Einrichtungen sowie Beteiligungen an ihnen im Sinne der von ihr zu erfüllenden öffentlichen Zwecke. ²Die Kommune ist berechtigt, sich jederzeit bei den jeweiligen Unternehmen, Gesellschaften und Einrichtungen zu unterrichten. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 136 Abs. 2. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, soweit ihnen zwingende Vorschriften des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.

§ 139

Vertretung der Kommune in Unternehmen und Einrichtungen

(1) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Kommune beteiligt ist, werden von der Vertretung gewählt. ²Sie haben die Interessen der Kommune zu verfolgen und sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses gebunden. ³Der Auftrag an sie kann jederzeit widerrufen werden.

(2) ¹Sind mehrere Vertreterinnen und Vertreter der Kommune zu benennen oder vorzuschlagen, so muss die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte dazu zählen, es sei denn, dass sie oder er zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt ist. ²Auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten kann an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter der Kommune benannt oder vorgeschlagen werden. ³Nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts kann sich die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine nach Satz 2 zur Vertretung der Kommune berechtigte Person durch andere Beschäftigte der Kommune vertreten lassen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Gemeindedirektorin oder den Gemeindedirektor nach § 104 entsprechend.

(3) ¹Die Kommune ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in einen Aufsichtsrat zu entsenden. ²Über die Entsendung entscheidet die Vertretung. ³Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Kommune haben die Vertretung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. ²Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Vertreterinnen und Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ einer Gesellschaft, an der Kommunen und Kommunalverbände mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind, dürfen der Aufnahme von Krediten und Liquiditätskrediten nur mit Genehmigung der Vertretung zustimmen.

(6) ¹Werden Vertreterinnen und Vertreter der Kommune aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, so hat die Kommune sie von der Schadenersatzverpflichtung freizustellen, es sei denn, dass sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. ²Auch in diesem Fall ist die Kommune regresspflichtig, wenn sie nach Weisung gehandelt haben.

(7) ¹Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Kommune in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Kommune abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Entschädigung hinausgehen. ²Die Vertretung setzt für jede Vertretungstätigkeit die Höhe der angemessenen Entschädigung fest. ³Der Beschluss ist nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

(8) Die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend für die Tätigkeit als Mitglied in einem Aufsichtsrat und in anderen Organen der Unternehmen und Einrichtungen sowie der kommunalen Anstalten und gemeinsamen kommunalen Anstalten, wenn das Mitglied in diese Organe nur mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zur Vertretung der Kommune gewählt worden ist.

§ 140

Selbständige Wirtschaftsführung von Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 135 Abs. 3 können abweichend von § 112 Abs. 1 Satz 1 wirtschaftlich selbständig geführt werden, wenn dies wegen der Art und des Umfangs der Einrichtung erforderlich ist.

(2) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium hat durch Verordnung die selbständige Wirtschaftsführung zu regeln. ²Es kann durch Verordnung festlegen, dass bestimmte Arten von Einrichtungen wirtschaftlich selbständig zu führen sind.

§ 141

Eigenbetriebe

(1) Die Kommune hat für ihre Eigenbetriebe Betriebssatzungen zu erlassen.

(2) Für die Eigenbetriebe sind Betriebsausschüsse zu bilden.

(3) ¹Die Vertretung kann den Betriebsausschüssen durch die Betriebssatzung bestimmte Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung übertragen. ²Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte der Auffassung, dass ein Beschluss des Betriebsausschusses das Gesetz verletzt, die Befugnisse des Ausschusses überschreitet oder das Wohl der Kommune gefährdet, so hat sie oder er eine Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

(4) Die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs führt die Betriebsleitung.

(5) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe richten sich im Übrigen nach den erlassenen Ordnungsregelungen für Eigenbetriebe nach § 177 Abs. 1 Nr. 12.

§ 142

Errichtung von kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts

(1) ¹Die Kommune kann Unternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (kommunale Anstalt) errichten oder bestehende Eigenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in kommunale Anstalten umwandeln. ²Zulässig ist eine solche Umwandlung auch

1. von Unternehmen und Einrichtungen, die nach § 135 Abs. 1 und 2 oder nach § 135 Abs. 4 als Eigenbetrieb geführt werden können, und
2. von Einrichtungen, die nach § 140 wirtschaftlich selbständig geführt werden oder geführt werden können.

³Die Umwandlung nach Satz 2 muss auf der Grundlage einer Eröffnungsbilanz erfolgen.

⁴Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform, an denen die Kommune über die Anteile

verfügt, können in kommunale Anstalten umgewandelt werden.⁵ Unternehmen und Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 können in eine Umwandlung nach Satz 4 einbezogen werden.⁶ Für die Umwandlungen nach den Sätzen 4 und 5 gelten die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes über Formwechsel entsprechend.

(2) Auf kommunale Anstalten ist, soweit sich aus dieser Vorschrift oder den §§ 143 bis 148 nichts anderes ergibt, die Vorschrift des § 136 entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Die kommunale Anstalt kann sich nach Maßgabe der Unternehmenssatzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der kommunalen Anstalt dies rechtfertigt. ²Auf eine Beteiligung nach Satz 1 sind die §§ 136 und 139 entsprechend anwendbar, § 139 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Kommune die kommunale Anstalt, an die Stelle der Vertretung der Verwaltungsrat sowie an die Stelle des Hauptausschusses und der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten der Vorstand tritt.

§ 143

Unternehmenssatzung der kommunalen Anstalt

¹Die Kommune regelt die Rechtsverhältnisse der kommunalen Anstalt durch eine Unternehmenssatzung. ²Diese muss Bestimmungen über den Namen und den Zweck des Unternehmens, die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und die Höhe des Stammkapitals enthalten.

§ 144

Aufgabenübergang auf die kommunale Anstalt

(1) ¹Die Kommune kann der kommunalen Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. ²Sie kann zugunsten der kommunalen Anstalt nach Maßgabe des § 13 durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben. ³Sie kann der kommunalen Anstalt auch das Recht einräumen, an ihrer Stelle nach Maßgabe der §§ 10, 11 und 13 Satzungen, einschließlich der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang, für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(2) Die Kommune kann der kommunalen Anstalt zur Finanzierung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben durch die Unternehmenssatzung das Recht übertragen, gegenüber den Nutzern und den Leistungsnehmern der kommunalen Anstalt Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken.

§ 145

Unterstützung der kommunalen Anstalt durch die Kommune

(1) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird die kommunale Anstalt von der Kommune mit der Maßgabe unterstützt, dass ein Anspruch der kommunalen Anstalt gegen die Kommune oder eine sonstige Verpflichtung der Kommune, der kommunalen Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(2) ¹Die kommunale Anstalt haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. ²Die Kommune haftet nicht für die Verbindlichkeiten der kommunalen Anstalt. ³Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der kommunalen Anstalt haftet die Kommune gegenüber dem Land für Leistungen, die das Land gemäß § 12 Abs. 2 der Insolvenzordnung aus diesem Anlass erbringt.

§ 146

Organe der kommunalen Anstalt

(1) Organe der kommunalen Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) ¹Der Vorstand leitet die kommunale Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht durch die Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. ²Der Vorstand vertritt die kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. ³Die Bezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchst. a HGB, die den

einzelnen Vorstandsmitgliedern im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährt worden sind, sind im Jahresabschluss der kommunalen Anstalt darzustellen.

(3) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. ²Der Verwaltungsrat bestellt die Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. ³Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über

1. den Erlass von Satzungen gemäß § 144 Abs. 1 Satz 3,
2. die Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Nutzer und die Leistungsnehmer der kommunalen Anstalt,
3. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen und
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung.

⁴Entscheidungen nach Satz 3 Nrn. 1 und 3 bedürfen der Zustimmung der Vertretung. ⁵Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, dass die Vertretung den Mitgliedern des Verwaltungsrats in bestimmten anderen Fällen Weisungen erteilen kann. ⁶Entscheidungen des Verwaltungsrats werden in ihrer Wirksamkeit nicht dadurch berührt, dass seine Mitglieder Weisungen nicht beachtet haben.

(4) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, den übrigen Mitgliedern sowie mindestens einer bei der kommunalen Anstalt beschäftigten Person. ²Beschäftigte der Kommunaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die kommunale Anstalt befasst sind, können nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein.

(5) ¹Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten darf ein Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrats nicht übersteigen. ²Die Unternehmenssatzung trifft Bestimmungen über die Wahl und das Stimmrecht der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten nach Maßgabe des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften über die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung.

(6) ¹Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte. ²Mit ihrer oder seiner Zustimmung kann die Vertretung eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestellen.

(7) ¹Das vorsitzende Mitglied nach Absatz 6 Satz 2 und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Vertretung auf fünf Jahre bestellt. ²Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die der Vertretung angehören, endet mit dem Ablauf der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretung. ³Die Unternehmenssatzung trifft Bestimmungen über die Aberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats und über die Amtsausübung bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder.

§ 147

Dienstherrnfähigkeit der kommunalen Anstalt

¹Die kommunale Anstalt hat das Recht, Dienstherr von Beamtinnen und Beamten zu sein, wenn ihr nach § 144 hoheitliche Aufgaben übertragen sind. ²Wird sie aufgelöst, so hat die Kommune die Beamtinnen und Beamten und die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu übernehmen. ³Wird das Vermögen der kommunalen Anstalt ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übertragen, so gilt für die Übernahme und die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten und der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der kommunalen Anstalt § 29 NBG.

§ 148

Sonstige Vorschriften für die kommunale Anstalt

(1) ¹Auf kommunale Anstalten sind § 22 Abs. 1, die §§ 41 und 105 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 6, § 109 Abs. 1 und 2, die §§ 110, 115, 117 und 156 sowie die Vorschriften des Zehnten Teils entsprechend anzuwenden. ²Bei der Anwendung des § 105 Abs. 4 bis 6 tritt an die Stelle der Ver-

tretung der Verwaltungsrat sowie an die Stelle des Hauptausschusses und der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten der Vorstand.

(2) Das für Inneres zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Verordnung allgemeine Vorschriften über Aufbau, Verwaltung, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und die Prüfung kommunaler Anstalten.

§ 149

Umwandlung und Veräußerung von Unternehmen und Einrichtungen

(1) ¹Folgende Maßnahmen sind nur zulässig, wenn sie im wichtigen Interesse der Kommune liegen:

1. die Umwandlung eines Eigenbetriebs in eine Eigengesellschaft,
2. die Veräußerung eines Eigenbetriebs, einer Eigengesellschaft oder eines Teils der in Besitz der Kommune befindlichen Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit,
3. die Beteiligung von Privatpersonen oder Privatgesellschaften an Eigengesellschaften,
4. der Zusammenschluss von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen mit privaten Unternehmen sowie
5. andere Rechtsgeschäfte, durch die die Kommune ihren Einfluss auf das Unternehmen, die Einrichtung oder die Gesellschaft verliert oder mindert.

²Dasselbe gilt für den Abschluss eines Verpachtungs-, Betriebsführungs- oder Anlagenüberlassungsvertrags über einen Eigenbetrieb, eine Eigengesellschaft sowie über ein Unternehmen oder eine Einrichtung, an denen die Kommune mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist. ³§ 136 Abs. 1 Nrn. 2 bis 8 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Kommune darf Verträge über die Lieferung von Energie in das Kommunalgebiet sowie Konzessionsverträge, durch die sie einem Energieversorgungsunternehmen die Benutzung von Kommunaleigentum einschließlich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für Leitungen zur Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner überlässt, nur abschließen, wenn die Erfüllung der kommunalen Aufgaben nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Kommune und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner gewahrt sind. ²Dasselbe gilt für die Verlängerung oder die Ablehnung der Verlängerung sowie für wichtige Änderungen derartiger Verträge. ³Die Kommunalaufsichtsbehörde kann mit Zustimmung der Kommune auf deren Kosten ein Sachverständigengutachten einholen, wenn nur dies noch zur Ausräumung erheblicher Bedenken im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 führen kann.

§ 150

Beteiligungsbericht

¹Die Kommune hat einen Bericht über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und über ihre Beteiligungen daran sowie über ihre kommunalen Anstalten zu erstellen und jährlich fortzuschreiben (Beteiligungsbericht). ²Der Beteiligungsbericht enthält insbesondere Angaben über

1. den Gegenstand des Unternehmens oder der Einrichtung, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die von dem Unternehmen oder der Einrichtung gehaltenen Beteiligungen,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen oder die Einrichtung,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens oder der Einrichtung, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Kommune und die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie

4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 135 Abs. 1 für das Unternehmen.

³Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. ⁴Wird der Beteiligungsbericht durch den konsolidierten Gesamtabchluss nach § 127 Abs. 6 Satz 4 ersetzt, so ist die Einsichtnahme nach Satz 3 auch hierfür sicherzustellen. ⁵Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.

§ 151

Anzeige und Genehmigung

(1) ¹Folgende Entscheidungen der Kommune sind der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich, mindestens jedoch sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs schriftlich anzuzeigen:

1. Entscheidungen über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des Eigenbetriebs oder einer Eigengesellschaft (§§ 135, 136 Abs. 1),
2. Entscheidungen über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts (§ 135 Abs. 4, § 136 Abs. 1),
3. Entscheidungen über die Beteiligung von Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts an einer Gesellschaft oder an einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts oder deren Gründung, soweit die Kommune an den Unternehmen oder Einrichtungen allein oder zusammen mit anderen kommunalen Körperschaften mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist (§ 136 Abs. 2),
4. Entscheidungen über die selbständige Wirtschaftsführung von Einrichtungen (§ 140),
5. Entscheidungen über die Umwandlung eines Eigenbetriebs in eine Eigengesellschaft,
6. Entscheidungen über die Errichtung oder Auflösung kommunaler Anstalten sowie die Umwandlung der in § 142 Abs. 1 genannten Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Einrichtungen in kommunale Anstalten,
7. Entscheidungen über die Beteiligung von Privatpersonen oder Privatgesellschaften an Eigengesellschaften bei einer kommunalen Mehrheitsbeteiligung,
8. Entscheidungen über die Veräußerung von Anteilen an Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, sofern eine kommunale Mehrheitsbeteiligung nicht aufgegeben wird,
9. Entscheidungen über den Zusammenschluss von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen mit einem privaten Unternehmen bei einer kommunalen Mehrheitsbeteiligung,
10. Entscheidungen über den Abschluss eines Verpachtungs-, Betriebsführungs- oder Anlagenüberlassungsvertrags über einen Eigenbetrieb, eine Eigengesellschaft sowie über ein Unternehmen oder eine Einrichtung, an denen die Kommune mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist (§ 149 Abs. 1), und
11. Entscheidungen über den Abschluss, die Verlängerung und Änderung von Verträgen über die Lieferung von Energie und von Konzessionsverträgen (§ 149 Abs. 2).

²Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. ³Die Kommunalaufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Frist verkürzen oder verlängern.

(2) Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist erforderlich für Entscheidungen der Kommune über

1. die Veräußerung eines Eigenbetriebs, einer Eigengesellschaft oder einer Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen oder an einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit,
2. die Umwandlung einer Eigengesellschaft in eine Gesellschaft, an der Personen des Privatrechts eine Mehrheitsbeteiligung eingeräumt wird, und

3. den Zusammenschluss eines kommunalen Unternehmens oder einer Einrichtung mit einem privaten Unternehmen ohne Einräumung eines beherrschenden kommunalen Einflusses.

(3) Für die Tätigkeit kommunaler Anstalten gelten Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, 8, 10 und 11 sowie Absatz 2 entsprechend.

Vierter Abschnitt

Prüfungswesen

§ 152

Rechnungsprüfungsamt

(1) Zur Durchführung der Rechnungsprüfung richten die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden ein Rechnungsprüfungsamt ein; andere Gemeinden und Samtgemeinden können ein Rechnungsprüfungsamt einrichten, wenn ein Bedürfnis hierfür besteht und die Kosten in angemessenem Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen.

(2) ¹Die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise und das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover erfüllen die Aufgabe der Rechnungsprüfung für die Gemeinden und Samtgemeinden, die kein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben und die die Rechnungsprüfung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit nicht vollständig übertragen haben. ²Die Gemeinden und Samtgemeinden tragen die Kosten.

(3) ¹Die Rechnungsprüfung kann ganz oder teilweise in den Formen kommunaler Zusammenarbeit nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit erfolgen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Rechnungsprüfung gesichert ist. ²Hat eine kommunale Körperschaft die Aufgabe der Rechnungsprüfung vollständig übertragen, so braucht sie kein eigenes Rechnungsprüfungsamt einzurichten.

§ 153

Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamts

(1) ¹Das Rechnungsprüfungsamt der Kommune ist der Vertretung unmittelbar unterstellt und nur dieser verantwortlich. ²Der Hauptausschuss hat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen. ³Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.

(2) ¹Die Vertretung beruft die Leiterin oder den Leiter und erforderlichenfalls die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamts und beruft sie ab. ²Für die Berufung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters des Rechnungsprüfungsamts ist die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung erforderlich. ³Die Abberufung bedarf der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamts darf nicht mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten, der oder dem für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten und der Kassenleitung in einer der folgenden Beziehungen stehen:

1. Verwandtschaft bis zum dritten Grad,
2. Verschwägerung bis zum zweiten Grad,
3. Ehe oder Lebenspartnerschaft.

(4) Die Leiterin oder der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamts dürfen eine andere Stellung in der Kommune nur innehaben, wenn dies mit den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts vereinbar ist und die Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamts nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die Leiterin oder der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamts dürfen Zahlungen durch die Kommune weder anordnen noch ausführen.

§ 154

Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsprüfung umfasst

1. die Prüfung des Jahresabschlusses,
2. die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses,
3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses,
4. die dauernde Überwachung der Kassen der Kommune und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht, und
5. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.

(2) Die Vertretung kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere

1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der Stiftungen
4. die Prüfung der Betätigung der Kommunen als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und
5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Kommunen eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredits oder sonst vorbehalten haben.

(3) ¹Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. ²Das Rechnungsprüfungsamt kann sich im Rahmen seiner Aufgaben bei einer kommunalen Anstalt unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der kommunalen Anstalt einsehen.

(4) Andere gesetzliche Bestimmungen über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand werden hierdurch nicht berührt.

§ 155

Jahresabschlussprüfung

(1) Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
2. die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
3. bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Ein- und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
4. sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

(2) ¹Der konsolidierte Gesamtabchluss ist mit allen Unterlagen dahin zu prüfen, ob er nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt ist. ²Bei der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses sind die Ergebnisse einer Prüfung nach den §§ 156 und 157 und vorhandene Jahresabschlussprüfungen zu berücksichtigen. ³Das Rechnungsprüfungsamt kann mit der Durchführung der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen,

dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die Kommune erfolgt.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

(4) ¹Der um die Stellungnahme der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts ist frühestens nach seiner Vorlage in der Vertretung (§ 128 Abs. 1 Satz 2) an sieben Tagen öffentlich auszulegen; die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen. ²Dabei sind die Belange des Datenschutzes zu beachten. ³Bekanntmachung und Auslegung können mit dem Verfahren nach § 128 Abs. 2 verbunden werden. ⁴Die Kommune gibt Ausfertigungen des öffentlich ausgelegten und um die Stellungnahme der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten ergänzten Schlussberichts gegen Kostenerstattung ab.

§ 156

Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben

¹Die Jahresabschlussprüfung eines Eigenbetriebs erfolgt durch das für die Kommune zuständige Rechnungsprüfungsamt. ²Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch den Eigenbetrieb erfolgt. ³Die Kosten der Jahresabschlussprüfung trägt der Eigenbetrieb.

§ 157

Jahresabschlussprüfung bei privatrechtlichen Unternehmen

(1) ¹Ist eine Kommune allein oder zusammen mit anderen Kommunen, einem Land oder dem Bund an einem rechtlich selbständigen, privatrechtlichen Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) bezeichneten Umfang beteiligt, so hat sie dafür zu sorgen, dass in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Durchführung einer Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben vorgeschrieben und ein zuständiges Rechnungsprüfungsamt bestimmt wird. ²Dies gilt nicht, wenn der Jahresabschluss aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu prüfen ist. ³In diesen Fällen hat die Kommune eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB zu wählen und die Rechte nach § 53 HGrG auszuüben. ⁴Der Kommunalaufsichtsbehörde ist eine Ausfertigung des Prüfungsberichts zu übersenden.

(2) Bei einer Beteiligung nach Absatz 1 Satz 1 hat die Kommune darauf hinzuwirken, dass den für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

(3) ¹Ist eine Kommune allein oder zusammen mit anderen Kommunen, einem Land oder dem Bund an einem rechtlich selbständigen, privatrechtlichen Unternehmen nicht in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang beteiligt, so soll die Kommune, soweit ihr Interesse dies erfordert, darauf hinwirken, dass ihr in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG sowie ihr und den für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt werden. ²Bei mittelbaren Beteiligungen gilt das nur, wenn die Kommune allein oder zusammen mit anderen Kommunen, einem Land oder dem Bund in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang an einem Unternehmen beteiligt ist, dessen Anteil an einem anderen Unternehmen wiederum 25 Prozent aller Anteile übersteigt.

Neunter Teil

Besondere Aufgaben- und Kostenregelungen

Erster Abschnitt

Region Hannover und Landeshauptstadt Hannover

§ 158

Grundsätze der Aufgabenverteilung

(1) ¹Die Region Hannover erfüllt

1. in ihrem gesamten Gebiet neben den von ihr freiwillig übernommenen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Landkreise diejenigen Aufgaben, die den Landkreisen durch Gesetz oder Verordnung als eigene zugewiesen werden, soweit diese Aufgaben nicht
 - a) der Landeshauptstadt Hannover durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen werden oder nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 161 und 162 zugewiesen sind,
 - b) den übrigen Gemeinden der Region Hannover nach Absatz 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 162 für ihr Gebiet zugewiesen sind,
2. in ihrem Gebiet mit Ausnahme des Gebiets der Landeshauptstadt Hannover die staatlichen Aufgaben, die den Landkreisen durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen werden (übertragener Wirkungsbereich), soweit sich nicht aus Absatz 3 Nr. 3 oder den §§ 160 und 163 etwas anderes ergibt,
3. die ihr nach den §§ 159 und 160 besonders zugewiesenen Aufgaben und
4. weitere ihr durch Gesetz oder Verordnung zugewiesene Aufgaben.

²Im Übrigen gelten § 4 Satz 3 und die §§ 5 und 6 entsprechend.

(2) Die Landeshauptstadt Hannover erfüllt neben ihren Aufgaben als Gemeinde in ihrem Gebiet

1. die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die den Landkreisen obliegen, soweit sie der Landeshauptstadt Hannover durch § 161 zugewiesen werden,
2. die besonderen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches nach § 162,
3. die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches, die den Landkreisen obliegen, soweit sich aus § 160 nichts anderes ergibt oder ein anderes Gesetz dies nicht ausdrücklich ausschließt, und
4. die ihr nach § 163 zugewiesenen Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches.

(3) Die übrigen regionsangehörigen Gemeinden erfüllen neben ihren Aufgaben als Gemeinde in ihrem Gebiet

1. die besonderen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches nach § 162,
2. die besonderen Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches nach § 163 Abs. 1 und nach § 163 Abs. 2 bis 4, soweit die dort genannten Voraussetzungen vorliegen, und
3. die Aufgaben nach § 17, soweit es sich um selbständige Gemeinden nach § 14 Abs. 3 handelt.

§ 159

Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet

(1) Die Region Hannover ist Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes.

(2) Die Region Hannover ist Träger der Regionalplanung im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung.

(3) ¹Die Region Hannover ist zuständig für die regionale Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung, soweit sie keine staatliche Aufgabe ist. ²Sie ist ferner zuständig für die kommunale Förde-

zung der regional bedeutsamen Naherholung und kann auf Antrag der Gemeinden die Trägerschaft von Anlagen und Einrichtungen übernehmen, die diesem Zweck dienen. ³Die Zuständigkeit nach den Sätzen 1 und 2 schließt eine Förderung durch die Standortgemeinde nicht aus.

(4) Die Region Hannover nimmt die Aufgaben nach § 1 des Niedersächsischen Gesetzes zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Nds. KHG) auch für die Landeshauptstadt Hannover wahr.

(5) Die Region Hannover nimmt auch diejenigen Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe wahr, die sich nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften außerhalb des § 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs ergeben.

(6) ¹Die Region Hannover ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit dazu nicht regionsangehörige Gemeinden bestimmt worden sind. ²Sie ist Träger zentraler Einrichtungen und Leistungsangebote auch für das Gebiet anderer örtlicher Träger der Jugendhilfe, soweit diese eine solche Aufgabenübernahme mit ihr vereinbart haben. ³Sie ist ferner dafür zuständig, die Jugendhilfeplanung innerhalb der Region Hannover durch eine Rahmenplanung aufeinander abzustimmen, auch mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und mit der überörtlichen Planung. ⁴Die Region Hannover ist auch zuständig für die Förderung der auf ihrer Ebene bestehenden Jugendverbände und ihrer Zusammenschlüsse. ⁵Anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gewährt sie auf Antrag einen angemessenen pauschalierten Kostenausgleich bis zu 80 Prozent der Personal- und Sachkosten für Leistungen nach den §§ 19, 21, 29 bis 35a, 41 bis 43, 52, 55, 56, 59 und 90 Abs. 3 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII). ⁶Voraussetzung dafür ist, dass diese Träger ihre Jugendhilfeplanung mit der Region Hannover abstimmen und ihr den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII übertragen. ⁷Die Region Hannover kann die Sätze 4 und 5 auf weitere Aufgaben und Leistungen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs anwenden.

(7) ¹Die Region Hannover ist Träger der berufsbildenden Schulen, der Förderschulen mit Ausnahme der Förderschulen für Lernhilfe, der Abendgymnasien, der Kollegs und der kommunalen Schullandheime. ²Der Kreiselternrat nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) wird unter der Bezeichnung Regionseleternrat für das gesamte Gebiet der Region Hannover eingerichtet, der Kreisschülerrat in gleicher Weise unter der Bezeichnung Regionsschülerrat. ³§ 102 Abs. 3 bis 5 und die §§ 117 und 118 NSchG sind im gesamten Gebiet der Region Hannover nicht anzuwenden. ⁴§ 103 NSchG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Region Hannover nach Ermessen entscheidet, ob sie die laufende Verwaltung einzelner ihrer Schulen überträgt.

(8) ¹Die Region Hannover ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes. ²Sie übernimmt von dem Landkreis Hannover und der Landeshauptstadt Hannover die diesem Zweck dienenden Einrichtungen und Anlagen, soweit sie nicht zugleich anderen Zwecken dienen und dafür weiterhin benötigt werden.

(9) Die Region Hannover ist neben ihren Aufgaben nach dem Zweiten Abschnitt des Niedersächsischen Pflegegesetzes zuständig für den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen über die ambulante und die stationäre Pflege sowie die Kurzzeit- und die Tagespflege nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs.

(10) Die Region Hannover ist für die Planung und Finanzierung der kommunalen Förderung des sozialen Wohnungsbaus zuständig.

§ 160

Besondere Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches und diesen gleichstehende Aufgaben der Region Hannover

Die Region Hannover ist in ihrem gesamten Gebiet zuständig für

1. die Aufgaben der unteren Landesplanungsbehörde nach dem Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung,
2. die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen

- a) Entscheidungen nach § 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 BauGB für Bauleitpläne, die die Region Hannover selbst erarbeitet hat,
 - b) Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 und 2 BauGB,
 - c) die der Enteignungsbehörde (§ 104 BauGB) obliegenden Aufgaben,
3. die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde nach § 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), soweit nicht nach § 163 Abs. 4 dieses Gesetzes einzelne Aufgaben regionsangehörigen Gemeinden übertragen worden sind,
 4. die Aufgaben, die durch Bundes- und Landesrecht den Gesundheitsämtern, den unteren Gesundheitsbehörden und den Amtsärztinnen und Amtsärzten zugewiesen sind, sowie für die Aufgaben der Landkreise
 - a) in Bezug auf das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und darauf gestützte Verordnungen, ausgenommen die Überwachung, ob die Nachweispflichten nach § 43 Abs. 5 Satz 2 IfSG eingehalten worden sind, und die Zulassung von Abweichungen für Lebensmittelbetriebe nach § 10 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung,
 - b) nach dem Niedersächsischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke,
 - c) nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz,
 5. die Aufgaben der Landkreise nach dem Dritten Abschnitt des Niedersächsischen Pflegegesetzes,
 6. die Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung
 - a) nach § 41 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), soweit nicht ein nach § 3 Abs. 8 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes eingerichtetes Amt für Ausbildungsförderung zuständig ist,
 - b) nach § 45 Abs. 4 Satz 1 BAföG in Bezug auf eine Ausbildung in den Staaten, für die durch Rechtsverordnung nach § 45 Abs. 4 Satz 2 BAföG das Land Niedersachsen zuständig ist,
 7. die Aufgaben des Versicherungsamts nach dem Vierten Buch des Sozialgesetzbuchs,
 8. die Aufgaben des Ausgleichsamts nach dem Lastenausgleichsgesetz und nach darauf verweisenden Gesetzen,
 9. die Aufgaben der unteren Deichbehörden nach dem Niedersächsischen Deichgesetz und die Aufgaben der Aufsichtsbehörden nach dem Wasserverbandsgesetz,
 10. die Aufgaben der unteren Wasserbehörde, ausgenommen die Zuständigkeiten
 - a) nach § 163 Abs. 3, soweit sie regionsangehörigen Gemeinden übertragen worden sind,
 - b) für die Genehmigung von Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen im Bereich der selbständigen Gemeinden und der Landeshauptstadt Hannover nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG),
 11. die Aufgaben auf dem Gebiet des Schornsteinfegerrechts, die den Landkreisen sowie den kreisfreien Städten und großen selbständigen Städten zugewiesen sind,
 12. die Aufgaben der unteren Bodenschutzbehörden nach § 10 des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes,
 13. die Aufgaben der Waldbehörden, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 31 Abs. 3 und 4 und § 35 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung in der Landeshauptstadt Hannover, sowie die Aufgaben der Landkreise nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz und der Verordnung zur Durchführung des Bundeswaldgesetzes,

14. die Aufgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den darauf gestützten Verordnungen, die nur den Landkreisen und den kreisfreien und großen selbständigen Städten zugewiesen sind,
15. die den Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesenen Aufgaben nach dem Chemikaliengesetz und den darauf gestützten Verordnungen und
16. die Festsetzung der Grenzen der Ortsdurchfahrten nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), die Festlegung der seitlichen Begrenzung der Ortsdurchfahrten nach § 43 Abs. 6 NStrG sowie die Aufgabe der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach § 38 Abs. 5 NStrG.

§ 161

Besondere Aufgaben der Landeshauptstadt Hannover

(1) Die Landeshauptstadt Hannover ist für ihr Gebiet zuständig für die den Landkreisen zugewiesenen Aufgaben

1. nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz,
2. nach dem Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz,
3. der kommunalen Förderung der Träger der Jugendarbeit nach dem Jugendförderungsgesetz,
4. des Straßenbaulastträgers für Kreisstraßen nach dem Niedersächsischen Straßengesetz und der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für diese Straßen und
5. der Festsetzung der Grenzen der Ortsdurchfahrten nach § 4 Abs. 2 Satz 2 NStrG sowie die Festlegung der seitlichen Begrenzung der Ortsdurchfahrten nach § 43 Abs. 6 NStrG, soweit Kreisstraßen betroffen sind.

(2) Die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 ist bei der Regionsumlage der Landeshauptstadt Hannover zu berücksichtigen; § 15 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (N FAG) ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Landeshauptstadt Hannover bleibt in dem Umfang für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung zuständig, wie sie dies bis zum 31. Oktober 2001 war.

§ 162

Besondere Aufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis

(1) ¹Die Gemeinden der Region Hannover sind Träger der öffentlichen Schulen, soweit nicht nach § 159 Abs. 7 die Region Hannover zuständig ist. ²Schulträger, die Schülerinnen und Schüler aus anderen regionsangehörigen Gemeinden (Herkunftsgemeinde) aufnehmen, erhalten von dem für die Herkunftsgemeinde zuständigen Schulträger einen Schulbeitrag. ³Grundlage für diesen Beitrag ist ein Pro-Kopf-Betrag, den die Region Hannover pauschal nach Schulformen durch Satzung festlegt. ⁴Der Anspruch auf Zahlung des Schulbeitrags besteht nur, wenn

1. der für die Herkunftsgemeinde zuständige Schulträger die gewählte Schulform oder den gewählten Bildungsgang nicht anbietet,
2. der Schulbesuch den schulrechtlichen Vorschriften entspricht und
3. zwischen den beteiligten Schulträgern nichts anderes vereinbart ist.

⁵Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Schulträger, die Träger einer Schule für Lernhilfe sind.

(2) Die Gemeinden der Region Hannover sind zuständig für die kommunalen Aufgaben der Erwachsenenbildung; das Recht der kommunalen Zusammenarbeit bleibt unberührt.

(3) Die Gemeinden der Region Hannover sind für die kommunale Förderung des sozialen Wohnungsbaus und neben der Region Hannover auch für die Finanzierung dieser Förderung zuständig.

(4) Auf Antrag können Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie die Stadt Springe zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden.

§ 163

Besondere Aufgaben der Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis

(1) Alle Gemeinden in der Region Hannover nehmen folgende Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Landkreise wahr:

1. die Überwachung des fließenden und des ruhenden Verkehrs nach der Straßenverkehrsordnung, wobei sie insoweit Straßenverkehrsbehörde sind,
2. die Aufgaben nach dem Wohnungsbindungsgesetz,
3. die Aufgaben nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz,
4. die Aufgaben nach dem Wohnraumförderungsgesetz,
5. die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetz,
6. die Durchführung des Wohngeldgesetzes und
7. die Durchführung der Vorschriften des Ersten Abschnitts des Bundeserziehungsgeldgesetzes und die Aufgaben der Erziehungsgeldstelle nach dem Zweiten Abschnitt jenes Gesetzes.

(2) ¹Abweichend von § 63 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) nehmen alle regionsangehörigen Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden wahr. ²Entsprechendes gilt für regionsangehörige Gemeinden, die diese Aufgaben am 31. Oktober 2001 wahrgenommen haben. ³Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann anderen regionsangehörigen Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen; hierfür gilt § 63 Abs. 2 NBauO entsprechend.

(3) ¹Die Region Hannover kann einer regionsangehörigen Gemeinde für deren Gebiet Aufgaben nach dem Niedersächsischen Wassergesetz übertragen, wenn die Gemeinde dies beantragt und eine ordnungsgemäße Erledigung zu erwarten ist. ²Dies betrifft folgende Aufgaben:

1. die Erteilung der Erlaubnis, Abwasser aus Kleinkläranlagen einzuleiten (§ 10 WHG),
2. die Erteilung der Genehmigung von baulichen Anlagen an Gewässern dritter Ordnung (§ 57 WHG) und
3. die Erteilung der Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen (§ 60 Abs. 3 WHG), deren Abwässer in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden sollen, wenn die Gemeinde für die Genehmigung dieser Einleitungen aufgrund des § 58 WHG zuständig ist.

³Die Gemeinde hat im Umfang der Übertragung die Aufgaben und Befugnisse nach den § 128 NWG und § 100 WHG; sie ist insoweit für die behördliche Überwachung zuständig.

(4) ¹Die Region Hannover kann einer regionsangehörigen Gemeinde für deren Gebiet die Aufgaben der Naturschutzbehörde nach den §§ 28 und 30 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den §§ 21 und 24 NAGBNatSchG übertragen, wenn die Gemeinde dies beantragt und eine ordnungsgemäße Erledigung zu erwarten ist. ²Soweit die Aufgaben übertragen wurden, hat die Gemeinde die Stellung einer unteren Naturschutzbehörde und kann entsprechend § 34 NAGBatSchG ehrenamtlich tätige Beauftragte für Naturschutz bestellen.

(5) ¹Wurde eine Aufgabe nach den Absätzen 2 bis 4 auf Antrag übertragen oder ist die Aufgabenübertragung beendet worden, ist dies durch diejenige Behörde nach § 11 bekannt zu machen, die über die Aufgabenübertragung entscheidet oder entschieden hat. ²Die Aufgabenübertragung kann widerrufen werden, wenn die regionsangehörige Gemeinde dies beantragt oder wenn die Voraussetzungen der Aufgabenübertragung nicht mehr erfüllt sind.

(6) Bei Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 4 und § 63 a Abs. 1 NBauO übt die Region Hannover die Fachaufsicht über regionsangehörige Gemeinden aus; davon ausgenommen ist die Landeshauptstadt Hannover.

(7) ¹Die Region Hannover hat den betroffenen regionsangehörigen Gemeinden 90 Prozent der notwendigen, pauschaliert zu berechnenden Verwaltungskosten für die Aufgaben zu erstatten, die die Gemeinden nach den Absätzen 3 und 4 auf Antrag übernommen haben. ²Sie übernimmt jedoch höchstens den Betrag, den sie durch die Aufgabenübertragung an Nettoaufwendungen einspart. ³Soweit in den Gemeinden die Kosten durch andere Einnahmen gedeckt sind oder gedeckt werden können, sind sie nicht zu erstatten. ⁴Die Gemeinden können mit der Region Hannover den Kostenausgleich auch abweichend vereinbaren oder ganz auf ihn verzichten.

§ 164

Wahrnehmung von Aufgaben aufgrund einer Vereinbarung

(1) ¹Die Region Hannover kann alle oder einzelne regionsangehörige Gemeinden durch Vereinbarung beauftragen, erstinstanzliche Vollzugsaufgaben in ihrem Namen wahrzunehmen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. ²Sie bleibt für die ordnungsgemäße Durchführung der nach Satz 1 übertragenen Aufgaben verantwortlich.

(2) ¹Eine regionsangehörige Gemeinde kann die Region Hannover durch Vereinbarung beauftragen, Vollzugsaufgaben, für die die Gemeinde zuständig ist, in ihrem Namen wahrzunehmen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. ²Sie bleibt für die ordnungsgemäße Durchführung der nach Satz 1 übertragenen Aufgaben verantwortlich.

(3) Die Übertragung von Aufgaben nach Absatz 1 oder 2 und ihre Rücknahme sind durch die beauftragende Körperschaft nach § 11 bekannt zu machen.

(4) ¹Soweit von den Möglichkeiten der Absätze 1 und 2 Gebrauch gemacht wird, ist in einer Vereinbarung der Beteiligten die Erstattung der notwendigen Verwaltungskosten durch die beauftragende Körperschaft zu regeln. ²Dies gilt nicht für Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Landkreise oder der Gemeinden, wenn der Auftrag einheitlich für das gesamte Gebiet der Region Hannover erfolgt.

(5) ¹Aufgabenübertragungen nach dem Recht der kommunalen Zusammenarbeit und Maßnahmen der Verwaltungshilfe bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt. ²Hängt nach Bestimmungen dieses Teils des Gesetzes die Übertragung einer Aufgabe davon ab, ob eine regionsangehörige Gemeinde eine bestimmte Einwohnerzahl hat, so gilt diese Voraussetzung für alle Beteiligten als erfüllt, wenn die nach dem Recht der kommunalen Zusammenarbeit vereinbarte gemeinsame Erfüllung dieser Aufgabe ein Gebiet betrifft, dessen Einwohnerzahl die Mindestgrenze erreicht.

(6) ¹Einrichtungen, die dazu dienen, sowohl Aufgaben der Landeshauptstadt Hannover als auch gesetzliche Aufgaben der Region Hannover zu erfüllen, können gemeinsam betrieben werden; die Vorschriften des Rechts der kommunalen Zusammenarbeit sind entsprechend anzuwenden. ²Andere Möglichkeiten der Zusammenarbeit bleiben unberührt.

§ 165

Finanzielle Zuweisungen für Aufgaben, Umlagen

(1) Die Region Hannover erhält vom Land für die Erfüllung von Aufgaben, für die sie über die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches der Landkreise hinaus seit dem 1. Januar 2005 erstmals anstelle einer staatlichen Behörde zuständig ist,

1. einen Ausgleich ihrer nicht durch Einnahmen gedeckten, notwendigen Personal- und Sachkosten, der vom Land nach Pauschalsätzen berechnet werden kann, und
2. die Erstattung ihrer nicht durch Einnahmen gedeckten notwendigen Zweckausgaben.

(2) ¹Die regionsangehörigen Gemeinden erhalten von der Region Hannover finanzielle Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches der Landkreise, die sie nach § 163 Abs. 1 abweichend von allgemeinen Regelungen oder nach § 163 Abs. 2 wahrnehmen. ²Die Höhe dieser

Zuweisungen bemisst sich anteilig nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen an den Zuweisungen, die die Region Hannover für diese Aufgaben nach § 12 N FAG oder § 4 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes erhält.³Die Gemeinden erhalten die Zuweisungen nur soweit, wie die Kosten für diese Aufgaben nicht bereits in den ihnen unmittelbar zustehenden Zuweisungen dieser Art berücksichtigt sind.⁴Die regionsangehörigen Gemeinden haben der Region Hannover für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die die Region Hannover nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes an ihrer Stelle wahrnimmt und für die sie solche Zuweisungen erhalten, die Anteile zur Verfügung zu stellen, die auf diese Aufgaben entfallen.⁵Zu den Sätzen 1 bis 4 können die Beteiligten anderes vereinbaren.

(3)¹Die Landeshauptstadt Hannover wird bei der Anwendung der Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich über die Schlüsselzuweisungen und die Kreisumlage sowie bei der Erhebung der Umlage nach § 2 Abs. 3 Nds. KHG nach den Vorschriften behandelt, die für kreisangehörige Gemeinden gelten.²Bei der Anwendung der weiteren Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich wird die Landeshauptstadt Hannover als kreisfreie Stadt behandelt.³Abweichend von den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich ist die Regionsumlage so zu berechnen, dass ein Betrag in Höhe von 75 Prozent der Zinszahlungen für die Schulden des Landkreises Hannover zum Zeitpunkt seiner Auflösung ausschließlich von dessen Gemeinden getragen wird.⁴Bei der Verteilung dieses besonderen Umlageanteils sind allein die Steuerkraftzahlen nach § 11 Abs. 1 N FAG zu berücksichtigen.

§ 166

Verordnungsermächtigungen

(1)¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung

1. der Region Hannover weitere Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises zu übertragen, die im übrigen Landesgebiet staatliche Behörden wahrnehmen,
2. der Region Hannover Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Landkreise vorzubehalten gegenüber
 - a) der Landeshauptstadt Hannover oder
 - b) den ihr angehörigen selbständigen Gemeinden, auch abweichend von im übrigen Landesgebiet geltenden Bestimmungen,
3. regionsangehörigen Gemeinden weitere Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Landkreise zu übertragen.

²Ein Fachministerium kann von der Verordnungsermächtigung nach Satz 1 anstelle der Landesregierung Gebrauch machen, soweit es die Zuständigkeiten für Aufgaben außerhalb der Region Hannover bestimmen kann und es diese Zuständigkeiten landesweit regelt.³Für die finanziellen Folgen der Aufgabenübertragungen und -vorbehalte nach Satz 1 gilt § 165 entsprechend.

(2)¹Soweit im übrigen Landesgebiet die in den §§ 160 und 163 geregelten Zuständigkeiten durch Verordnung der Landesregierung oder des zuständigen Fachministeriums bestimmt sind, können die gesetzlichen Regelungen durch Ergänzung der jeweiligen Verordnung im Rahmen der Verordnungsermächtigung ersetzt und insoweit gleichzeitig aufgehoben werden.²Knüpft eine in den §§ 160 oder 163 geregelte Zuständigkeit der Region Hannover oder regionsangehöriger Gemeinden an eine auf diese Weise geregelte allgemeine Zuständigkeit für die Landkreise an, so kann sie in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie die allgemeine Zuständigkeit geändert oder aufgehoben werden.³Führen nicht schon die allgemeinen Kostenregelungen zu einem Ausgleich der Kosten bei der die Aufgabe wahrnehmenden Stelle, gilt bei antragsabhängigen Zuständigkeiten regionsangehöriger Gemeinden § 163 Abs. 7, im Übrigen § 165 Abs. 2 entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Landkreis Göttingen und Stadt Göttingen

§ 167

Behandlung als kreisangehörige Gemeinde, Aufgabenübertragungen

(1) Die Stadt Göttingen wird bei der Anwendung der Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes als kreisangehörige Gemeinde behandelt.

(2) Der Landkreis Göttingen nimmt die Aufgaben nach § 1 Nds. KHG auch für die Stadt Göttingen wahr.

(3) ¹Die Landesregierung kann durch Verordnung Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die die Stadt Göttingen nach § 18 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 erfüllt, auf den Landkreis Göttingen übertragen, wenn dies zweckmäßig erscheint. ²Der Landkreis Göttingen und die Stadt Göttingen sind vor dem Erlass einer Verordnung nach Satz 1 anzuhören.

§ 168

Finanzielle Zuweisungen für Aufgaben

(1) Die Stadt Göttingen wird bei der Anwendung der Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich über die Schlüsselzuweisungen und die Kreisumlage sowie bei der Erhebung der Umlage nach § 2 Abs. 3 Nds. KHG als kreisangehörige Gemeinde behandelt.

(2) ¹Die Stadt Göttingen erhält einen Anteil von den Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben des Landkreises Göttingen. ²Zur Berechnung des Anteils wird von diesen Schlüsselzuweisungen zunächst derjenige Betrag abgezogen, mit dem die in § 7 Abs. 1 Satz 1 des N FAG genannte Ausgabenbelastung berücksichtigt wird. ³Aus den so verbleibenden Schlüsselzuweisungen wird ein Anteil von 41,6 Prozent gebildet und von diesem anteiligen Betrag derjenige Betrag abgezogen, der rechnerisch auf die Entschuldungsumlage nach § 14 c Abs. 3 N FAG entfällt.

Zehnter Teil

Aufsicht

§ 169

Aufgaben der Aufsicht

(1) ¹Die Aufsichtsbehörden schützen die Kommunen in ihren Rechten und sichern die Erfüllung ihrer Pflichten. ²Sie stellen sicher, dass die Kommunen die geltenden Gesetze beachten (Kommunalaufsicht) und die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises rechtmäßig und zweckmäßig ausführen (Fachaufsicht). ³Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, dass die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreude nicht beeinträchtigt werden.

(2) Soweit die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Weisungen gebunden sind, richtet sich die Aufsicht nach den hierfür geltenden Gesetzen.

§ 170

Kommunalaufsichtsbehörden, Fachaufsichtsbehörden

(1) Die Kommunalaufsicht über die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte, die großen selbständigen Städte, die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen führt das für Inneres zuständige Ministerium als Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Die Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der großen selbständigen Städte und der Stadt Göttingen sowie über die Samtgemeinden führen der Landkreis als Kommunalaufsichtsbehörde und das für Inneres zuständige Ministerium als oberste Kommunalaufsichtsbehörde.

(3) Die Kommunalaufsicht über die regionsangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Hannover führt die Region Hannover als Kommunalaufsichtsbehörde und das für Inneres zuständige Ministerium als oberste Kommunalaufsichtsbehörde.

(4) ¹Ist ein Landkreis in einer von ihm als Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheidenden Angelegenheit auch noch in anderer Weise beteiligt, tritt an seine Stelle die oberste Kommunalauf-

sichtsbehörde; diese entscheidet auch darüber, ob die Voraussetzung für ihre Zuständigkeit gegeben ist. ²Satz 1 gilt für die Region Hannover entsprechend.

(5) ¹Soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, wird die Fachaufsicht wahrgenommen von

1. der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde gegenüber den Landkreisen, der Region Hannover, den kreisfreien und großen selbständigen Städten, der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen,
2. der Region Hannover und der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde als oberster Fachaufsichtsbehörde gegenüber den übrigen regionsangehörigen Gemeinden sowie
3. den Landkreisen und der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde als oberster Fachaufsichtsbehörde gegenüber den übrigen kreisangehörigen Gemeinden.

²Soweit die Landkreise und die Region Hannover die Fachaufsicht gegenüber den selbständigen Gemeinden wahrnehmen, erstreckt sich diese auch auf die Erfüllung der nach § 17 Satz 1 übertragenen Aufgaben. ³Die Kommunalaufsichtsbehörden unterstützen die Fachaufsichtsbehörden.

§ 171

Unterrichtung

(1) ¹Die Kommunalaufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kommunen unterrichten. ²Sie kann Personen mit Prüfungen und Besichtigungen vor Ort beauftragen sowie mündliche und schriftliche Berichte, Protokolle der Vertretung, des Hauptausschusses, der Stadtbezirksräte, der Ortsräte und der Ausschüsse der Vertretung sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern oder einsehen.

(2) Die Fachaufsichtsbehörde kann Auskünfte, Berichte, die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern und Geschäftsprüfungen durchführen.

§ 172

Beanstandung

(1) ¹Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen einer Kommune sowie Bürgerentscheide beanstanden, wenn sie das Gesetz verletzen. ²Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. ³Die Kommunalaufsichtsbehörde kann verlangen, dass bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

(2) Enthalten Haushaltssatzungen Rechtsverletzungen in nicht genehmigungsbedürftigen Teilen, so kann die Kommunalaufsichtsbehörde die Wirkung der Beanstandung auf diese Teile beschränken.

§ 173

Anordnung und Ersatzvornahme

(1) Erfüllt eine Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst.

(2) Kommt eine Kommune einer Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb der Frist nach, kann die Kommunalaufsichtsbehörde die Anordnung anstelle und auf Kosten der Kommune selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen (Ersatzvornahme).

§ 174

Bestellung von Beauftragten

¹Wenn und solange nicht gewährleistet ist, dass eine Kommune ordnungsgemäß verwaltet wird und die Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörde nach den §§ 171 bis 173 nicht ausreichen,

kann die Kommunalaufsichtsbehörde eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, die oder der alle oder einzelne Aufgaben der Kommune oder eines Kommunalorgans auf Kosten der Kommune wahrnimmt. ²Beauftragte haben im Rahmen ihres Auftrags die Stellung eines Organs der Kommune.

§ 175

Genehmigungen

(1) ¹Satzungen, Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, für die eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, werden erst mit der Genehmigung wirksam. ²Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über einen Genehmigungsantrag von der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach seinem Eingang entschieden worden ist. ³Dies gilt nicht, wenn die Kommune einer Fristverlängerung zugestimmt hat. ⁴Der Kommune ist auf Antrag zu bescheinigen, dass die Genehmigung als erteilt gilt. ⁵Satz 2 gilt nicht für die Zulassung von Ausnahmen. ⁶Für Genehmigungen nach § 118 Abs. 4, § 119 Abs. 2 und 6, § 120 Abs. 2 und 3, § 121 Abs. 2 sowie § 151 Abs. 2 gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Frist von einem Monat eine Frist von drei Monaten tritt, in den Fällen des § 118 Abs. 4 und des § 119 Abs. 2 jedoch nur, wenn für die Genehmigung eine besondere Prüfung erforderlich ist. ⁷Ein besonderer Prüfungsbedarf liegt vor, wenn

1. in der letzten bestandskräftigen Entscheidung nach § 119 Abs. 2 festgestellt worden ist, dass die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen,
2. der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen höher als die zu leistende ordentliche Tilgung ist oder
3. zugleich ein Genehmigungserfordernis nach § 121 Abs. 2 besteht.

⁸Die Sätze 4 und 5 gelten für Genehmigungen, die nach § 129 Abs. 3 für die Haushalts- oder Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der Kommune erteilt werden, mit der Maßgabe entsprechend, dass sich der besondere Prüfungsbedarf nach Satz 7 Nrn. 1 bis 3 auch auf die Haushalts- oder Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe beziehen kann.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Geschäfte des bürgerlichen Rechtsverkehrs, für die eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

(3) Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Verordnung Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und andere Maßnahmen der Kommune, für die eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erforderlich ist, von dem Genehmigungserfordernis allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen freistellen und stattdessen vorschreiben, dass diese Maßnahmen vorher der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen sind.

(4) Rechtsgeschäfte, die gegen die Verbote des § 119 Abs. 7 und des § 137 Abs. 3 verstoßen, sind nichtig.

Elfter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 176

Maßgebende Einwohnerzahl

(1) ¹Als Einwohnerzahl der Kommune gilt die Zahl, die die Landesstatistikbehörde aufgrund einer allgemeinen Zählung der Bevölkerung (Volkszählung) und deren Fortschreibung für den Stichtag des Vorjahres ermittelt hat. ²Stichtag ist der 30. Juni, in Jahren, in denen eine Volkszählung stattgefunden hat, ist es der Tag der Volkszählung.

(2) ¹Die Zahl der Abgeordneten der Vertretung nach § 46 ist nach der Einwohnerzahl zu bestimmen, die die Landesstatistikbehörde aufgrund einer Volkszählung oder deren Fortschreibung für einen Stichtag ermittelt hat, der mindestens 12 Monate und höchstens 18 Monate vor dem

Wahltag liegt. ²Hat nach dem Stichtag eine Gebietsänderung stattgefunden, so gilt das Kommunalgebiet am Wahltag als Kommunalgebiet am Stichtag.

(3) ¹Für jede von nicht kaserniertem Personal der Stationierungstreitkräfte und dessen Angehörigen am 30. Juni des vergangenen Jahres belegte und der Landesstatistikbehörde gemeldete Wohnung wird

1. bei der Bestimmung der Zahl der Abgeordneten der Vertretung nach § 46 die nach den Absätzen 1 und 2 maßgebende Einwohnerzahl sowie
2. bei der Bestimmung der Bedarfsansätze und der Aufteilung der Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich die nach Absatz 1 maßgebende Einwohnerzahl

um drei Personen erhöht. ²Satz 1 gilt nur, soweit das Personal von Mitgliedstaaten der Europäischen Union gestellt wird.

§ 177

Ausführung des Gesetzes

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Verordnung allgemeine Vorschriften über

1. den Inhalt
 - a) des Haushaltsplans,
 - b) der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und
 - c) des Investitionsprogramms,
2. die Haushaltsführung und die Haushaltsüberwachung,
3. die Veranschlagungen für einen vom Haushaltsjahr abweichenden Wirtschaftszeitraum,
4. die Bildung, vorübergehende Inanspruchnahme, Verwendung und Auflösung von Rücklagen, Sonderposten und Rückstellungen,
5. die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und die Abschreibung der Vermögensgegenstände,
6. die Erfassung, die Bewertung und den Nachweis der Schulden,
7. die Geldanlagen und ihre Sicherung,
8. den getrennten Ausweis des Verwaltungsvermögens und des realisierbaren Vermögens in der Vermögensrechnung und der Bilanz sowie die Bewertung der Gegenstände des realisierbaren Vermögens mit dem Veräußerungswert in den Fällen, in denen die Kommune bis zum 31. Dezember 2005 in ihrer Haushaltsführung einen getrennten Nachweis von Verwaltungsvermögen und realisierbarem Vermögen beschlossen hat,
9. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen sowie Vorschriften darüber, wie mit Kleinbeträgen umzugehen ist,
10. den Inhalt und die Gestaltung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Gesamtabchlusses sowie die Abdeckung von Fehlbeträgen,
11. die Aufgaben und die Organisation der Kommunalkasse und der Sonderkassen, deren Beaufsichtigung und Prüfung sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Buchführung, wobei bestimmt werden kann, dass im Rahmen von vorgegebenen Kassensicherheitsstandards Dienstanweisungen zu erlassen sind,
12. den Aufbau, die Verwaltung, die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Eigenbetriebe, wobei für Eigenbetriebe eine Freistellung von diesen Vorschriften vorgesehen werden kann, wenn die Eigenbetriebe unterhalb einer Geringfügigkeitsgrenze des Versor-

- gungs- oder Einzugsbereichs liegen oder sonst von geringfügiger wirtschaftlicher Bedeutung für die Kommune sind,
13. die Anwendung der Vorschriften zur Durchführung des Kommunalwirtschaftsrechts auf das Sondervermögen und das Treuhandvermögen,
 14. die Prüfung von Unternehmen, und zwar über
 - a) die Zuständigkeiten für die Prüfung nach § 157 Abs. 1 Satz 1, wenn mehrere Kommunen Gesellschafter sind,
 - b) die Befreiung von der Prüfungspflicht nach den §§ 156 und 157 Abs. 1, wenn der geringe Umfang des Unternehmens oder des Versorgungsgebiets dies rechtfertigt,
 - c) die Grundsätze des Prüfungsverfahrens und
 - d) die Bestätigung des Prüfungsergebnisses,
 15. die Anwendung von Vorschriften zur doppelten Buchführung im Haushalts- und Rechnungswesen, und zwar auch in Bezug auf die Aufstellung der Eröffnungsbilanz sowie auf die Bilanz und deren Fortführung, und
 16. das Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.
 - (2) Das für Inneres zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Verordnung
 1. regeln, dass Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen, für die ein Dritter Kostenträger ist oder die von einer zentralen Stelle angenommen oder ausgezahlt werden, nicht im Haushalt der Kommune abgewickelt werden und dass für Sanierungs-, Entwicklungs- und Umlegungsmaßnahmen Sonderrechnungen zu führen sind,
 2. die Einrichtung von Zahlstellen und Geldannahmestellen bei einzelnen Dienststellen der Kommune sowie die Gewährung von Handvorschüssen regeln und
 3. die Anforderungen an das Haushaltssicherungskonzept und den Haushaltssicherungsbericht regeln.
 - (3) Die Kommunen sind verpflichtet, Muster zu verwenden, die das für Inneres zuständige Ministerium aus Gründen der Vergleichbarkeit der Haushalte für verbindlich erklärt hat, insbesondere für die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung.
 - (4) ¹Die Landesstatistikbehörde stellt einen Kontenrahmen und einen Produktrahmen auf und benennt die dazu erforderlichen Zuordnungskriterien. ²Die Kommunen sind zur Verwendung der Buchführungshilfen nach Satz 1 verpflichtet.

§ 178

Haushaltswirtschaftliche Übergangsregelungen

- (1) Artikel 6 Abs. 2 bis 13 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), ist unter Zugrundelegung der Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.
- (2) Solange der Rechnungsstil der doppelten Buchführung nicht aufgrund des Artikels 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist, bestimmen die Samtgemeinden den Zeitpunkt, zu dem der Rechnungsstil der Haushaltswirtschaft ihrer Mitgliedsgemeinden auf die doppelte Buchführung umzustellen ist.
- (3) Die Pflicht, nach § 127 Abs. 6 Satz 3 dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen, ist erstmals für das Haushaltsjahr 2013 zu erfüllen.

§179

Sonstige Übergangsregelungen

(1) Ein Bürgerbegehren nach § 22 b Abs. 11 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, § 17 b Abs. 11 der Niedersächsischen Landkreisordnung oder § 24 Abs. 11 des Gesetzes über die Region Hannover, das die Missbilligung einer Maßnahme der Kommune zum Gegenstand hat und vor dem 1. November 2011 angezeigt worden ist, wird durch die Aufhebung der genannten Vorschriften nicht unzulässig; die §§ 32 und 33 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht durch Hauptsatzung eingerichtete Stadtbezirke gelten als durch Hauptsatzung eingerichtet; die Hauptsatzung ist vor Ablauf des 31. Oktober 2012 dem § 89 Abs. 2 anzupassen.

(3) Hat der Rat vor dem 1. November 2011 beschlossen, einen Bauleitplan aufzustellen, so ist § 93 Abs. 2 für das Verfahren zur Aufstellung dieses Bauleitplans auf Ortsräte nicht anzuwenden.

(4) Wird die Region Hannover als Gewährträger für Verbindlichkeiten der Sparkasse Hannover nach § 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in Anspruch genommen, so ist bei der Festsetzung der Regionsumlage sicherzustellen, dass die Belastungen von der Landeshauptstadt Hannover und den anderen regionsangehörigen Gemeinden je zur Hälfte getragen werden. ²Dies gilt auch im Fall von Leistungen der Region Hannover an die Sparkasse Hannover nach § 5 Abs. 2 NSpG.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Sparkassengesetzes

Das Niedersächsische Sparkassengesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 609), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2008 (Nds. GVBl. S. 315), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Verfahren zur Bestimmung der von kommunalen Trägern (§ 1 Abs. 1 Satz 1) zu entsendenden Mitglieder des Verwaltungsrats richtet sich nach § 71 Abs. 2, 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).“

2. Es wird der folgende § 33 a eingefügt:

„§ 33a

Sparkassenwesen in der Region Hannover

(1) Für die Sparkasse Hannover gelten die folgenden Absätze 2 bis 8.

(2) Träger der Sparkasse ist die Region Hannover.

(3) ¹Der Verwaltungsrat der Sparkasse besteht aus folgenden Personen:

1. der oder dem Vorsitzenden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1,
2. der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten der Landeshauptstadt Hannover oder der Region Hannover, die oder der nicht den Vorsitz im Verwaltungsrat nach Absatz 4 Satz 1 führt, und
3. zehn weiteren Mitgliedern.

²Wählt die Regionsversammlung eine Regionsabgeordnete oder einen Regionsabgeordneten zur oder zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats, so gehört abweichend von Satz 1 Nr. 2 die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte der Landeshauptstadt Hannover oder der Region Hannover dem Verwaltungsrat im Wechsel in der nach Absatz 4 Satz 1 vorgegebenen Weise an. ³Für die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten, die oder der dann nicht Mitglied des Verwaltungsrats ist, gilt § 12 Abs. 4 entsprechend.

⁴Von den Mitgliedern des Verwaltungsrats nach Satz 1 Nr. 3 darf der Vertretung des Trägers nicht mehr als die Hälfte einschließlich der oder des nach § 12 Abs. 1 Satz 1 gewählten Vorsitzenden angehören.

(4) ¹Sofern nicht die Regionsversammlung ein anderes ihrer Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden wählt, wechselt der Vorsitz im Verwaltungsrat zwischen der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten der Region Hannover und der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten der Landeshauptstadt Hannover nach Ablauf von jeweils der Hälfte der Wahlperiode der Regionsversammlung. ²Die Reihenfolge wird einvernehmlich von den beiden Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten oder, falls diese sich nicht einigen, von der Regionsversammlung festgelegt. ³Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte, die oder der dann nicht den Vorsitz führt, kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats die allgemeine Vertreterin oder den allgemeinen Vertreter mit der ständigen Vertretung im Verwaltungsrat beauftragen.

(5) ¹Von den nach § 13 in den Verwaltungsrat zu wählenden Personen muss jeweils die Hälfte zur Vertretung der Landeshauptstadt Hannover oder zur Vertretung einer der übrigen regionsangehörigen Gemeinden wählbar sein. ²Für die Wahl der erstgenannten Hälfte der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats kann auch der Rat der Landeshauptstadt Hannover einen Wahlvorschlag machen, für die Wahl der anderen Hälfte können auch die Regionsabgeordneten aus den anderen regionsangehörigen Gemeinden einen Wahlvorschlag machen; die in die Wahlvorschläge nach Halbsatz 1 aufzunehmenden Bewerber werden entsprechend § 71 Abs. 2, 5 oder 10 NKomVG bestimmt, mit der Maßgabe, dass bei der Anwendung des § 71 Abs. 2 NKomVG die Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen jeweils um die zur Vertretung der Landeshauptstadt Hannover wählbaren Regionsabgeordneten zu verringern sind. ³Liegen Wahlvorschläge der nach Satz 2 Halbsatz 1 Berechtigten vor, so beschließt die Regionsversammlung zunächst darüber. ⁴Liegen beide Vorschläge nach Satz 2 vor, so können sie nur gemeinsam angenommen werden. ⁵Soweit Vorschläge nicht angenommen worden sind, schließt sich das Verfahren gemäß § 13 Abs. 5 an.

(6) ¹Sofern nicht die Regionsversammlung eine Regionsabgeordnete oder einen Regionsabgeordneten zur oder zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats wählt, ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte, die oder der nicht den Vorsitz im Verwaltungsrat nach Absatz 4 Satz 1 führt, Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreditausschusses. ²Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte der Landeshauptstadt Hannover oder der Region Hannover, die oder der Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats ist, ist Mitglied im Kreditausschuss.

(7) ¹Die Anteile des Reingewinns der Sparkasse, die nach § 24 an den Träger abgeführt werden, sind für gemeinnützige Zwecke je zur Hälfte in den Gebieten des ehemaligen Landkreises Hannover und der Landeshauptstadt Hannover zu verwenden. ²Entsprechendes gilt im Fall einer Auflösung der Sparkasse für die Verwendung des nach einer Liquidation verbleibenden Vermögens.

(8) ¹Wird die Sparkasse gemäß § 2 mit einer anderen Sparkasse zusammengelegt, so kann die Trägerschaft (Absatz 2) auf einen Zweckverband übertragen werden. ²In diesem Fall sind die Absätze 3 bis 7 und § 179 Abs. 4 des NKomVG nicht mehr anwendbar.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 491), wird der folgende § 20 angefügt:

„§ 20

Zuordnung von Ämtern auf Zeit im kommunalen Bereich

(1) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Ämter der Beamtinnen und Beamten auf Zeit der Kommunen, der übrigen kommunalen Dienstherrn sowie des Bezirksverbandes Oldenburg den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B zuzuordnen und dabei die Festsetzung des Besoldungsdienstalters abweichend von § 28 Abs. 2 BBesG zu regeln.

²Die Zuordnung erfolgt nach sachgerechter Bewertung der Funktionen unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl.

(2) Absatz 1 ersetzt § 21 BBesG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), und die Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes vom 7. April 1978 (BGBl. I S. 468), geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I. S. 2697).“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 91), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. § 45 b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 - c) Im neuen Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „und den Tag einer etwaigen Stichwahl“ gestrichen.
2. § 45 g Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Sind mehrere Wahlvorschläge zugelassen, so stellt der Wahlausschuss fest, welche Bewerberin oder welcher Bewerber gewählt ist. ²Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.“
3. Im Dritten Teil werden in der Überschrift des Dritten Abschnitts das Wort „Stichwahl“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
4. Die §§ 45 j bis 45 m werden gestrichen.
5. § 45 n Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 3 werden das Komma gestrichen und das Wort „oder“ angefügt.
 - bb) Die Nummern 4 und 5 werden gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 4.
 - b) In Satz 2 wird die Verweisung „Satz 1 Nrn. 2 bis 6“ durch die Verweisung „Satz 1 Nrn. 2 bis 4“ ersetzt.
6. § 47 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Vertretung oder die Einwohnervertretung beschließt nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses über den Wahleinspruch (Wahlprüfungsentscheidung).“

Artikel 5

Änderung der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung

Die Niedersächsische Kommunalwahlordnung vom 5. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
2. § 6 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
3. § 10 Abs. 7 wird gestrichen.

4. § 15 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Außerdem enthält das Wählerverzeichnis je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen.“
5. In § 18 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.
6. In § 40 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „für die erste Wahl“ und die Worte „und für die Stichwahl“ gestrichen.
7. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) ¹Für die Direktwahl gilt Absatz 2 Nrn. 1, 4 bis 6 und 8 bis 10 entsprechend.
²Darüber hinaus ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass
 1. der Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge enthält,
 2. jede wählende Person eine Stimme hat,
 3. die Stimme in der Weise abzugeben ist, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimme gelten soll, oder im Fall des § 45 e Abs. 2 Satz 2 NKWG, ob mit ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ gestimmt wird und
 4. die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen kann.“
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
 - d) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Ist eine Direktwahl mit der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter verbunden, so tritt an die Stelle der Hinweispflicht nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 die Hinweispflicht nach Absatz 2 Nr. 7.“
8. § 47 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
9. § 68 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Der Wahlausschuss errechnet auf der Grundlage der Mitteilungen der Wahlleitungen das Ergebnis der Wahl und stellt fest:
 1. wenn mehrere Wahlvorschläge zugelassen sind,
 - a) die Zahl der Wahlberechtigten,
 - b) die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
 - c) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und
 - e) die gewählte Person oder das Erfordernis einer neuen Direktwahl,
 2. wenn nur ein Wahlvorschlag zugelassen ist,
 - a) die Zahlen nach Nummer 1 Buchst. a bis c,
 - b) die Zahl der gültigen Ja-Stimmen und der gültigen Nein-Stimmen und

- c) die gewählte Person oder das Erfordernis einer neuen Direktwahl.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
10. § 74 wird gestrichen.
11. § 75 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 45 n Abs. 1 Satz 1 Nr. 6“ durch die Verweisung „§ 45 n Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 2 werden das Komma gestrichen und das Wort „oder“ angefügt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Worte „oder Abs. 2 Satz 5“ und das Wort „oder“ gestrichen.
 - cc) Nummer 4 wird gestrichen.

Artikel 6

Aufhebung von Vorschriften

(1) Die Niedersächsische Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473, 2010 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), wird aufgehoben.

(2) Die Niedersächsische Landkreisordnung in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), wird aufgehoben.

(3) Das Gesetz über die Region Hannover vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 403), wird aufgehoben.

(4) Das Gesetz über die Neugliederung des Landkreises und der Stadt Göttingen vom 1. Juli 1964 (Nds. GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2007 (Nds. GVBl. S. 312), wird aufgehoben.

(5) Die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften vom 14. April 2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird aufgehoben.

Artikel 7

Übergangsvorschriften

(1) Für Direktwahlen, die vor dem Tag der allgemeinen Neuwahlen für die Wahlperiode ab dem 1. November 2011 stattfinden, bleiben die am Tag vor dem Inkrafttreten der Artikel 4 und 5 dieses Gesetzes geltenden Vorschriften maßgeblich.

(2) Die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers für eine Bürgermeisterin oder einen Bürgermeister sowie eine Landrätin oder einen Landrat, die oder der nach dem 31. Oktober 2011 das 68. Lebensjahr vollendet, findet abweichend von § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung nicht statt.

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2011 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 § 55 Abs. 2, § 80 Abs. 3 und § 95 Abs. 1 Satz 2 sowie die Artikel 4, 5 und 7 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 7 tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2011 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf beruht auf der Koalitionsvereinbarung 2008 bis 2013 zwischen CDU und FDP und bezweckt, die Niedersächsische Gemeindeordnung, die Niedersächsische Landkreisordnung, das Gesetz über die Region Hannover und das Gesetz über die Neugliederung des Landkreises und der Stadt Göttingen zu einem einheitlichen Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz zusammen zu fassen. Zugleich hiermit soll das niedersächsische Kommunalverfassungsrecht an moderne Anforderungen angepasst und sollen insbesondere die ehrenamtliche Mitwirkungsmöglichkeiten gestärkt werden. Darüber hinaus ist infolge der auf die Länder übergegangenen Gesetzgebungskompetenz eine Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vorgesehen.

- Wesentliche Ziele des Gesetzentwurfs sind:
- Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume,
- Steigerung der Attraktivität und Effektivität ehrenamtlicher Mitwirkung,
- Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit und praktischen Handhabbarkeit des Rechts,
- Verringerung der Zahl der Gesetze und Rechtsvorschriften (Vorschriftenreduzierung),
- Reduzierung zukünftigen Gesetzgebungsaufwands und
- Änderung von Vorschriften über die Wahl und Altersgrenze von Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten.

II. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf hat folgende Schwerpunkte:

1. Zusammenfassung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts zu einem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG - (Artikel 1 des Gesetzentwurfs)

- a) Die Zusammenfassung betrifft vor allem die beiden bedeutendsten und ältesten niedersächsischen Kommunalgesetze. Dies sind die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) vom 4. März 1955 (Nds. GVBl. Sb. I. S. 126) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473, 2010 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), und die Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) vom 31. März 1958 (Nds. GVBl. Sb. I. S. 146) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 403). Die NGO löste am 1. April 1955 die von der britischen Militärregierung mit Wirkung vom 1. April 1946 erlassene revidierte Fassung der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 ab. Die Deutsche Gemeindeordnung war wiederum das erste umfassende einheitliche Gemeinderecht für das gesamte deutsche Staatsgebiet. Eine vergleichbare Kodifikation gab es für die Landkreise vor der NLO nicht. Der im Dritten Reich ebenfalls beabsichtigte Erlass einer einheitlichen Deutschen Landkreisordnung kam nicht mehr zum Abschluss. Vorläufer der am 1. Juli 1958 in Kraft getretenen NLO waren deshalb letztlich Länderregelungen wie die Preußische Kreisordnung von 1884 und die Kreisordnung für das Herzogtum Braunschweig von 1871.

Die NGO ist seit ihrem Inkrafttreten vor nunmehr fast 56 Jahren 66-mal geändert und in diesem Zusammenhang 7-mal neu bekannt gemacht worden. Für die NLO, auch mehr als 50 Jahre in Kraft, sieht dieses ähnlich aus.

Als weitere niedersächsische Kommunalgesetze sollen das Gesetz über die Neugliederung des Landkreises und der Stadt Göttingen (Göttingen-Gesetz) vom 1. Juli 1964 (Nds. GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 312), und das Gesetz über die Region Hannover vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 403), in die Kodifizierung einbezogen werden.

- b) Die - mit Ausnahme des nur wenige Paragraphen umfassenden Göttingen-Gesetzes - gewachsene Parallelität der genannten Kommunalgesetze wirft hinsichtlich ihrer praktischen Handhabung und in Verfahren zur Änderung dieser Gesetze Probleme auf. Anders als die zuerst in Kraft getretene NGO regeln die NLO und das Gesetz über die Region Hannover die Rechtsverhältnisse der Landkreise bzw. der Region Hannover nicht umfassend. In beiden Gesetzen wird insbesondere, wenn auch wiederum mit Abweichungen, der gesamte gemeindefortschaftsrechtliche Teil der NGO (§§ 82 bis 126 NGO) in Bezug genommen. Die praktische Arbeit mit der NLO oder dem Gesetz über die Region Hannover ist deshalb häufig nicht möglich, ohne zugleich die NGO zur Hand zu nehmen.

Andererseits sind die nicht die Kommunalwirtschaft betreffenden Vorschriften der NLO und des Gesetzes über die Region Hannover, insbesondere also diejenigen über die innere Verfassung, über das Gebiet des Landkreises oder der Region Hannover und über die Einwohnerinnen und Einwohner, weitgehend wortgleich mit den entsprechenden Vorschriften der NGO. Durchgängige Abweichungen ergeben sich nur aus der unterschiedlichen Bezeichnung der Körperschaften selbst (Landkreis bzw. Region oder Landeshauptstadt Hannover statt Gemeinde), der Organe dieser Körperschaften (z. B. Kreistag bzw. Regionsversammlung statt Gemeinderat) und der Mitglieder dieser Organe (z. B. Kreistagsabgeordneter bzw. Regionsabgeordneter statt Ratsherr). Andere Abweichungen tragen vorgegebenen Rechts- oder Sachunterschieden Rechnung, z. B. hinsichtlich der Beschreibung des eigenen Wirkungsbereiches der jeweiligen Körperschaften (vgl. § 4 Abs. 1 NGO, § 3 Abs. 1 NLO und § 8 des Gesetzes über die Region Hannover). Es gibt aber auch Abweichungen, deren Berechtigung nicht oder jedenfalls nicht ohne weiteres er-

kennbar ist, z. B. unterschiedliche, durch § 31 Abs. 5 und § 70 Abs. 4 dieses Gesetzentwurfs vereinheitlichte Fristen.

Eine Besonderheit stellen in diesem Zusammenhang die Vorschriften der §§ 7 bis 15 des Gesetzes über die Region Hannover dar. Die Vorschriften weichen erheblich von den für Gemeinden und Landkreise sonst geltenden Bestimmungen und Aufgabenzuweisungen ab. Vergleichbar sind dem nur noch die §§ 3 und 4 des Göttingen-Gesetzes, die an den Sonderstatus der Stadt Göttingen im Landkreis Göttingen anknüpfen.

Die beschriebene, fast durchgängig bestehende Parallelität der Vorschriften des Gesetzes über die Region Hannover und der Vorschriften der NLO mit denjenigen der NGO führt zu einem erheblichen Mehraufwand bei Gesetzesänderungen. Zum anderen treten bei diesen Gesetzesänderungen immer wieder „Übertragungsfehler“ auf. Werden die Abweichungen dann später bei der Rechtsanwendung offenbar, ergeben sich hieraus u. U. schwierige Auslegungsfragen und ein zusätzlicher gesetzgeberischer Korrekturbedarf.

- c) Der Gesetzentwurf entspricht in gliederungsmäßiger (Gliederung in Teile und Abschnitte) und inhaltlicher Hinsicht grundsätzlich den Vorschriften der NGO und der NLO.

Allerdings werden die bisher im Fünften Teil („Innere Gemeindeverfassung“), Zweiter Abschnitt, der NGO stehenden Vorschriften über „Stadtbezirke und Ortschaften“ als Fünfter Abschnitt an das Ende des entsprechenden Teils des Gesetzentwurfs über die „Innere Gemeindeverfassung“ gerückt, um zunächst ununterbrochen die für alle Arten von Kommunen geltenden Vorschriften über deren Organe aufzuführen zu können. Zugleich wird im Gesetzentwurf die bisherige Trennung der Vorschriften in solche über Stadtbezirke und solche über Ortschaften aufgehoben. Auch diese Vorschriften sind nämlich ganz überwiegend wortgleich. Ihre Zusammenfassung und Vereinheitlichung verringert nicht nur die Anzahl bzw. Länge der diesbezüglichen Vorschriften sondern lässt auch die wenigen bestehen bleibenden rechtlichen Unterschiede zwischen den Stadtbezirken und den Ortschaften für den Rechtsanwender deutlicher als bisher werden.

Für die Vorschriften über die Samtgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden wird im Gesetzentwurf ein eigener Sechster Teil gebildet. Dem liegt zu Grunde, dass Samtgemeinden besondere öffentlich-rechtliche Körperschaften sind und nicht nur Abweichungen von der „Inneren Gemeindeverfassung“ einer Gemeinde darstellen (so aber die Überschrift des Fünften Teils der NGO, der bisher die Vorschriften über die Samtgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden enthält). Innerhalb dieses neuen Sechsten Teils des Gesetzentwurfs werden zum besseren Verständnis zunächst die besonderen Vorschriften über die Samtgemeinde und erst danach die sich zum Teil erst hieraus ergebenden besonderen Vorschriften über Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden aufgeführt.

Der neu gebildete Siebente Teil des Gesetzentwurfs enthält die Vorschriften über Beschäftigte der Kommunen. Die bisherige Einordnung dieser Vorschriften als Siebenter Abschnitt in den Fünften Teil der NGO über die „Innere Gemeindeverfassung“ entspricht nicht der Überschrift dieses Gesetzesteils.

Die aus dem Gesetz über die Region Hannover und dem Göttingen-Gesetz in den Gesetzentwurf zu übernehmenden „Besonderen Aufgaben- und Kostenregelungen“ bilden den (neuen) Neunten Teil des Gesetzentwurfs.

- d) Jede Vorschrift des Gesetzentwurfs richtet sich grundsätzlich sowohl an Gemeinden als auch an Samtgemeinden und Landkreise sowie an die Region Hannover („Kommunen“ im Sinne der Legaldefinition des § 1 des Gesetzentwurfs). Die kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen für Gemeinden gelten also insbesondere auch für Samtgemeinden nicht mehr nur „sinngemäß“ (so § 71 Abs. 2 NGO) sondern unmittelbar. Zudem sind auch diejenigen Vorschriften des Gesetzentwurfs, die die Kommunalwirtschaft betreffen, von den Landkreisen und der Region Hannover nicht mehr nur „entsprechend“ (so § 65 NLO bzw. § 78 des Gesetzes über die Region Hannover) sondern unmittelbar anzuwenden.

Die unmittelbare Geltung grundsätzlich jeder Vorschrift des Gesetzentwurfs für alle Arten von Kommunen erfordert aus gesetzestechnischen Gründen, neben der Bezeichnung „Kommune“ (s. § 1 des Gesetzentwurfs) weitere „Sammelbezeichnungen“ für die Organe der Kommunen einzuführen. Der Gesetzentwurf verwendet diesbezüglich die Bezeichnungen „Vertretung“, „Hauptausschuss“ und „Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter“ (§ 7 Abs. 1 des Gesetzentwurfs). Ungeachtet dessen verbleibt es hinsichtlich der einzelnen Kommune und ihrer Organe bei den herkömmlichen gesetzlichen Bezeichnungen, also insbesondere den Organbezeichnungen Verwaltungsausschuss, Rat und Bürgermeister sowie Kreisausschuss, Kreistag und Landrat (§ 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfs).

Nicht entbehrliche Sondervorschriften für nur einzelne Arten von Kommunen oder Organe dieser Kommunen knüpfen an deren herkömmliche Bezeichnungen an und befinden sich

- entweder wegen des engen sachlichen Zusammenhangs als jeweils einzelne Sätze, Absätze oder Paragraphen in den dazugehörigen Absätzen, Paragraphen oder Abschnitten des Gesetzentwurfs, die im Übrigen für alle Kommunen unmittelbar gelten,
- oder werden im Fünften Teil, Fünfter Abschnitt („Ortschaften, Stadtbezirke“), im Sechsten Teil („Samtgemeinden“) und im Neunten Teil („Besondere Aufgaben- und Kostenregelungen“ für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover sowie für den Landkreis Göttingen und die Stadt Göttingen) des Gesetzentwurfs zusammengefasst.

2. Wesentliche inhaltliche Änderungen kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften (Artikel 1 des Gesetzentwurfs)

Der Gesetzentwurf sieht im Vergleich mit den Bestimmungen der NGO, der NLO und des Gesetzes über die Region Hannover folgende wesentliche inhaltliche Änderungen vor:

a) Entlastung der Vertretung (Rat, Kreistag, Regionsversammlung)

Der gesetzliche Katalog der ausschließlichen Zuständigkeiten des Gemeinderats wird zugunsten einer Beschlusszuständigkeit der Ortsräte bzw. Stadtbezirksräte eingeschränkt. Außerdem wird jeder Vertretung die Möglichkeit eröffnet, durch Bestimmung in der Hauptsatzung weitere Angelegenheiten, deren Vermögenswert einen bestimmten Betrag nicht übersteigt, von ihrer Zuständigkeit auszunehmen (s. § 58 Abs. 1 Nrn. 8 und 16 bis 18 sowie § 58 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs). Die Arbeit der Vertretung soll hierdurch nach deren eigener Entscheidung zeitlich gestrafft und noch stärker als bisher auf das Wesentliche konzentriert werden können.

b) Entlastung des Hauptausschusses/Stärkung der Fachausschüsse

Die Vertretung wird ermächtigt, durch Bestimmung in der Hauptsatzung die Beschlusszuständigkeit des Hauptausschusses für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten auf einen Ausschuss der Vertretung zu übertragen (§ 76 Abs. 3 des Gesetzentwurfs). Der Ausschuss der Vertretung entscheidet in diesen Angelegenheiten dann selbst und grundsätzlich abschließend. Hierdurch soll zum einen der Vertretung die Möglichkeit eröffnet werden, den Hauptausschuss zu entlasten. Zum anderen soll mit dieser Änderung die Mitwirkung als Abgeordneter in einem Ausschuss der Vertretung verantwortlicher und damit auch attraktiver gestaltet werden können.

c) Stärkung der Ortsräte

Die Beschlusszuständigkeiten der Ortsräte und zum Teil auch der Stadtbezirksräte werden erweitert (s. § 92 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4, 7, 10 und 12 des Gesetzentwurfs). Dies betrifft z. B. die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der Ortschaft oder des Stadtbezirks. Außerdem wird den Ortsräten und Stadtbezirksräten unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch darauf eingeräumt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Haushaltsmittel von der Vertretung in Form eines Budgets zu erhalten (s. § 92 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzentwurfs). Beides steigert die Attraktivität

ehrenamtlicher Mitwirkung im Ortsrat bzw. Stadtbezirksrat und entlastet zugleich die Vertretung.

d) Vorsitz in der Vertretung/Aufstellen der Tagesordnung/Losentscheide

Die oder der Vorsitzende der Vertretung ist nach § 61 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs künftig aus der Mitte der Abgeordneten der Vertretung zu wählen. Mit dieser Regelung, die schon heute ganz überwiegend praktiziert wird, sollen das Profil des Organs Vertretung geschärft und die Bedeutung ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen herausgestellt werden. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte hat zudem bei der Aufstellung der Tagesordnung für die Sitzung der Vertretung das Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Vertretung herzustellen; die oder der Vorsitzende der Vertretung kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird (§ 59 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs). Schließlich wird das Los in Angelegenheiten der Vertretung künftig nicht mehr von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten sondern von der oder dem Vorsitzenden der Vertretung gezogen (z.B. § 67 Satz 7 des Gesetzentwurfs).

e) Reduzierung gesetzlicher Verfahrensregelungen

Gesetzliche Verfahrensregelungen über die Ladung der Vertretung, die Einwohnerfragestunde und die Anfertigung eines Protokolls über die Sitzungen der Vertretung werden gestrichen und die diesbezügliche Regelungskompetenz auf die Vertretung verlagert (s. § 59 Abs. 1, § 62 Abs. 3 und § 68 des Gesetzentwurfs). Dies reduziert nicht nur Rechtsvorschriften sondern stärkt auch die Satzungsautonomie und die Geschäftsordnungsautonomie der Vertretung und damit die Eigenverantwortung der Kommune insgesamt.

f) Vereinfachung des Entschädigungsrechts

Die detaillierten Entschädigungsregelungen für Abgeordnete der Vertretung werden durch einen allgemeinen gesetzlichen Anspruch auf angemessene Entschädigung nach Maßgabe kommunaler Satzungsbestimmungen ersetzt (§§ 44 und 55 des Gesetzentwurfs). Zugleich beruft das Innenministerium in jeder Wahlperiode sachverständige Personen in eine Kommission, die jeweils nur einmal und dies rechtzeitig vor dem Beginn einer neuen allgemeinen Wahlperiode Empfehlungen für die Ausgestaltung und Höhe der Entschädigungen gibt (§ 55 Abs. 2 des Gesetzentwurfs).

g) Verkündung von Rechtsvorschriften

Die bisherigen Regelungen über die Verkündung von Rechtsvorschriften werden auf das unabdingbar notwendige Maß reduziert. Auf Grund dessen kann die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (Bek-VO-Kom) vom 14. April 2005 (Nds. GVBl. S. 107) aufgehoben werden. Die verbleibenden Regelungen werden in § 11 des Gesetzentwurfs übernommen. Zugleich wird für die öffentliche Bekanntmachung kommunaler Rechtsvorschriften die Nutzung des Internets zugelassen (§ 11 Abs. 1 und 3 des Gesetzentwurfs).

h) Selbstauflösungsrecht der Vertretung

Die Vertretung kann sich zukünftig selbst auflösen, wenn trotz einer von ihr mit den Stimmen von drei Vierteln der Mitglieder eingeleiteten Abwahl der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten die Bürgerinnen und Bürger diese oder diesen nicht abgewählt haben (§ 70 Abs. 3 des Gesetzentwurfs). Das Selbstauflösungsrecht der Vertretung soll in diesem besonderen Fall helfen, den zwischen den Organen Vertretung und Hauptverwaltungsbeamter fortbestehenden Konflikt zu lösen.

- i) Wegfall der Altersgrenze für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte

Die beamtenrechtliche Altersgrenze für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte, die bislang mit der Vollendung des 68. Lebensjahrs erreicht war, entfällt (§ 83 Satz 1 des Gesetzentwurfs).

3. Weitere inhaltliche Änderungen kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften (Artikel 1 des Gesetzentwurfs)

Der Gesetzentwurf enthält eine größere Zahl von Vorschriften, die jeweils im Hinblick auf zumindest eines der zusammen zu fassenden Gesetze (das Göttingen-Gesetz ist in diesem Zusammenhang allerdings nicht bedeutsam) bestehende Regelungen erweitern (s. hierzu insbes. § 81 Abs. 2, § 84 Abs. 6 und § 87 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs).

Darüber hinaus werden gleiche Tatbestände betreffende Bestimmungen der NGO, der NLO und des Gesetzes über die Region Hannover vereinheitlicht. Dies allerdings nur dann, wenn für die Fortdauer der Unterschiede keine ausreichende Rechtfertigung gegeben ist (so insbes. in den Fällen des § 63 Abs. 3 und des § 75 Abs. 2 des Gesetzentwurfs). Eine besondere Konstellation stellt in diesem Zusammenhang die Vereinheitlichung von Fristen durch den Gesetzentwurf dar (s. hierzu insbes. § 31 Abs. 5 und § 70 Abs. 4 des Gesetzentwurfs).

Schließlich enthält der Gesetzentwurf noch einige inhaltliche Änderungen von Vorschriften der NGO, der NLO oder des Gesetzes über die Region Hannover, die nicht durch die Zusammenfassung selbst oder andere Ziele des Gesetzesvorhabens (s. o. Nr. 1.) veranlasst sind. Für diese Änderungen ist entweder in der kommunalen Praxis der letzten Jahre ein anerkanntes Bedürfnis zu Tage getreten oder sie gehen auf zu berücksichtigende rechtliche Belange zurück (s. hierzu insbes. § 33, § 67 Satz 1, § 95 Abs. 1 Satz 2, § 104 Satz 1, § 106 Abs. 2, § 145 Abs. 2 Satz 3, § 154 Abs. 1 Nr. 2 und § 155 Abs. 2 des Gesetzentwurfs jeweils mit Begründung).

4. Textliche Abweichungen sonstiger Art (Artikel 1 des Gesetzentwurfs)

Außer in den Fällen inhaltlicher Änderungen - diese werden jeweils in der Begründung, Besonderer Teil, erläutert - weicht der Text der Vorschriften des Gesetzentwurfs noch in zahlreichen weiteren Fällen von dem Text der entsprechenden Bestimmungen der NGO, der NLO oder des Gesetzes über die Region Hannover ab (das Göttingen-Gesetz ist insoweit wiederum nicht bedeutsam). Die Abweichungen bestehen dabei entweder gegenüber allen oder nur gegenüber einzelnen dieser Gesetze. Im Gegensatz zu den Entwurfsvorschriften, die inhaltliche Änderungen beinhalten, ist eine Begründung jeder dieser Abweichungen im Besonderen Teil nicht möglich und auch nicht erforderlich.

Die beschriebenen Textabweichungen beziehen sich zum einen auf Bezeichnungen und Begriffe. So verwendet etwa der Gesetzentwurf an Stelle der bisher in der NGO, der NLO und dem Gesetz über die Region Hannover nebeneinander gebrauchten Begriffe Gemeinwohl oder öffentliches Wohl durchgehend die Bezeichnung öffentliches Wohl (s. etwa § 24 Abs. 1 des Gesetzentwurfs). Auch wird z. B. die Bezeichnung Bürgerin oder Bürger (einer Gemeinde) auf die entsprechenden Einwohnerinnen und Einwohner von Samtgemeinden, Landkreisen und der Region Hannover ausgedehnt (s. § 28 des Gesetzentwurfs). Das Gleiche gilt für die Bezeichnung Beigeordneter. Diese Bezeichnung trifft nach § 56 NGO zurzeit nur auf Ratsfrauen und Ratsherren zu, die stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsausschusses sind. § 74 Abs. 1 des Gesetzentwurfs sieht die Bezeichnung Beigeordneter zukünftig auch für die entsprechenden Mitglieder des Samtgemeindeausschusses, des Kreisausschusses und des Regionausschusses vor.

Weitere Abweichungen des Gesetzentwurfs von den Bestimmungen der NGO, der NLO oder des Gesetzes über die Region Hannover ohne inhaltliche Bedeutung finden sich dort, wo das Kommunalverfassungsrecht lediglich an geänderte Vorschriften anderer Gesetze angepasst wird (s. etwa § 50 Abs. 3 Satz 6 oder § 105 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs) und wo solche Vorschriften, die durch Zeitablauf entbehrlich geworden sind (so etwa § 6 Abs. 4 Satz 3 NGO bzw. § 7 Abs. 4 Satz 3 NLO) oder sonst entbehrlich erscheinen (so z. B. § 3 NGO, § 8 Nr. 1

NGO bzw. § 9 Nr. 1 NLO, § 20 Nr. 1 des Gesetzes über die Region Hannover und § 121 NGO) erst gar nicht mehr in den Gesetzentwurf übernommen werden.

Schließlich nimmt der Gesetzentwurf noch einige wenige Klarstellungen hinsichtlich der Auslegung einzelner Vorschriften der NGO, der NLO oder des Gesetzes über die Region Hannover vor. Dies betrifft z. B. die Vorschriften über Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§§ 32 und 33 des Gesetzentwurfs) sowie die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung nach § 110 Abs. 4 des Gesetzentwurfs.

5. Sprachliche Gestaltung des Entwurfs (Artikel 1 des Gesetzentwurfs)

Die Erstellung des Gesetzentwurfs wurde im Rahmen eines Kooperationsprojektes von der Gesellschaft für deutsche Sprache (GfdS) unterstützt. Die GfdS ist eine politisch unabhängige Vereinigung zur Pflege und Erforschung der deutschen Sprache, die im Jahre 1947 gegründet wurde. Sie hat Redaktionsstäbe beim Deutschen Bundestag und beim Bundesministerium der Justiz. Aufgabe der Redaktionsstäbe ist es, Gesetzentwürfe, Verordnungen und andere Texte auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit zu überprüfen.

Die Vorschläge der GfdS zum Gesetzentwurf haben wesentlich dazu beigetragen, die Vorschriften klar zu gliedern, veraltete Bezeichnungen durch inhaltsgleiche neue zu ersetzen und mit gesetzlichen Merkmalen sowie anderen Informationen „überfrachtete“ Sätze gerade auch für Personen verständlicher zu machen, die nur wenig oder gar nicht mit Gesetzestexten umgehen. Kennzeichnend für diese Form von „Überfrachtung“ sind vor allem Substantivierungen und ein übermäßiger Gebrauch des Genitivs.

Mit dieser sprachlichen Verbesserung des Entwurfstextes sind inhaltliche Änderungen der Vorschriften weder beabsichtigt noch tatsächlich verbunden.

6. Änderung des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (Artikel 2 des Gesetzentwurfs)

Die bisher in § 81 des Gesetzes über die Region Hannover enthaltenen und nicht nur die Bildung der Region Hannover betreffenden Vorschriften über das Sparkassenwesen in der Region Hannover werden in das Niedersächsische Sparkassengesetz (NSpG) übernommen.

7. Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (Artikel 3 des Gesetzentwurfs)

Nach dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung auf die Länder wird die Zuordnung der Ämter der kommunalen Beamtinnen und Beamten auf Zeit vollständig in das Landesrecht überführt und diesbezüglich eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung geschaffen.

8. Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (Artikel 4 und 5 des Gesetzentwurfs)

Der Wahlmodus für die Wahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, der Samtgemeindebürgermeisterinnen und Samtgemeindebürgermeister, der Landrätinnen und Landräte sowie der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten wird dahingehend geändert, dass die Stichwahl wegfällt. Bisher ist bei der Direktwahl gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Wird diese Voraussetzung von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erfüllt, so findet nach geltendem Recht zwei Wochen später eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Zukünftig ist die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl gewählt, auch wenn diese Zahl weniger als die Hälfte der gültigen Stimmen beträgt.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Akzeptanz der Stichwahlen bei den Wahlberechtigten nicht besonders ausgeprägt ist und der zusätzliche Wahlgang nicht zu mehr Partizipation führt. So liegt die Wahlbeteiligung bei den Stichwahlen regelmäßig um 10 bis 15 % niedriger als beim ersten Wahlgang.

Der Wegfall der Stichwahl als zusätzlicher Wahlgang führt durch die Bündelung der Wahlentscheidung auf einen einzigen Wahltermin und die hierdurch bedingte höhere Wahlbeteiligung zu einer breiteren demokratischen Legitimation der gewählten Bewerberinnen und Bewerber und spart den Kommunen zugleich Kosten. Durch die regelmäßig deutlich geringere Wahlbe-

teilung bei der Stichwahl erhält die gewählte Person bisher häufig weniger Stimmen, als diejenige Person, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Insofern bieten Stichwahlen bei genauerer Betrachtung keine Gewähr dafür, die demokratische Legitimation der Gewählten zu erhöhen.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Wegfall der Stichwahl bei Direktwahlen bestehen nicht. Für die demokratische Legitimation der gewählten Person ist die Wahl mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wie sie durch die Stichwahl gesichert wird, nicht zwingend erforderlich.

9. Aufhebung von Rechtsvorschriften (Artikel 6 des Gesetzentwurfs)

Als Folge der Zusammenfassung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts durch diesen Gesetzentwurf (s. bei Nr. 1) werden die NGO, die NLO, das Gesetz über die Region Hannover und das Göttingen-Gesetz sowie die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften aufgehoben.

III. Umweltauswirkungen und Auswirkungen auf schwerbehinderte Menschen

Der Gesetzentwurf hat solche Auswirkungen nicht.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Der Gesetzentwurf hat solche Auswirkungen nicht.

V. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Der Gesetzentwurf hat keine quantifizierbaren unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes oder der Kommunen. Insbesondere entsteht kein bezifferbarer Mehraufwand.

VI. Anhörungen

Zu dem Gesetzentwurf sind angehört worden

- die kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- der Niedersächsische Industrie- und Handelskammertag,
- die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsens,
- der Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen e. V.,
- der Baugewerbe-Verband Niedersachsen,
- die Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.,
- der Sparkassenverband Niedersachsen,
- der Landessportbund Niedersachsen e. V.,
- der Deutsche Gewerkschaftsbund Niedersachsen,
- der niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion,
- der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands,
- der Landesverband Niedersächsischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Vereine e. V.

Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund (NSGB), der Niedersächsische Städtetag (NST), der Niedersächsische Landkreistag (NLT), der Sparkassenverband Niedersachsen, der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Niedersachsen, der Christliche Gewerkschaftsbund Niedersachsen, die Unternehmerverbände Niedersachsen e. V., die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen, die Ingenieurkammer Niedersachsen, die Handwerkskammer Hannover, die Architektenkammer Niedersachsen, die Landesvereinigung Bauwirtschaft und der Landessportbund Niedersachsen e. V. haben zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Der Landesseniorenrat Niedersachsen e. V. hat zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgegeben, die als Verbandsäußerung behandelt wurde.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen nur insoweit wiedergegeben, als die Ausführungen von grundsätzlicher Art sind oder den Einwendungen, Forderungen oder Vorschlägen nicht gefolgt worden ist, ohne dass in den Begründungen zu den Einzelregelungen hierauf eingegangen wird.

Niedersächsische kommunale Spitzenverbände:

Der NSGB lehnt die dem Gesetzentwurf zu Grunde liegende Zusammenfassung der NGO, der NLO, des Gesetzes über die Region Hannover und des Göttingen-Gesetzes ab. Die NGO sei auf die spezifischen Verhältnisse und Bedürfnisse der Gemeinden zugeschnitten und stelle gerade auch für die ehrenamtlichen Ratsmitglieder ein vertrautes Gesetz dar. Zudem würden sich unvermeidbar neue Auslegungsschwierigkeiten ergeben. Gegen die Streichung gesetzlicher Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit der Einberufung der Vertretung (§ 59), der Einwohnerfragestunde (§ 62) und der Protokollgestaltung (§ 68) zugunsten autonomer kommunaler Regelungen sei einzuwenden, dass dies nur vordergründig die kommunale Selbstverwaltung stärke, letztlich aber zu Auslegungsschwierigkeiten und gerichtlichen Streitigkeiten führe. Zu bedauern sei schließlich, dass die bekannte Forderung des NSGB nach Einrichtung eines Gemeindeausschusses auf Landkreisebene in dem Gesetzentwurf keine Berücksichtigung gefunden habe.

Auch der NST fordert die Einrichtung eines Gemeindeausschusses auf Landkreisebene. Das Votum dieses Ausschusses solle bei bestimmten Beschlüssen des Kreistages, z. B. über die Haushaltssatzung einschließlich der Kreisumlage, nur mit einer qualifizierten Mehrheit des Kreistages überstimmt werden können. Der Katalog der inhaltlichen Änderungen im Gesetzentwurf, der auf eine Stärkung des ehrenamtlichen Elements der Kommunalverwaltungen abziele, könne akzeptiert werden. Noch wichtiger sei es allerdings, die Finanzausstattung der Kommunen zu verbessern, die den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern vielerorts keine Gestaltungsmöglichkeiten mehr blasses.

Der NLT sieht zwar einerseits keine zwingende Notwendigkeit für die Zusammenfassung der niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetze, erhebt hiergegen andererseits aber auch keine grundsätzlichen Bedenken und betrachtet das Vorhaben als „rechtspolitische Zäsur“. Auch die weitere Zielsetzung des Vorhabens, die ehrenamtlichen Mitwirkungsmöglichkeiten zu stärken, wird vom Verband unterstützt. Wirklich eingengt werde der Handlungs- und Gestaltungsspielraum der Mandatsträger auch nach Auffassung des NLT aber nicht durch kommunalverfassungsrechtliche Vorschriften sondern durch eine unzureichende strukturelle Finanzausstattung der Kommunen. Schließlich spricht sich der NLT - obwohl der Gesetzentwurf keine Änderung hinsichtlich der Dauer der Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten von acht Jahren vorsieht - unter Hinweis auf diesbezügliche Diskussionen bereits jetzt nachdrücklich für die Beibehaltung der Amtszeit von acht Jahren aus.

Alle drei kommunalen Spitzenverbände sprechen sich schließlich mit besonderem Nachdruck für die Übernahme weiterer grundlegender Vorschriften des jeweils ersten Teils der NGO (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2) und der NLO (§ 1 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2) in das neue Gesetz aus. Auch wenn diese Vorschriften lediglich Verfassungsbestimmungen wiederholten oder aus anderen Gründen rechtlich nicht zwingend erforderlich seien, gehörten sie doch zu den für das Verständnis der Kommunalverfassungen wichtigen und sie prägenden Regelungen,

Die Landesregierung weist gegenüber der vom NSGB an der Zusammenfassung der niedersächsischen Kommunalgesetze grundsätzlich geäußerten Kritik darauf hin, dass - auch nach Einführung der sogenannten Eingleisigkeit im Jahr 1996 - zum ersten Mal seit den 1950er-Jahren die kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften für die Gemeinden und Landkreise in Niedersachsen in allen wesentlichen Punkten einheitlich sind, weshalb sich eine Kodifizierung gerade zu diesem Zeitpunkt anbiete. Zugleich führt die Kodifizierung nach Auffassung der Landesregierung nicht nur zu einem erheblichen Normenabbau und zu geringerem Gesetzgebungsaufwand sondern auch zu einer besseren praktischen Handhabbarkeit der Regelungen insgesamt. So wird die Gesetzssystematik im Einzelnen verbessert, ohne dass die Grundstruktur des Gesetzentwurfs im Ergebnis von derjenigen von NGO und NLO abweicht. Unzweckmäßige Paragrafenfolgen mit Buchstaben (s. insbes. §§ 55 a bis 55 i NGO) werden beseitigt. Die Sprache des Gesetzes wird der Sprachentwicklung der letzten Jahrzehnte angepasst (s. hierzu II. Nr. 5). Und nicht zuletzt entfällt insbesondere die Notwendigkeit, in der kommunalen Praxis mit den Vorschriften von zwei oder gar drei Gesetzen

nebeneinander arbeiten zu müssen. Für die selbstverständlich dennoch erforderliche Umstellung auf das neue Gesetz bleibt bei alledem genügend Zeit, da das Gesetz erst am 1. November 2011 in Kraft treten soll.

Hinsichtlich der vom NSGB kritisierten Streichung gesetzlicher Verfahrensregelungen in den §§ 59, 62 und 68 zugunsten kommunaler Gestaltungsfreiheit geht die Landesregierung davon aus, dass die Kommunen in der Lage sein werden, auch mit dieser neuen Freiheit verantwortungsvoll und kompetent umzugehen. So ist es insbesondere keiner Kommune verwehrt, sich mit ihren Satzungs- bzw. Geschäftsordnungsbestimmungen am bisherigen Recht zu orientieren.

Die Forderung von NSGB und NST nach Einrichtung eines Gemeindeausschusses auf Landkreisebene wird von der Landesregierung abgelehnt. Ein „Zwei-Kammer-System“ ist zur Vertretung von Gemeindeinteressen bei der Erfüllung von Landkreisaufgaben weder erforderlich noch zweckmäßig. Auch die Enquete-Kommission zur Überprüfung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts hat in ihrem Bericht vom 6. Mai 1994 die Institutionalisierung von Gemeindeausschüssen nicht empfohlen (Drs. 12/6260 S. 86).

Der NLT und der NST sind der Auffassung, dass die Bestimmung einer Frist von sechs Monaten zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses nicht praxisgerecht sei (§ 128 Abs. 1 Satz 1). Insbesondere, da für die Aufstellung die Abschlüsse der Ausgliederungen zunächst vorliegen müssen und die Prüfung zumindest weitgehend vorgenommen sein muss, halten sie eine Frist von wenigstens neun Monaten für erforderlich.

Der erste konsolidierte Gesamtabschluss ist von den niedersächsischen Kommunen für das Haushaltsjahr 2012, d. h. zum 30. Juni 2013 aufzustellen. Zur Unterstützung und Vorbereitung des Gesamtabschlusses wurde unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport die Arbeitsgruppe Gesamtabschluss gegründet. Von ihr werden diese und andere Detailbestimmungen noch näher im Hinblick auf ihre Praxistauglichkeit überprüft. In der Arbeitsgruppe wurde vereinbart, dass über den Vorschlag zur Verlängerung der Frist zur Aufstellung des Gesamtabschlusses später entschieden wird.

Der NLT und der NST weisen darauf hin, dass in der Praxis hinsichtlich der unter § 140 NKomVG fallenden Einrichtungen der Bedarf gesehen wird, diese abweichend von den Vorschriften für das Neue Kommunale Rechnungswesen in Anlehnung an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches wirtschaftlich zu führen. Sie haben deshalb angeregt auch für diese Fälle eine Wahlmöglichkeit vorzusehen. Solch eine Möglichkeit besteht bereits für die Eigenbetriebe und die kommunalen Anstalten.

Die in § 140 NKomVG geregelten sogenannten Nettoregiebetriebe wurden geschaffen, um den Kommunen die Wirtschaftsführung bestimmter selbständig zu führender Einrichtungen auf Grundlage der doppelten Buchführung zu ermöglichen. Wird nunmehr in Anbetracht der generellen Umstellung der kommunalen Haushaltsführung auf das Neue Kommunale Rechnungswesen gleichwohl noch die Notwendigkeit gesehen, die Wirtschaftsführung einzelner Verwaltungsbereiche in Anlehnung an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches vorzunehmen, können die Kommunen dafür die Umwandlung dieser Einrichtung in einen Eigenbetrieb in Betracht ziehen.

Sparkassenverband Niedersachsen:

Der Sparkassenverband Niedersachsen begrüßt die Neuregelung der Entschädigung der Abgeordneten der Vertretung, weil sie auch im Bereich der Verbandsordnungen für Sparkassenverbände zu einer spürbaren Vereinfachung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Verbandsversammlung führen wird.

Er hält es für geboten, die Verweise im Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) auf die nach Artikel 6 des Gesetzentwurfs aufzuhebenden Gesetze anzupassen. Die Landesregierung teilt diese Auffassung. Sie wird nach der Verabschiedung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes einen Gesetzentwurf vorlegen, mit dem derartige Anpassungen im NKomZG und in anderen Fachgesetzen vorgeschlagen werden.

Landesseniorenrat Niedersachsen e. V.:

Der Landesseniorenrat Niedersachsen e. V. erhebt die Forderung, im Kommunalverfassungsrecht eine Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Seniorenvertretungen zu schaffen. Die Landesregierung schlägt eine solche besondere Rechtsgrundlage für die Einrichtung und Arbeit von Seniorenvertretungen mit diesem Gesetzentwurf nicht vor. Zum einen ermöglicht die aus den bisherigen Kommunalgesetzen übernommene Vorschrift des § 71 Abs. 7, dass neben Abgeordneten der Vertretung auch andere Personen, z. B. Seniorenvertreter als Mitglieder in die Fachausschüsse der Vertretung berufen werden können. Zum anderen würde die Aufnahme einer solchen besonderen Vorschrift in diesen Gesetzentwurf die gleiche Forderung anderer Bevölkerungsgruppen (z. B. Ausländer, Behinderte, Umweltschützer, Kulturinteressierte) auslösen. Und schließlich kann jede Kommune, die dieses möchte, bereits heute einen Seniorenbeirat einrichten, ohne dass es hierzu einer gesetzlichen Regelung im Kommunalverfassungsrecht bedürfte.

Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Niedersachsen:

Zur Steigerung der Attraktivität der Mandatswahrnehmung in den Kommunen hält es der Deutsche Gewerkschaftsbund für erforderlich, die Freistellungsregelungen für Mandatsträger auch auf Tätigkeiten in Aufsichtsräten und ähnlichen Gremien juristischer Personen und Personenvereinigungen, in die Abgeordnete der Vertretung entsandt werden, auszudehnen. Außerdem sollte der Urlaubsanspruch für Fortbildungsveranstaltungen auf fünf Tage pro Kalenderjahr (jetzt: fünf Tage je Wahlperiode) ausgeweitet werden. Die Landesregierung hält die Freistellungsansprüche zur Ausübung der Mandats Tätigkeit für ausreichend. Den Abgeordneten der Vertretung ist die für ihre Tätigkeit notwendige freie Zeit zu gewähren (§ 54 Abs. 2 Satz 3). Danach besteht der Freistellungsanspruch auch für die Vertretungstätigkeit in kommunalen Wirtschaftsunternehmen. Bei der Einführung des Urlaubsanspruchs für Fortbildungsveranstaltungen hat der Niedersächsische Landtag im Jahr 1996 die Interessen der Beteiligten (Mandatsträger: Fortbildungsbedarf, Arbeitgeber: Fehlen der Arbeitskraft, Kommune: Kosten wegen Verdienstauffalls) sorgfältig abgewogen und den Anspruch auf fünf Tage in jeder Wahlperiode festgelegt (vgl. Schriftlicher Bericht, Drs. 13/2400). Die Landesregierung sieht keinen Anlass, diese Regelung zu ändern.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert ein Einwohnerwahlrecht, das alle in Niedersachsen lebenden ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner einbezieht. Die Einführung des Kommunalwahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer hat der Landtag nach ausführlichen parlamentarischen Beratungen am 18. Februar 2009 abgelehnt. Zur Einführung eines kommunalen Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer wäre zudem eine Änderung des Grundgesetzes notwendig, weil die Verfassung dem Landesgesetzgeber im Hinblick auf die Gestaltung des Kommunalwahlrechts Grenzen setzt, indem es dieses Wahlrecht nur Deutschen und Unionsbürgern zugesteht.

Niedersächsische Industrie- und Handelskammertag,
Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen,
Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen e. V.,
Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.:

Mit Blick auf die Regelungen des Gesetzentwurfs zur wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen sind von den vorgenannten Verbänden teils weitreichende Änderungen gefordert worden. Mit diesen Änderungen soll insbesondere die Einhaltung des durch § 135 des Gesetzentwurfs gegebenen Rechtsrahmens kommunalwirtschaftlicher Betätigung weiter gesichert werden. Die Forderungen der Wirtschaftsverbände bedürfen nach Auffassung der Landesregierung gründlicher Prüfung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz):

Zu allen Vorschriften:

Die Vorschriften des Gesetzentwurfs fassen in der Regel gleiche oder zumindest vergleichbare Bestimmungen der NGO, der NLO und des Gesetzes über die Region Hannover (in Ausnahmefällen auch des Göttingen-Gesetzes) zusammen. In einigen Fällen werden hierbei inhaltlich unterschiedliche Vorschriften angeglichen. In wenigen anderen Fällen wird die Geltung einer Vorschrift, die nur in einem der genannten Gesetze enthalten ist, auf alle Arten von Kommunen erstreckt. Hinzu kommen diejenigen inhaltlichen Änderungen im Verhältnis zum bestehenden Recht, die der Umsetzung der Ziele des Gesetzentwurfs dienen (s. Begr. AT, I. und II. Nr. 2).

Soweit die Vorschriften des Gesetzentwurfs - gleich aus welchem Grund und in welchem Umfang - inhaltlich vom bestehenden Recht abweichen, werden diese Abweichungen bei der Einzelsvorschrift als solche gekennzeichnet und begründet. Soweit die Vorschriften des Gesetzentwurfs vom bestehenden Recht demgegenüber nur textlich abweichen, werden diese Textabweichungen nur ausnahmsweise begründet, wenn dies zweckmäßig erscheint.

Textabweichungen der Vorschriften des Gesetzentwurfs vom bestehenden Recht, die keinen inhaltlichen Änderungen beinhalten, beruhen im Wesentlichen auf:

- den Erfordernissen und Modalitäten der Zusammenfassung selbst,
- der Verwendung neuer „Sammelbezeichnungen“ für Organe der Kommunen und deren Mitglieder,
- der erforderlichen Anpassung der Vorschriften an geänderte Bestimmungen anderer Gesetze,
- der notwendigen Klarstellung des Inhalts bestehender Vorschriften,
- der sprachlichen Überarbeitung des Textes,
- der allgemeinen Straffung der Regelungen oder
- dem Verzicht auf die Übernahme entbehrlicher oder durch Zeitablauf obsolet gewordener Bestimmungen.

Zu § 1 (Selbstverwaltung):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift enthält (neu) eine Legaldefinition derjenigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, deren Rechtsverhältnisse als „Kommunen“ im Sinne des NKomVG grundsätzlich durch die Vorschriften dieses Gesetzes geregelt werden.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift entspricht § 4 Abs. 2 Satz 1 NGO, § 1 Abs. 2 Satz 1 NLO und § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Region Hannover. Aus dieser Bestimmung, aber auch bereits unmittelbar aus der Verfassungsgarantie kommunaler Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 57 Abs. 1 NV), folgt, dass in die Rechte der Kommunen nur durch Rechtsvorschrift oder auf Grund einer Rechtsvorschrift eingegriffen werden darf.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die kommunalen Spitzenverbände haben gefordert, nicht nur § 4 Abs. 2 Satz 1 NGO, § 1 Abs. 2 Satz 1 NLO und § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Region Hannover (s. hierzu Absatz 2) sondern auch jeweils eine den Sätzen 2 dieser Vorschriften entsprechende Regelung in den Gesetzentwurf zu übernehmen. Nach diesen Bestimmungen dürfen Verordnungen zur Durchführung von Gesetzen, die in das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen eingreifen, grundsätzlich nur mit Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums erlassen werden. Die Landesregierung sieht von der Übernahme einer solchen Regelung in den Gesetzentwurf ab. Die genannten Bestimmungen haben angesichts der in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung geregelten Beteiligung der Ministerien bei der Vorbereitung von Verordnungen in der Vergangenheit keine

praktische Bedeutung erlangt. Erforderlichenfalls soll ein solches spezielles Einvernehmenserfordernis künftig in die Verordnungsermächtigung selbst aufgenommen werden.

Zu § 2 (Gemeinden, Samtgemeinden):

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 2 Abs. 1 Satz 1 NGO und gibt - wie vordem diese Bestimmung - den sogenannten Kommunalisierungsauftrag des Artikels 57 Abs. 3 NV an den „einfachen“ Gesetzgeber wieder. Die geringfügige Änderung des Wortlauts ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, um in Übereinstimmung mit dem Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes vom 6. Dezember 2006 - StGH 1/06 - zu Artikel 57 Abs. 3 NV zu vermeiden, dass § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs über die Wiedergabe des verfassungsrechtlichen Anspruchs „auf Transfer der Aufgaben“ hinaus als „einfachgesetzliche“ Regelung ausgelegt werden könnte, mit der den Gemeinden unmittelbar Aufgaben - insbesondere (alle) des übertragenen Wirkungskreises - zugewiesen würden.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der NSGB und der NST haben gefordert, auch die im inhaltlichen Zusammenhang mit § 2 Abs. 2 stehende Bestimmung des § 2 Abs. 2 NGO in den Gesetzentwurf zu übernehmen. Nach § 2 Abs. 2 NGO sollen neben der Gemeindeverwaltung grundsätzlich keine Sonderverwaltungen bestehen bzw. sind solche Sonderverwaltungen möglichst in die Gemeindeverwaltung zu überführen. Die Landesregierung sieht von einer Übernahme des § 2 Abs. 2 NGO in den Gesetzentwurf ab. Die Regelung ist ohne praktische Bedeutung und „läuft ins Leere“, weil es auf Gemeindeebene keine „Sonderverwaltungen“ mehr gibt und es ausgeschlossen werden kann, dass solche Verwaltungen geschaffen werden sollen.

Zu § 4 (Aufgabenerfüllung der Kommunen):

Die bisherigen Vorschriften über die Aufbringung und Bewirtschaftung der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel (§ 3 NGO) sowie über die Erhebung von Abgaben und Umlagen (§ 5 NLO) werden nicht übernommen. Sie sind im Hinblick auf den Achten Teil dieses Gesetzentwurfs (Kommunalwirtschaft) und das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) sowie das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) entbehrlich.

Im Vergleich zum Wortlaut des § 2 Abs. 1 Satz 2 NGO und des § 17 Abs. 1 NLO bzw. des § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Region Hannover wird der Satz 2 der Vorschrift um „sportliche“ öffentliche Einrichtungen ergänzt. Dies dient allein der Klarstellung. Bisher werden Sportstätten der Kommunen als soziale öffentliche Einrichtungen im Sinne der genannten Vorschriften angesehen. Der Klarstellung liegt zu Grunde, dass Artikel 6 der Niedersächsischen Verfassung als Staatsziele für das Land, die Gemeinden und Landkreise neben Kunst und Kultur ausdrücklich auch die Förderung des Sports nennt.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der NLT hat angeregt, Satz 1 der Vorschrift zu streichen und es diesbezüglich bei den Regelungen der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Satz 1 zu belassen, weil nicht alle Aufgaben der Kommunen zwingend dem eigenen oder übertragenen Wirkungskreis zugeordnet werden könnten. Das gelte insbesondere für die gemeindliche Verwaltungshilfe nach § 6 Abs. 1 Satz 5 NAbfG, die Durchführung von Aufgaben der Schülerbeförderung durch kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden nach § 114 Abs. 5 NSchG oder auch die Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden oder von Samtgemeinden durch den Landkreis nach § 8 Abs. 1 Satz 1 AG SGB XII oder § 3 AG SGB II. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die genannten Fälle - und denkbare Weitere dieser Art - stellen die spezialgesetzlich geregelte Mitwirkung von kreisangehörigen Gemeinden oder Samtgemeinden an der Erfüllung fremder Aufgaben (Aufgaben des Landkreises) und nicht die Erfüllung eigener Aufgaben der Gemeinden oder Samtgemeinden dar. Deshalb besteht kein Widerspruch zu der Regelung des Satzes 1, dass die Kommunen ihre (eigenen) Aufgaben (entweder) im eigenen oder im übertragenen Wirkungskreis erfüllen.

Der Landessportbund Niedersachsen e. V. begrüßt ausdrücklich, dass die sportlichen Einrichtungen in Satz 2 nun auch besonders genannt werden sollen, hält es allerdings mittelfristig für erforderlich, den Sport in den Kreis der kommunalen Pflichtaufgaben aufzunehmen.

Zu § 5 (Eigener Wirkungskreis):

Zu Absatz 1:

Die Bezugnahme auf Artikel 57 Abs. 4 NV (insbes. „Konnexitätsprinzip“) in Nr. 4 der Vorschrift ersetzt § 4 Abs. 1 Satz 2 NGO und § 2 Abs. 2 NLO. Aus ihr wird deutlich, dass den Kommunen nur unter den in dieser Verfassungsbestimmung genannten Voraussetzungen neue Aufgaben als eigene zugewiesen werden können.

Zu Absätzen 3 und 4:

Für die Region Hannover und die regionsangehörigen Gemeinden verbleibt es insoweit bei den speziellen Regelungen des Neunten Teils.

Zu § 6 (Übertragener Wirkungskreis):

Die bisherigen Vorschriften über Dienstkräfte und Einrichtungen, die die Kommunen zur Erfüllung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises zur Verfügung stellen (s. § 5 Abs. 4 Satz 1 NGO und § 4 Abs. 4 Satz 1 NLO), sind entbehrlich und werden nicht übernommen.

Zu Absatz 1:

Die Bezugnahme auf Artikel 57 Abs. 4 NV (insbes. „Konnexitätsprinzip“) in Satz 1 ersetzt hier, d. h. für den übertragenen Wirkungskreis, § 5 Abs. 1, HS 2 NGO und (wiederum) § 2 Abs. 2 NLO. Auf die Begründung zu § 5 Abs. 1 wird verwiesen.

Zu § 8 (Gleichstellungsbeauftragte) und § 9 (Verwirklichung der Gleichberechtigung) allgemein:

Die Unterteilung der bisherigen Vorschriften in zwei Paragraphen soll die Rechtsanwendung erleichtern. Regelungsinhalt des § 8 ist die Bestellung, Abberufung und der Status der Gleichstellungsbeauftragten. § 9 enthält wesentliche Bestimmungen über die Ziele sowie über die Art der Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

Die Vorschrift über die Berichterstattung gegenüber der Vertretung (§ 9 Abs. 7 Satz 2) wurde redaktionell überarbeitet. Der Bericht umfasst wie bisher jeweils einen Zeitraum von drei Jahren und war erstmals für die Jahre 2004 bis 2006 zu erstellen, danach ist er für die Jahre 2007 bis 2009 usw. vorzulegen.

Zu § 10 (Rechtsvorschriften):

Zu Absatz 2:

Die Heilungsvorschriften des § 6 Abs. 4 Satz 3 NGO und des § 7 Abs. 4 Satz 3 NLO für Satzungen, die vor dem 1. Juli 1982 in Kraft getreten sind, haben sich seit dem 1. Juli 1983 erledigt und werden nicht in den Gesetzentwurf übernommen. Die heilende Wirkung der Vorschriften für die Vergangenheit bleibt ungeachtet dessen bestehen.

Zu § 11 (Verkündung von Rechtsvorschriften):

Die Regelungen über die Verkündung von Rechtsvorschriften werden neu konzipiert. Bisher enthalten die Kommunalverfassungsgesetze nur wenige grundlegende Bestimmungen und ermächtigen im Übrigen das für Inneres zuständige Ministerium, die Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Kommunen durch Verordnung zu regeln (§ 6 Abs. 3 NGO, § 7 Abs. 3 NLO). Mit dem Entwurf werden die Regelungen über die Verkündung von Rechtsvorschriften der Kommunen auf die verfassungsrechtlich erforderlichen Bestimmungen reduziert und in das Gesetz selbst eingestellt. Spezialgesetzliche Regelungen, wie beispielsweise § 14 NAGBNatSchG bleiben hiervon allerdings unberührt. Die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) wird aufgehoben (s. Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzentwurfs). Das dient

der Reduzierung von Rechtsvorschriften, erleichtert die Rechtsanwendung und vergrößert die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen.

So wird z. B. nicht mehr bestimmt, welche Kommunen amtliche Verkündungsblätter herausgeben dürfen. Bisher war dieses Recht den Landkreisen und den kreisfreien Städten sowie der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover vorbehalten. Der Verzicht auf diese Einschränkung kommt dem gemeinsamen Anliegen des Niedersächsischen Städtetages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes entgegen, eine größere Flexibilität hinsichtlich der gemeinsamen Herausgabe von Verkündungsblättern durch Städte und Gemeinden zu erreichen.

Ganz entbehrlich ist insbesondere die bisherige Regelung des § 4 BekVO-Kom, nach der in der Bekanntmachung von Rechtsvorschriften auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung hinzuweisen ist. Derartige Genehmigungen sind schon heute nach den Bestimmungen der NGO und der NLO, aber auch z. B. für Abgabensatzungen nach dem NKAG, nicht mehr erforderlich. Eine Ausnahme stellt insoweit lediglich der genehmigungspflichtige Teil der Haushaltssatzung dar. Es ist allerdings nicht zu erkennen, dass es in diesen Fall erforderlich ist, den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der Bekanntmachung der Satzung die Kontrolle zu erleichtern, ob die Kommune die aufsichtsbehördliche Genehmigung eingeholt hat. Für Satzungen nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsrecht gelten insoweit Spezialregelungen (§ 10 Abs. 3 BauGB, § 11 ROG i. V. m. § 8 Abs. 7 NROG).

Und schließlich ist auch die bisherige Übergangsregelung des § 8 BekVO-Kom entbehrlich. Es handelt sich um eine weitere Heilungsvorschrift, diesmal für Bekanntmachungen der Kommunen im ersten Halbjahr 2005, die im Zusammenhang mit der Auflösung der Bezirksregierungen erforderlich war. Da die BekVO-Kom mit diesem Gesetz nur mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben wird, bleibt die heilende Wirkung der Übergangsregelung für die Bekanntmachungen im Jahr 2005 bestehen.

Zu Absatz 1:

Als zulässige Form der Verkündung sieht der Entwurf jetzt auch die Bereitstellung von Rechtsvorschriften im Internet vor. Diese Regelung trägt der fortschreitenden Entwicklung bei der elektronischen Information und Kommunikation der Bevölkerung Rechnung. Den Einwohnerinnen und Einwohnern wird damit der Zugriff auf die Rechtsvorschriften der Kommunen erleichtert. Die Kommunen selbst werden finanziell von den Kosten entlastet, die durch den Druck von Verkündungsblättern oder die Veröffentlichung in Tageszeitungen entstehen.

Gegen die Verkündung von Rechtsvorschriften im Internet werden zum Teil rechtsstaatliche Bedenken erhoben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 22. November 1983, BVerfGE 65, 283) gebietet das Rechtsstaatsprinzip, Rechtsnormen der Öffentlichkeit in einer Weise förmlich zugänglich zu machen, die sicherstellt, dass die Betroffenen sich verlässlich über ihren Inhalt informieren können. Diese Möglichkeit darf nicht in unzumutbarer Weise erschwert sein. Nach Auffassung der Landesregierung stehen diese verfassungsrechtlichen Anforderungen der Verkündung von Rechtsvorschriften im Internet nicht grundsätzlich entgegen. Zwar ist zu berücksichtigen, dass nach wie vor nicht alle Haushalte in Niedersachsen über einen Internetzugang verfügen bzw. nicht alle Betroffenen ausreichende Kenntnisse über den Umgang mit dem Internet besitzen. Insbesondere im Vergleich zu der bisher als unstrittig und unbedenklich angesehenen Bekanntmachung in einem amtlichen Verkündungsblatt, zu dem die Betroffenen nur in seltenen Fällen einen direkten Zugang haben, eröffnet jedoch auch die vorgesehene Internetverkündung den Bürgerinnen und Bürger eine zumutbare Möglichkeit, sich insbesondere über Satzungen ihrer Kommune zu informieren. Entsprechendes gilt für den Vergleich zwischen einer Verkündung im Internet und in örtlichen Tageszeitungen. In Deutschland haben 60 % aller Haushalte eine Tageszeitung abonniert, aber 75 % aller Haushalte verfügen über einen Internetanschluss (Ley in NWVBl. 2009, 9 (11) m.w.N.). Selbst wenn man berücksichtigt, dass Tageszeitungen nicht nur abonniert, sondern auch einzeln erworben und von Dritten mit gelesen werden, kann davon ausgegangen werden, dass die Informationsmöglichkeit durch das Internet heute schon ähnlich weit verbreitet ist wie die durch örtliche Tageszeitungen.

Unabhängig davon können die Kommunen ihre Rechtsvorschriften nach wie vor auch in mehreren örtlichen Tageszeitungen verkünden. Das ist insbesondere für großflächige Kommunen von Bedeutung, wenn in ihrem Gebiet Tageszeitungen jeweils nur regional begrenzt verbreitet sind.

Zu Absatz 3:

Ungeachtet der Ausführungen zu Absatz 1 reicht die alleinige Bereitstellung der Rechtsvorschrift im Internet nicht aus, die rechtsstaatlichen Anforderungen an die Verkündung von Rechtsvorschriften zu erfüllen. Deshalb setzt Satz 1 der Vorschrift weiter voraus, dass in der örtlichen Tagespresse auf die Bereitstellung hinzuweisen und die Internetadresse der Kommune zu veröffentlichen ist. Betroffene ohne Internetzugang können die Rechtsvorschrift daraufhin an einem öffentlich zugänglichen Internetzugang einsehen. Alternativ können die Betroffenen die Rechtsvorschrift auch bei der Kommune einsehen und sich eine Kopie aushändigen lassen (vgl. § 10 Abs. 4). Auch hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Die Satzung muss bereits für eine Online-Abfrage zur Verfügung stehen, wenn der Hinweis in der Zeitung veröffentlicht wird. Nur so ist sichergestellt, dass interessierte Bürgerinnen und Bürger die Rechtsvorschrift im Internet auch sogleich einsehen können.

Satz 2 stellt klar, dass im Fall der Bestimmung des Internets als zulässige Form der Verkündung die Kommune in der Hauptsatzung die Internetadresse und die örtliche Tageszeitung, in der der Hinweis und die Internetadresse zu veröffentlichen sind, festlegen muss.

Wenn die Kommune sich dafür entscheidet, das Internet für die Verkündung von Rechtsvorschriften zu nutzen, muss sie gewährleisten, dass das aktuelle Recht dort auch abrufbar ist (Satz 3). Kurzzeitige technische Störungen im Internet sind in diesem Zusammenhang hinnehmbar, denn auch das amtliche Verkündungsblatt steht den Bürgerinnen und Bürgern nicht rund um die Uhr zur Verfügung. Die Kommune muss die Integrität und Authentizität der Bekanntmachung sichern, d. h. technisch und organisatorisch insbesondere dafür Sorge tragen, dass die bekanntgemachten Versionen nicht verändert werden können.

Satz 4 stellt klar, dass eine Verkündung im Internet nur zulässig ist, wenn der Betrieb der Internetseite ausschließlich in der Verantwortung der Kommune liegt.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift regelt, zu welchem Zeitpunkt eine Rechtsvorschrift verkündet ist und damit frühestens in Kraft treten kann. Bei der Verkündung im Internet wird auf die Veröffentlichung des Hinweises nach Absatz 3 Satz 1 abgestellt, nachdem durch die gewählte Formulierung klargestellt ist, dass die Rechtsvorschrift im Internet bereit gestellt sein muss, bevor der Hinweis erfolgt (vgl. Absatz 3 Satz 1 der Vorschrift).

Zu § 13 (Anschlusszwang, Benutzungszwang):

Die Übernahme von § 8 Nr. 1 NGO ist entbehrlich. Die dort genannte Regelungsbefugnis ergibt sich bereits aus § 10 Abs. 1 des Gesetzentwurfs.

Zum Ergebnis der Anhörung:

NSGB und NST fordern aus Gründen der Rechtssicherheit eine Änderung der Vorschrift dahingehend, dass die Kommunen künftig auch den Anschluss an und die Benutzung von solchen Einrichtungen anordnen dürfen, die „der Gesundheit und dem Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens“ dienen. Diese Änderung sei notwendig, weil das OVG Sachsen - Anhalt durch Urteil vom 8. April 2008 - 4 K 95/07 - zu der wortgleichen Vorschrift des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt festgestellt habe, dass das Gesetz die Gemeinde nicht ermächtigt, aus Gründen des überörtlichen Klimaschutzes einen Anschlusszwang an eine Fernwärmanlage anzuordnen; die Gemeinde müsse sich in der Begründung auf eine Verbesserung der lokalen Umweltsituation beziehen.

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, wie Wasser, Boden und Luft, berechtigt schon nach geltendem Recht zu Anordnungen nach § 13. Dies gilt jedenfalls insoweit, wie es vorrangig um derartige Verbesserungen im örtlichen Bereich geht. Diese Rechtslage wird durch das genannte Urteil nicht in Frage gestellt. Die Landesregierung sieht deshalb von einer Änderung der Vorschrift ab.

Zu § 14 (Gemeindearten):

Zu Absatz 1:

Satz 2 der Vorschrift trägt den Besonderheiten der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden gegenüber anderen kreisangehörigen Gemeinden nach den Vorschriften dieses Gesetzentwurfs, insbesondere den Vorschriften des Sechsten Teils, Zweiter Abschnitt, Rechnung. Die Bestimmung tritt an die Stelle des § 67 NGO und berücksichtigt, dass grundsätzlich jede Vorschrift des Gesetzentwurfs über Gemeinden unmittelbar auch für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden gilt. Zugleich führen die Vorschriften des Sechsten Teils, Zweiter Abschnitt des Gesetzentwurfs über Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden zu zahlreichen Abweichungen von den für Gemeinden geltenden Bestimmungen, die in den „Gemeindevorschriften“ nicht immer ausdrücklich genannt werden können. Ungeachtet dessen „ergeben“ sich diese Abweichungen aber aus den Vorschriften des Sechsten Teils und sind zu beachten.

Zu Absatz 2:

Satz 2 der Vorschrift trägt den Besonderheiten der regionsangehörigen Gemeinden - mit Ausnahme der Landeshauptstadt Hannover (s. insoweit § 15 des Gesetzentwurfs) - gegenüber kreisangehörigen Gemeinden nach den Vorschriften des Neunten Teils dieses Gesetzentwurfs Rechnung. Die Bestimmung tritt an die Stelle des § 5 Satz 2 des Gesetzes über die Region Hannover.

Zu § 15 (Landeshauptstadt Hannover):

Zu Absatz 1:

Durch die Aufnahme dieser Vorschrift in den Gesetzentwurf sollen Unklarheiten vermieden werden, die dadurch entstehen könnten, dass § 16 Abs. 1 des Gesetzentwurfs in der Folge von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Göttingen-Gesetzes die Kreisangehörigkeit der Stadt Göttingen vorsieht, § 15 des Gesetzentwurfs hierzu in Bezug auf die Landeshauptstadt Hannover aber schweigt.

Zu § 19 (Name):

Zu Absatz 4:

Satz 2 der Regelung erlaubt es künftig denjenigen Kommunen, die sich nach staatlicher Anerkennung als Heilbad, Nordsee-Heilbad, Nordseebad, Kneipp-Heilbad oder Kneipp-Kurort für den Namensbestandteil „Bad“ entschieden haben, diese Bezeichnung noch längstens fünf Jahre nach der Aufhebung dieser Anerkennung weiterzuführen. Innerhalb dieses Zeitraums haben die Kommunen die Möglichkeit, die staatliche Anerkennung wiederzuerlangen, ohne zwischenzeitlich den Namensbestandteil „Bad“ zu verlieren.

Zu § 20 (Bezeichnungen):

Zu Absatz 1:

Nach dieser Vorschrift können - wie bisher - Samtgemeinden die Bezeichnung Stadt nicht tragen, wohl aber ihre Mitgliedsgemeinden.

Zu § 23 (Gebietsbestand):

Zu Absatz 1:

Die Samtgemeinden werden in dieser Vorschrift deshalb nicht genannt, weil sie keine Gebietshoheit besitzen. Ihr Zuständigkeitsbereich ist die Summe der Gebiete der Mitgliedsgemeinden, die die Samtgemeinde gebildet haben und deren Aufgaben sie nach § 97 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs erfüllen.

Zu Absatz 3:

Die Einfügung der Worte „zur Erfüllung seiner Aufgaben“ dient allein der Vereinheitlichung von § 16 Abs. 1 NGO (jetzt § 23 Abs. 2 des Gesetzentwurfs) und § 13 Abs. 1 NLO (jetzt § 23 Abs. 3 des Gesetzentwurfs) und stellt keine inhaltliche Änderung dar.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der NLT hat vorgeschlagen, hinsichtlich des Gebiets des Landkreises in Absatz 3 weiterhin - wie bisher in § 13 Abs. 1 NLO auch - auf die Verbundenheit des Landkreises „mit den“ Einwohnerinnen und Einwohnern statt auf die Verbundenheit „der“ Einwohnerinnen und Einwohner im Landkreis (untereinander) abzustellen. Dieser Anregung ist die Landesregierung nicht gefolgt. Die begehrte Fassung des Absatzes 3 stünde im Widerspruch zu Absatz 2 der Vorschrift (wortgleich mit § 16 Abs. 1 NGO), der hinsichtlich des Gemeindegebiets zu Recht auf die „örtliche Verbundenheit der Einwohnerinnen und Einwohner“ der Gemeinde untereinander und eben nicht auf die Verbundenheit der Gemeinde mit ihren Einwohnerinnen und Einwohnern abstellt. Übernommen wurde demgegenüber die zu Absatz 3 ebenfalls gegebene Anregung, als Kriterium für die Bemessung des Gebiets des Landkreises weiterhin die Verbundenheit des Landkreises mit den kreisangehörigen Gemeinden zu nennen.

Zu § 25 (Verfahren bei Gebietsänderungen):

Zu Absatz 1:

Satz 2 der Vorschrift nennt nicht die Region Hannover, weil ihr keine gemeindefreien Gebiete angehören und nach § 24 Abs. 2 des Gesetzentwurfs eine Änderung von Gemeindegrenzen zugleich auch eine Änderung der Grenzen der Region Hannover bewirkt.

Zu § 27 (Rechtswirkungen der Gebietsänderung):

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift ist durch Übernahme des Textes von § 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 27. August 2009 (Nds. GVBl. S. 332) konkretisiert und begrifflich aktualisiert worden.

Zu § 28 (Begriffsbestimmungen):

Zu Absatz 1:

Die Definition der Einwohnerin und des Einwohners wird für alle Kommunen vereinheitlicht. Einwohnerin oder Einwohner sind die Personen, die in der Kommune ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Die zweite Alternative ist zurzeit zwar in § 21 Abs. 1 NGO, nicht aber in § 17 Abs. 2 NLO bzw. § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Region Hannover enthalten. Es ist allerdings kein Grund für eine abweichende Regelung hinsichtlich der Landkreis- und Regionsebene ersichtlich.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift weitet die Bezeichnung Bürgerin oder Bürger für diejenigen Einwohner einer Gemeinde, die zur Wahl der Vertretung berechtigt sind, auf alle Kommunen aus. Künftig gibt es also auch die Samtgemeindebürgerin und den Samtgemeindebürger, die Kreisbürgerin und den Kreisbürger sowie die Regionsbürgerin und den Regionsbürger. Dies führt nicht nur zu Vereinfachungen in gesetzsprachlicher Hinsicht, sondern entspricht auch einem diesbezüglich zunehmenden tatsächlichen Sprachgebrauch sowie den Regelungen der meisten anderen Flächenländer (s. z. B. Artikel 11 Abs. 2 der bayerischen Landkreisordnung oder § 13 der sächsischen Landkreisordnung).

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der NSGB und der NST sprechen sich dafür aus, die Bezeichnung „Bürgerin oder Bürger“ auf die Gemeinden zu beschränken, wie es bisher in Niedersachsen traditionell der Fall ist. Der Anregung wird aus den o. g. Gründen nicht gefolgt.

Zu § 31 (Einwohnerantrag):

Zu Absatz 1:

Mit der Ersetzung des Begriffs Hauptwohnsitz durch den Begriff Wohnsitz in Satz der der Vorschrift erfolgt eine redaktionelle Anpassung an § 48 Abs. 1 Satz 3.

Zu Absatz 5:

Die Frist, innerhalb der die Vertretung einen zulässigen Einwohnereintrag zu behandeln hat, wird auf 6 Monate vereinheitlicht (bisher nach § 22a Abs. 5 Satz 2 NGO: 3 Monate, nach § 17a Abs. 5 Satz 2 NLO: 6 Monate, und nach § 23 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Region Hannover: 6 Monate). Dies trägt den größeren Abständen zwischen den Sitzungen der Vertretungen bei den Landkreisen Rechnung.

Zu Absatz 6:

Die bisherigen Kommunalverfassungsgesetze enthalten die Regelung, dass im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Beratung über den Einwohnerantrag kein Widerspruchsverfahren stattfindet. Durch die mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze vom 25. November 2009 (Nds. GVBl. S. 437) erfolgte grundsätzliche Abschaffung des Widerspruchsverfahrens sind diese Regelungen obsolet geworden.

Zu §§ 32 und 33 allgemein (Bürgerbegehren, Bürgerentscheid):

Das bisher in §§ 22b Abs. 11 NGO, 17b Abs. 11 NLO und 24 Abs. 12 des Gesetzes über die Region Hannover geregelte sog. Missbilligungsbegehren wird nicht übernommen, weil es in der Praxis ohne Bedeutung geblieben ist.

Das gleiche gilt für die bisher in §§ 22b Abs. 12 NGO, 17b Abs. 12 NLO und 24 Abs. 13 des Gesetzes über die Region Hannover der Landesregierung ausgestellte Verordnungsermächtigung, das Nähere über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden zu regeln. Seit der Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden durch das Reformgesetz 1996 hat sich für den Erlass einer derartigen Verordnung kein Bedarf ergeben. Die Kommunen regeln das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Rechtsprechung in eigener Verantwortung durch Satzung.

Zu § 32 (Bürgerbegehren):

Zu Absatz 2:

Die Regelung in Satz 2 Nr. 3 der Vorschrift ist um die „Haushaltspläne der Eigenbetriebe“ ergänzt worden. Eigenbetriebe, für die bestimmt worden ist, dass sie ein Buchführungssystem nach dem neuen kommunalen Rechnungswesen führen, werden nicht aufgrund alljährlich erstellter Wirtschaftspläne verwaltet. Stattdessen erfolgt ihre Wirtschaftsführung nach einem Haushaltsplan in Anlehnung an die Haushaltsvorschriften für die Kommunen (§§ 109 ff.).

Zu Absatz 3:

Mit den Änderungen sollen in der kommunalen Praxis zu Tage getretene mögliche Unklarheiten im geltenden Recht beseitigt werden. Ein Bürgerbegehren darf nicht „neutral“ in dem Sinne sein, dass lediglich die Entscheidungszuständigkeit in einer Angelegenheit von der Vertretung auf die Bürgerschaft verlagert werden soll; mit ihm muss vielmehr immer auch eine bestimmte Entscheidung in der Angelegenheit selbst begehrt werden. In Satz 1 wird zudem klargestellt, dass das Bürgerbegehren so formuliert sein muss, dass die begehrte Sachentscheidung mit dem Votum „Ja“ unterstützt wird. Diese Klarstellung ist erforderlich, weil das Bürgerbegehren Verbindlichkeit nur bekommen kann, wenn die Zustimmung zu ihm überwiegt. Die Ablehnung kann - anders als offenbar in einigen anderen Bundesländern - schon deshalb nicht verbindlich werden, weil es insoweit an einer (Pflicht zur) Kostendarlegung fehlt und gegebenenfalls auch an der Bestimmtheit für deren Vollzug. Würde man ein „neutrales“ Bürgerbegehren als zulässig ansehen und auch einer Mehrheit von Nein-Stimmen Verbindlichkeit zugestehen, würde z. B. eine Mehrheit von Nein-Stimmen bei der Fragestellung „Soll die Gemeinde den geplanten Bau des Sportbades unterlassen?“ dazu führen, dass die Gemeinde das Bad bauen müsste, wobei die Finanzierung ungeklärt bliebe.

Zu § 40 (Amtsverschwiegenheit):

Zu Absatz 1:

§ 20 Abs. 1 Satz 4 NLO, der bestimmt, dass über die Erteilung der Aussagegenehmigung in Eilfällen der Kreisausschuss entscheidet, wird nicht übernommen. Die Vorschrift ist entbehrlich. Es kann in den genannten Fällen nach der allgemeinen Regelung über Entscheidungen in Eilfällen verfahren werden (s. § 88 des Gesetzentwurfs).

Satz 6 der Vorschrift über die Erteilung der Genehmigung bei den übrigen ehrenamtlich Tätigen entspricht dem bisherigen § 20 Abs. 1 Satz 5 NLO. Die NGO enthält keine vergleichbare Regelung.

Zu § 44 (Entschädigung):

Zu Absatz 1:

Im Rahmen der nach Satz 2 fortbestehenden Ermächtigung zur Regelung eines Nachteilsausgleichs im Bereich von Haushaltsführung oder Beruf durch Satzung werden die in den Vorgängerbestimmungen (§ 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NGO, § 24 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NLO und § 33 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über die Region Hannover) enthaltenen einzelnen Vorgaben hinsichtlich des Bereichs der Haushaltsführung gestrichen. Die Bestimmungen sind nicht erforderlich. Ihre Streichung stärkt die kommunale Eigenverantwortung.

Zu § 46 (Zahl der Abgeordneten der Vertretung):

Zu Absatz 5:

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der NLT hat vorgeschlagen, die Regelung des Absatzes 5 über die mögliche Erhöhung der Zahl der Abgeordneten der Vertretungen in Gemeinden, die vereinigt oder neu gebildet werden, auf Landkreise auszudehnen. Die Landesregierung ist diesem Vorschlag gefolgt. Hierdurch erübrigt es sich, bei derartigen Gebietsänderungen von Landkreisen eine solche Vorschrift - falls gewünscht - jeweils in das erforderliche Einzelfallgesetz aufzunehmen.

Zu § 50 (Unvereinbarkeit):

Zu Absatz 1:

In Nummer 4 der Vorschrift wird jetzt klargestellt, dass die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident nicht Mitglied im Rat einer regionsangehörigen Gemeinde sein dürfen. Das gleiche gilt für die dort genannten Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift übernimmt die Bezeichnung „Wahlleitung“ aus dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG).

Zu § 55 (Entschädigung der Abgeordneten):

Zu Absatz 1:

Nach Satz 1 der Vorschrift gilt für die Entschädigung der Abgeordneten der Vertretung auch weiterhin zunächst das Gleiche, wie für ehrenamtlich Tätige nach § 44 Abs. 1 des Gesetzentwurfs auch. Die Abgeordneten der Vertretung haben nach Maßgabe einer Satzungsregelung einen Anspruch auf Auslagenersatz, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, und auf Zahlung von Verdienstausschlag und können nach Maßgabe einer Satzungsregelung einen Anspruch auf den Ausgleich von Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung und ihrer beruflichen Tätigkeit haben. Zudem kann selbständig Tätigen der Nachweis des Verdienstausschlags nach Satz 2 der Vorschrift nach wie vor, und zwar auch bezogen auf wiederkehrende, stundenweise Ausfallzeiten, erleichtert werden. Dies betrifft insbesondere die Glaubhaftmachung. Die für die Entschädigung der Abgeordneten der Vertretung zurzeit darüber hinaus noch zahlreich vorhandenen Einzelbestimmungen (s. nur § 39 Abs. 5 bis 8 NGO) werden allerdings nicht übernommen. Die weitere Ausgestaltung der Entschädigung verbleibt stattdessen in der Eigenverantwortung der Kommune. Ihr Entscheidungsspielraum wird sogar noch dadurch vergrößert, dass Satz 3 der Vorschrift die Kommune allgemein ermächtigt, die Entschädigung zu pauschalisieren, sie als Sitzungsgeld zu zahlen und sie im Hinblick

auf unterschiedliche Funktionen, wie z. B. die Vertretung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten oder die Tätigkeit als Fraktionsvorsitzende oder Fraktionsvorsitzender, zu erhöhen. Alle Pauschalierungen können die Entschädigung insgesamt oder auch nur einzelne ihrer Teile, wie z. B. den Verdienstaufschlag, die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung oder die Fahrkosten, umfassen; sie müssen jedoch „angemessen“ sein.

Zu Absatz 2:

Wie die kommunale Praxis zeigt, besteht zwar einerseits ein anerkanntes Bedürfnis der Kommunen, die Entschädigung der Abgeordneten der Vertretung nach örtlichen Gesichtspunkten eigenverantwortlich regeln zu können. Diesem Bedürfnis trägt Absatz 1 der Vorschrift Rechnung. Andererseits wird hinsichtlich der Frage, welche Entschädigung schon oder noch angemessen ist, häufig nach „Orientierung“ verlangt. Diesem Orientierungsbedürfnis soll künftig durch Absatz 2 der Vorschrift in einer für alle Kommunen schon deshalb grundsätzlich akzeptablen Weise genügt werden, weil die Empfehlungen der Kommission von anerkannten kommunalen Praktikern und anderen hinsichtlich der kommunalen Belange sachverständigen Personen gegeben werden sollen.

Welche Empfehlungen die Kommission gibt und wie detailliert ihre Empfehlungen ausfallen, ist der Kommission überlassen. Zugleich sind die Empfehlungen der Kommission - wie es die Bezeichnung bereits sagt - rechtlich unverbindlich. Das gilt für die Kommunen genauso wie für die Kommunalaufsichtsbehörden. Beide werden sich mit den Empfehlungen der Kommission in Zweifelsfällen aber gebührend auseinanderzusetzen haben.

Zu § 58 (Zuständigkeit der Vertretung):

Die gleichlautenden Vorschriften des § 36 Abs. 1 Nr. 1 NLO und des 47 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Region Hannover sollen nicht übernommen werden. Die Übernahme ist nicht erforderlich. Soweit dieses Gesetz oder andere Gesetze, z.B. das Niedersächsische Sparkassengesetz, noch eine weitere ausschließliche Zuständigkeit der Vertretung vorsehen, braucht hierauf in dieser Vorschrift nicht zusätzlich hingewiesen zu werden.

Zu Absatz 1:

Die Nr. 1 der Vorschrift ist neu und betont, dass die Vertretung als Hauptorgan der Kommune die strategische Entwicklung der Kommune steuert. Das kommt bislang in der jetzt in Nr. 2 der Vorschrift geregelten Richtlinienkompetenz nicht deutlich zum Ausdruck, die mehr auf die Struktur der Verwaltung der Kommune und die Bearbeitung der Verwaltungsvorgänge zielt. Als Beispiele für die Anwendung der neuen Regelung kommen die Ausrichtung als kinderfreundliche Kommune oder Klimakommune in Betracht.

Die Änderungen in den Nrn. 8, 16 und 18 der Vorschrift sollen die Vertretung von eher verwaltungstechnischen Fragen entlasten, die für eine Beratung und Entscheidung unter allen Abgeordneten der Vertretung eher weniger bedeutsam erscheinen. Deshalb soll die Vertretung künftig auch hinsichtlich der Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte (Nr. 8), der Übernahme von Bürgschaften und Sicherheiten (Nr.16) und der Errichtung usw. von Stiftungen (Nr. 18) in der Hauptsatzung Wertgrenzen festlegen können, bis zu der Entscheidungen nicht in ihrer ausschließlichen Zuständigkeit liegen. Mit der Festlegung einer Wertgrenze werden die Angelegenheiten, die diese Wertgrenze unterschreiten, nicht zwangsläufig zu Geschäften der laufenden Verwaltung. Vielmehr greift in diesen Fällen je nach Einzelfall auch die „Lückenzuständigkeit“ des Hauptausschusses.

In den Nrn. 11 bis 13 der Vorschrift sind die Gliederungselemente aus den korrespondierenden Vorschriften im bisherigen Recht neu geordnet worden. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Die Beschlussfassungsmaßgabe hinsichtlich der „Beteiligung an gemeinsamen kommunalen Anstalten“ ist als Folge der Neuordnung hier entfallen. Dieser Gliederungspunkt wird künftig von Nr. 17 der Vorschrift mit erfasst.

In der Gliederungsnummer 17 der Vorschrift werden die ausschließlichen Zuständigkeiten der Vertretung für den Bereich der kommunalen Zusammenarbeit nunmehr zusammen gefasst. Für Zweckvereinbarungen, die keine Aufgabenübertragung sondern lediglich die Durchführung von Aufgaben zum Inhalt haben, soll die Vertretung künftig nicht mehr ausschließlich zuständig sein.

Zu Absatz 2:

Die in Satz 1 Nr. 1 der Vorschrift neu aufgenommene Einschränkung ist eine Folgeänderung von § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 (s. die Begr. dort).

Zu Absatz 3:

Die Befugnis der Vertretung nach Satz 1, sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorzubehalten, wird als Folgeänderung zu § 76 Abs. 3 des Gesetzentwurfs um diejenigen Fälle erweitert, in denen die Vertretung nach § 76 Abs. 3 die Zuständigkeit des Hauptausschusses für bestimmte Angelegenheiten auf einem Ausschuss der Vertretung nach § 71 übertragen hat. Entsprechendes gilt für die Vorlage einer Angelegenheit zur Beschlussfassung durch die Vertretung nach Satz 3 der Vorschrift.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der NLT hat vorgeschlagen, auch künftig in Absatz 1 als ausschließliche Zuständigkeit des Kreistages „die Verleihung und Entziehung von Ehrenbezeichnungen“ (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 6 NLO) vorzusehen. Die Landesregierung ist dem Vorschlag gefolgt und hat als Absatz 1 Nr. 6 die ausschließliche Zuständigkeit jeder Vertretung für Beschlüsse über „die Verleihung und Entziehung von Ehrenbezeichnungen“ in die Vorschrift eingefügt. Hinsichtlich des Ehrenbürgerrechts, das als spezielle Ehrenbezeichnung nach § 29 nur von Gemeinden verliehen werden kann, enthält Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 zusätzlich eine spezielle Regelung.

Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bezirk Niedersachsen sollte die Übertragung von Entscheidungskompetenzen in allen Fällen des § 58 Abs. 1 durch die Vertretung selbst zulässig sein und nicht erst auf Grund einer besonderen gesetzlichen Regelung. Auch sollte es zum Schutz der Rechte von Minderheiten möglich sein, die Zuständigkeiten „zurückzuholen“, wenn ein Mitglied der Vertretung dies beantragt. Auch die Landesregierung verfolgt das Ziel, den handelnden Organen vor Ort möglichst viele Handlungsspielräume zu eröffnen. Bei den in § 58 genannten ausschließlichen Zuständigkeiten der Vertretung geht es allerdings um eine Grundsatznorm über die Kompetenzverteilung zwischen den Organen in den Kommunen, deren Abänderung nicht gänzlich in das Belieben der jeweiligen Vertretung gestellt werden kann. Im Übrigen kann die Vertretung sich wie bisher Entscheidungen im Einzelfall oder durch Regelung in der Hauptsatzung für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten vorbehalten (Absatz 3).

Zu § 59 (Einberufung der Vertretung):

Zu Absatz 1:

Anders als § 41 Abs. 1 NGO, aber in Übereinstimmung mit § 38 Abs. 1 NLO und § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Region Hannover, überlässt die Vorschrift neben der Regelung der Form der Ladung künftig auch die Bestimmung der Ladungsfristen der Entscheidung der Vertretung durch Geschäftsordnung. Dabei wird es allerdings auch weiterhin erforderlich sein, zwischen einer normalen Ladungsfrist und einer solchen für Eilfälle zu unterscheiden.

Zu Absatz 2:

Satz 2 der Vorschrift bestimmt die Ladungsfrist ausschließlich für die erste Sitzung der Vertretung, weil sich die Vertretung erst in dieser Sitzung eine Geschäftsordnung gibt (s. zu Absatz 1).

Zu Absatz 3:

Die mit dieser Vorschrift im Verhältnis zu den Bestimmungen der zusammen zu fassenden Gesetze verbundenen inhaltlichen Änderungen stehen im Zusammenhang mit § 61 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs. Nach dieser Bestimmung ist der Vorsitzende der Vertretung künftig aus der Mitte der Abgeordneten der Vertretung zu wählen. Anknüpfend hieran regelt Absatz 3, dass der Hauptverwaltungsbeamte hinsichtlich der Aufstellung der Tagesordnung das Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Vertretung herzustellen hat und diese oder dieser die Erweiterung der Tagesordnung verlangen kann. Das Benehmenserfordernis gilt nach Satz 2 der Vorschrift allerdings nicht für die erste Sitzung, weil die oder der Vorsitzende der Vertretung in dieser Sitzung erst gewählt wird.

Zu § 61 (Wahl der oder des Vorsitzenden):

Zu Absatz 1:

Satz 1 der Vorschrift sieht vor, dass nur ein ehrenamtliches tätiges Mitglied der Vertretung zur oder zum Vorsitzenden der Vertretung gewählt werden kann. Die Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten ist damit künftig ausgeschlossen. Zugleich wird die Stellung der oder des Vorsitzenden der Vertretung gestärkt (s. § 59 Abs. 3 sowie §§ 67 und 71 Abs. 2 und 8 des Gesetzentwurfs), ohne allerdings die Kompetenzen der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten zu beschneiden.

Zu § 62 (Einwohnerfragestunde, Anhörung):

Zu Absätzen 2 und 3:

Das bisherige gesetzliche Erfordernis einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vertretung für die Anhörung von Einwohnerinnen und Einwohnern durch die Vertretung (vgl. § 43 a Abs. 3 NGO, § 40 a Abs. 3 NLO, § 51 Abs. 3 des Gesetzes über die Region Hannover) wird nicht übernommen. Es bleibt damit künftig der Geschäftsordnung überlassen, ob und welche qualifizierte Mehrheit für derartige Beschlüsse erforderlich ist.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Nach Auffassung des NLT sollte es bei dem bisherigen gesetzlichen Erfordernis einer Dreiviertel-Mehrheit bleiben. Die Landesregierung sieht hierfür keine Notwendigkeit und folgt dem Vorschlag auch schon aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht, um auch in diesem Fall die kommunale Gestaltungsfreiheit zu erhöhen.

Zu § 63 (Ordnung in den Sitzungen):

Zu Absatz 3:

Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds der Vertretung soll - wie bisher bereits in § 44 Abs. 3 NGO bestimmt - künftig in allen Kommunen nur mit der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung gefasst werden können.

Zu § 65 Abs. 1 (Beschlussfähigkeit):

Die nicht in der NLO und nicht im Gesetz über die Region Hannover sondern nur in § 46 Abs. 1 Satz 3 NGO enthaltene Regelung, nach der derjenige, der die Beschlussfähigkeit anzweifelt, zu den Anwesenden zählt, auch wenn er den Beratungsraum verlässt, wird nicht in den Gesetzentwurf übernommen. Sie ist entbehrlich. Es kann nämlich auch nicht verhindert werden, dass jedes andere Mitglied der Vertretung den Beratungsraum verlässt, nachdem die Beschlussfähigkeit in Zweifel gezogen worden ist.

Zu § 67 (Wahlen):

In Satz 1 der Vorschrift wird klargestellt, dass nicht nur durch Zuruf sondern auch durch Handzeichen gewählt werden kann, wenn nur eine Person zur Wahl steht und niemand widerspricht.

Der Losentscheid in der in Satz 7 der Vorschrift geregelten Angelegenheit der Vertretung wird der oder dem Vorsitzenden der Vertretung anstelle der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten zugewiesen.

Zu § 68 (Protokoll):

Die bisherigen gesetzlichen Vorgaben zur äußeren Form und zum Inhalt des Protokolls sind teilweise entbehrlich. Die diesbezüglich notwendigen, ergänzenden Bestimmungen können von der Vertretung durch Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 69 (Geschäftsordnung):

Zwar enthalten weder die NLO noch das Gesetz über die Region Hannover eine allgemeine Regelung über die Geschäftsordnung. Auch diese Gesetze setzen die Befugnis der Vertretung zum Er-

lass einer solchen, wie sie jetzt § 69 des Gesetzentwurfs für alle Arten von Kommunen normiert, aber voraus.

Zu § 70 (Auflösung der Vertretung):

Zu Absatz 3:

Das nur für eine ganz bestimmte Fallkonstellation neu in den Gesetzentwurf aufgenommene Selbstaufhebungsrecht der Vertretung soll helfen, einen anders vielleicht nicht auflösbaren Konflikt zwischen der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten und der Vertretung zu entschärfen. Findet eine von der Vertretung eingeleitete Abwahl der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten nicht die Mehrheit der Bürger, so ist eine weitere konstruktive Zusammenarbeit zwischen der Vertretung und der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten möglicherweise ausgeschlossen. Außerdem hat die Vertretung durch das erfolglos von ihr betriebene Abwahlverfahren einen gewissen Vertrauensverlust erlitten. Das Recht der Vertretung, sich in diesen Ausnahmefällen selbst auflösen zu dürfen, führt dazu, dass die Vertretung sich durch eine erneute Wahl eine neue Legitimation für ihr weiteres Wirken einholen kann.

Zur Einleitung des Abwahlverfahrens der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten bedarf es eines von mindestens drei Vierteln der Mitglieder der Vertretung gestellten Antrags. Der Beschluss über diesen Antrag bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vertretung. Für den Beschluss über die Auflösung der Vertretung ist deshalb ebenfalls eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vertretung erforderlich.

Zu Absatz 4:

Der Zeitraum nach Satz 2 der Vorschrift, innerhalb der die Neuwahl stattfindet, beträgt nach § 54 Abs. 3 Satz 2 NGO, d.h. also für Gemeinden und Samtgemeinden, zwei Jahre und nach § 48 Abs. 3 Satz 2 NLO bzw. § 61 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Region Hannover für Landkreise und die Region Hannover zwölf Monate. Die Vorschrift legt nunmehr für alle Arten von Kommunen den Zeitraum einheitlich auf zwei Jahre fest.

Zu § 71 (Ausschüsse der Vertretung):

Zu den Absätzen 2 und 8:

Losentscheide im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Vertretung werden der oder dem Vorsitzenden anstelle der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten zugewiesen.

Zu Absatz 7:

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der NLT hat zu Satz 4 dieser Vorschrift um Überprüfung und gegebenenfalls Klarstellung gebeten, dass durch die Verweisung in dieser Vorschrift auf § 55, der seinerseits wiederum auf § 44 Abs. 1 und 3 verweist, der Anspruch auf Verdienstaustausch neben der Gewährung einer Entschädigung als Sitzungsgeld nicht ausgeschlossen ist. Die Überprüfung hat die Rechtsauffassung des Niedersächsischen Landkreistages, aber auch den in der Vorschrift jetzt umgesetzten diesbezüglichen Klarstellungsbedarf, bestätigt.

Zu § 74 (Mitglieder des Hauptausschusses):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift führt die in der NGO verwendete Bezeichnung der oder des „Beigeordneten“ auch für die Landkreise und die Region Hannover ein. Gleichzeitig wird gesetzlich definiert, dass es sich dabei um Abgeordnete der Vertretung handelt, die im Hauptausschuss Stimmrecht haben.

Zu § 75 (Besetzung des Hauptausschusses):

Zu Absatz 2:

Die Regelung des Satzes 2, nach der der Hauptausschuss auch im Fall der Auflösung der Vertretung seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu besetzten Hauptausschusses fortführt, gibt es bisher nur in der NGO (§ 56 Abs. 4 Satz 2). Sie wird durch diese Vorschrift auch mit Wirkung für die Landkreise und die Region in den Gesetzentwurf übernommen.

Zu § 76 (Zuständigkeit des Hauptausschusses):

Zu Absatz 3:

Die Regelung ermöglicht der Vertretung, Entscheidungszuständigkeiten des Hauptausschusses auf nach § 71 des Gesetzentwurfs gebildete Ausschüsse der Vertretung, d. h. also solche Ausschüsse, die immer auch noch beratende Funktion haben, zu übertragen. Dies entlastet den Hauptausschuss. Gleichzeitig führt die Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten zur Beschleunigung von Entscheidungsabläufen und zur besseren Ausschöpfung des Sachverstands in den Fachausschüssen. Und nicht zuletzt steigert die Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten auf einen Fachausschuss die Attraktivität der ehrenamtlichen Mitwirkung in diesem Ausschuss.

Die Entscheidungszuständigkeiten können ausdrücklich nur auf einen Ausschuss nach § 71 des Gesetzentwurfs übertragen werden, nicht also auch auf einen Ausschuss nach § 73 des Gesetzentwurfs (Ausschuss nach anderen Rechtsvorschriften).

Die Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten muss Gruppen von Angelegenheiten betreffen und erfolgt durch „einfachen“ Beschluss der Vertretung. Das Verfahren in den Ausschüssen bestimmt sich auch in diesen Fällen nach § 72. Mit der Übertragung der Entscheidungszuständigkeiten übernimmt der Ausschuss in diesen Angelegenheiten die sonst dem Hauptausschuss zufallende Koordinierungsfunktion nach § 76 Abs. 6 des Gesetzentwurfs. Um die Arbeitsfähigkeit in den Ausschüssen, die dann ja auch Entscheidungen treffen, zu sichern, gelten für sie die besonderen Bestimmungen über die Stellvertretung der Beigeordneten entsprechend (s. § 75 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 des Gesetzentwurfs). Der Verweis auf § 84 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzentwurfs stellt klar, dass die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte auch die Beschlüsse der Ausschüsse nach dieser Vorschrift vorzubereiten und dabei andere Fachausschüsse zu beteiligen hat. Außerdem ist sie oder er verpflichtet, die von einem Ausschuss nach dieser Vorschrift gefassten Beschlüsse auszuführen.

Wie bei den Entscheidungskompetenzen des Hauptausschusses, des Betriebsausschusses oder bei den Geschäften der laufenden Verwaltung auch, erhält die Vertretung die Befugnis, sich die Beschlussfassung im Einzelfall gegenüber dem Ausschuss nach dieser Vorschrift vorzubehalten (s. § 58 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs). Andererseits ist der Ausschuss nach dieser Vorschrift - wie der Hauptausschuss auch - berechtigt, im Einzelfall eine Angelegenheit der Vertretung zur Ent-

scheidung vorzulegen (s. § 58 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzentwurfs). Dieses Vorbehaltsrecht bzw. Vorlagerecht gibt es nur im Verhältnis zwischen Vertretung und Ausschuss nach dieser Vorschrift, nicht aber auch im Verhältnis zwischen Hauptausschuss und Ausschuss nach dieser Vorschrift (vgl. Absatz 2 dieser Vorschrift). Beides würde der Zielsetzung der Regelung, Entscheidungsabläufe zu beschleunigen, entgegenlaufen.

Hält die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte das Wohl der Kommune durch den Beschluss eines Ausschusses nach dieser Vorschrift für gefährdet, kann sie oder er gegen den Beschluss Einspruch einlegen (s. § 87 Abs. 4 des Gesetzentwurfs).

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der NSGB hat erhebliche Bedenken gegen die Einführung sogenannter beschließender Ausschüsse nach dieser Vorschrift geäußert. Anders als in der Vertretung und im Hauptausschuss verfüge die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte in einem Ausschuss nach § 76 Abs. 3 über kein Stimmrecht. Die Landesregierung sieht demgegenüber den Einfluss der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten auf die Beschlüsse eines solchen Ausschusses dadurch gewahrt, dass diese - wie auch in den anderen Fällen - verwaltungsmäßig durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten vorbereitet werden, sie oder er an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen kann und gegen einen Beschluss des Ausschusses Einspruch einlegen kann, wenn sie oder er das Wohl der Kommune für gefährdet hält (s. § 87 Abs. 4).

Zu § 78 (Sitzungen des Hauptausschusses):

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift enthält eine Folgeänderung zu § 59 Abs. 1 des Gesetzentwurfs. Für einen gesetzlichen „Hinweis“ an dieser Stelle, dass die Geschäftsordnung eine abweichende Ladungsfrist regeln könne, ist die Grundlage entfallen.

Zu § 80 (Wahl, Amtszeit):

Zu Absatz 3:

In Hinblick auf Ziffer 8 des Zukunftsvertrags vom 26. November 2009 (Unterstützung freiwilliger kommunaler Neugliederungen durch Gutachten und Moderationen) soll die bereits für Gemeinden und Samtgemeinden bestehende Möglichkeit, nach dem Ausscheiden der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten für einen bestimmten Zeitraum auf die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers verzichten zu können, wenn die Vertretung einen Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen über eine Körperschaftsumbildung gefasst hat (§ 61 Abs. 2 a NGO), auf die Landkreise, respektive alle Kommunen ausgedehnt werden.

Satz 1 Nr. 1 der Vorschrift betrifft jedwede Form der Vereinigung von Kommunen, auch von Samtgemeinden nach § 100 des Gesetzentwurfs oder einzelnen Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden, unabhängig davon, welche der beteiligten Kommunen in der Folge des Zusammenschlusses aufgelöst sind.

Satz 1 Nr. 2 der Vorschrift liegen die Fälle der Neubildung einer Samtgemeinde nach § 99 des Gesetzentwurfs sowie der im Gesetzentwurf - genauso wie bisher in der NGO - nicht geregelten „ersatzlosen“ Auflösung einer Samtgemeinde zugrunde, z. B. weil sich alle Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde verschiedenen anderen Samtgemeinden anschließen wollen.

Satz 1 Nr. 3 der Vorschrift nimmt Bezug auf die Umbildung von Samtgemeinden nach § 101 des Gesetzentwurfs.

Satz 1 Nr. 4 der Vorschrift enthält schließlich eine umfassende Sonderregelung für die beabsichtigte Umbildung einer Samtgemeinde mit allen ihren Mitgliedsgemeinden in eine „Einheitsgemeinde“. Der Beschluss über das vorläufige Absehen von der Wahl eines Hauptverwaltungsbeamten oder einer Hauptverwaltungsbeamtin kann in diesen Fällen also auch von dem Samtgemeinderat gefasst werden, obwohl es in rechtlicher Hinsicht allein die Mitgliedsgemeinden sind, die ihren Zusammenschluss und die damit verbundene Auflösung der Samtgemeinde betreiben. Fasst der Samtge-

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der NSGB und der NLT sehen keine plausiblen Gründe für die Abschaffung der Altersgrenze von 68 Jahren und sprechen sich für deren Beibehaltung aus. Der NST begrüßt demgegenüber ausdrücklich die Aufhebung der Altersgrenze für Hauptverwaltungsbeamte, und das auch deshalb, weil die rechtliche Ausgestaltung des Amtes es als konsequent erscheinen lasse, keine Altersgrenze vorzugeben.

Zu § 84 (Zuständigkeit):

Zu Absatz 6:

Die Berichtspflicht jeder Hauptverwaltungsbeamtin und jedes Hauptverwaltungsbeamten bei wichtigen Angelegenheiten gegenüber der Landesregierung gilt zukünftig auch für kreisfreie Städte. Diese Regelung fehlt zurzeit in der NGO.

Zu § 87 (Einspruch):

Zu Absatz 2:

Satz 2 der Vorschrift enthält jetzt erstmals ausdrücklich auch für die Landräte und den Regionspräsidenten eine Unterrichtungspflicht gegenüber der Vertretung, wenn von ihnen Einspruch gegen eine Entscheidung des Hauptausschusses eingelegt worden ist.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift regelt speziell das Einspruchsrecht der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten gegenüber dem Beschluss eines Ausschusses nach § 76 Abs. 3 des Gesetzentwurfs. Wird es ausgeübt, fällt die von der Vertretung auf den Ausschuss übertragene Entscheidungskompetenz des Hauptausschusses in diesem Einzelfall wieder auf den Hauptausschuss zurück. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte hat die Vertretung in der nächsten Sitzung über den Einspruch zu unterrichten.

Für den Einspruch der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten genügt ihre oder seine Überzeugung, dass das Wohl der Kommune durch den Beschluss gefährdet wird. Dabei können sowohl rechtliche Gesichtspunkte als auch Zweckmäßigkeitserwägungen von Bedeutung sein.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der NLT schlägt vor, schon im Text der Vorschrift selbst zu verdeutlichen, dass ein Einspruch gegen den Beschluss eines Ausschusses nach § 76 Abs. 3 auch aus Gründen der (Un-) Zweckmäßigkeit dieses Beschlusses eingelegt werden kann. Die Landesregierung hält dies nicht für erforderlich. Dass dem so ist, ergibt sich eindeutig aus einem Vergleich der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 mit der Vorschrift des Absatzes 4 Satz 1. In dem zuerst genannten Fall setzt der Einspruch voraus, dass der Hauptverwaltungsbeamte den Beschluss für „rechtswidrig“ hält; in dem anderen Fall kann der Hauptverwaltungsbeamte Einspruch einlegen, wenn er „das Wohl der Kommune“ für gefährdet hält.

Zu § 89 (Bildung, Änderung und Aufhebung von Ortschaften oder Stadtbezirken):

Zu Absatz 2:

Auch die Einrichtung von Stadtbezirken bedarf künftig - wie die Einrichtung von Ortschaften nach § 55 e Abs. 1 NGO schon zurzeit - einer Regelung durch Hauptsatzung. Die Zahl und die Namen der Stadtbezirke sowie ihre Grenzen können dabei in einer Anlage zur Hauptsatzung enthalten sein.

Zu § 90 (Ortsrat, Stadtbezirksrat):

Zu Absatz 3:

Die bestehenden entschädigungsrechtlichen Sonderregelungen für besondere Funktionsträger im Ortsrat oder Stadtbezirksrat (s. § 55 b Abs. 1 Satz 6 NGO und § 55 f Abs. 1 NGO) werden nicht übernommen. Die Regelung der Entschädigung dieser Funktionsträger bleibt nach § 55 des Gesetzentwurfs künftig allein dem Rat überlassen.

Zu § 92 (Zuständigkeiten des Ortsrats oder des Stadtbezirksrats):

Zu Absatz 1:

Der in Satz 1 der Vorschrift enthaltene generelle Auftrag zur Interessenvertretung gilt künftig auch für den Stadtbezirksrat (so bisher nur § 55 g Abs. 1 Satz 1 NGO für den Ortsrat).

Satz 2 der Vorschrift erweitert in den Fällen der Nr. 3 (Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen) und der Nr. 7 (Einrichtung von Schiedsämtern) sowohl die Beschlusszuständigkeiten des Ortsrats als auch des Stadtbezirksrats. Trifft der Ortsrat oder Stadtbezirksrat in den Fällen der Nr. 7 keine Entscheidung oder entscheidet er, kein eigenes Schiedsamt in der Ortschaft oder dem Stadtbezirk einzurichten, hat die Gemeinde nach Maßgabe des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes dennoch ein Schiedsamt einzurichten, dass dann allerdings den Bezirk der Ortschaft oder des Stadtbezirks „nur“ mitumfasst.

Die Erweiterung der Zuständigkeiten in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 (Schulen und Altenheime), Nr. 4 (Märkte), Nr. 10 (Pflege der Kunst) und Nr. 12 (Information und Dokumentation) betrifft nur Ortschaften. Es gibt keinen Grund, warum allein Stadtbezirksräte diese Zuständigkeiten haben sollten.

Zu Absatz 2:

Das durch Satz 4 dieser Vorschrift neu eingeführte Antragsrecht eines Ortsrats oder Stadtbezirksrats, die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Haushaltsmittel als Budget zu erhalten, steht unter dem Vorbehalt, dass die Vertretung zuvor die Hauptsatzung entsprechend gestaltet hat.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der NSGB hat erhebliche Bedenken gegen die in Absatz 1 der Vorschrift vorgesehenen Erweiterungen der Beschlusszuständigkeiten der Orts- und Stadtbezirksräte. Sie führen nach Auffassung des NSGB zu keinen wesentlichen Verbesserungen sondern nur zu einem „zusätzlichen Betreuungsaufwand“ seitens der Verwaltungen. Die Landesregierung hält dennoch an den Regelungen fest. Zwar lässt sich ein „zusätzlicher Betreuungsaufwand“ zumindest in einer Anfangsphase nicht gänzlich ausschließen. Diese Bedenken müssen aber hinter dem gesetzgeberischen Ziel, die Attraktivität ehrenamtlicher Mitwirkung im Orts- bzw. Stadtbezirksrat zu steigern, zurücktreten. Darüber hinaus entspricht die Erweiterung der Beschlusszuständigkeiten der Orts- und Stadtbezirksräte einem von „ehrenamtlichen Praktikern“ vielfach geäußerten Wunsch.

Der NST weist darauf hin, dass das Budget-Antragsrecht nach Absatz 2 der Vorschrift noch nicht ausreichend mit § 4 Abs. 3 der GemHKVO abgestimmt sei. Auch befürchtet der NST, dass aus dem Budget-Antragsrecht ein Finanzierungsanspruch hergeleitet werden könnte, der notwendige Konsolidierungsmaßnahmen der Kommune möglicherweise konterkariert. Diese Befürchtung ist nach Auffassung der Landesregierung unbegründet. Bei dem Budget-Antragsrecht nach Absatz 2 Satz 4 geht es nur um die haushaltsrechtliche Form, in der die Mittel zur Verfügung gestellt werden - und dies auch nur dann als Budget, wenn die Hauptsatzung dies so bestimmt. Zum Umfang bzw. zur Höhe dieser Mittel verweist Absatz 2 Satz 1 auf die Erforderlichkeit. Diese Regelung entspricht geltendem Recht (s. § 55 c Abs. 2 Satz 1 bzw. § 55 g Abs. 2 Satz 1 NGO).

Zu § 93 (Mitwirkungsrechte des Ortsrats oder des Stadtbezirksrats):

Zu Absatz 1:

Satz 2 Nr. 4 und Nr. 8 der Vorschrift enthalten Folgeänderungen zu § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Nr. 7 des Gesetzentwurfs.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift entspricht § 55 c Abs. 4 NGO. Ihre Geltung wird allerdings auf den Ortsrat ausgedehnt. Es gibt keinen Grund, Orts- und Stadtbezirksräte hinsichtlich der genannten bauleitplanerischen Verfahrensentscheidungen weiter unterschiedlich zu behandeln.

Zu § 95 (Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher):

Zu Absatz 1:

Die Einhaltung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der geheimen Wahl macht Wahlbezirke in einer Größe erforderlich, die nicht erkennen lassen, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. Nach allgemeiner Ansicht kann die Gefahr der Verletzung des Wahlgeheimnisses in der Regel dann ausgeschlossen werden, wenn sich im Wahlbezirk mindestens 50 Wählerinnen und Wähler an der Wahl beteiligen. Ausdrücklich genannt wird die Zahl von 50 Wählerinnen und Wählern bzw. Wahlbriefen in den Vorschriften zur Bildung von Briefwahlbezirken (§ 7 Nr. 1 EuWO, § 7 Nr. 1 BWO, § 59 Abs. 3 NKWO).

Wegen des Vorschlagsrechts der Fraktion, die in der Ortschaft bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren die meisten Stimmen bekommen hat, müssen die Wahlbezirke bei der Gemeindewahl zwingend die Grenzen der Ortschaften einhalten. Im Einzelfall können sich hierdurch sehr kleine Wahlbezirke ergeben, da eine Mindesteinwohnerzahl für die Einrichtung von Ortschaften nicht vorgeschrieben ist. Mit Satz 2 soll deshalb eine Ausnahme für Ortschaften mit bis zu 150 Einwohnerinnen und Einwohner eingeführt werden. Auf der Grundlage der Erfahrungswerte aus bisherigen Wahlen (Wahlbeteiligung, Verhältnis Wahlberechtigte zur Einwohnerzahl) ist davon auszugehen, dass die geschilderte Problematik nur in Ortschaften mit einer Größe von bis zu 150 Einwohnerinnen und Einwohnern auftritt. Für sie kann in der Hauptsatzung ein abweichendes Verfahren für die Bestimmung der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers festgelegt werden. Die Kommunen können damit verhindern, dass die Wahl wegen einer Verletzung des Wahlgeheimnisses anfechtbar wird.

Zu § 96 (Grundsatz):

Die Vorschrift entspricht § 71 Abs. 1 NGO. Die Übernahme auch der Absätze 2 bis 4 des § 71 NGO ist im Hinblick auf die Vorschriften des § 1, § 2 Abs. 2 sowie des § 170 Abs. 2 dieses Gesetzentwurfs entbehrlich.

Zu § 103 (Verwaltungsausschuss):

Zu Absatz 1:

Die bisherige Bestimmung des § 69 Abs. 1 Satz 1 NGO über die Mitgliedschaft der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors im Verwaltungsausschuss wird nicht in diese Vorschrift übernommen, sondern wegen des engeren sachlichen Zusammenhangs als § 104 Abs. 1 Satz 9 des Gesetzentwurfs in die Vorschrift über das Amt der Gemeindedirektorin oder den Gemeindedirektors eingefügt.

Zu § 104 (Amt der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors):

Zu Absatz 1:

Nach Satz 1 der Vorschrift wird der Wechsel der Verwaltungsaufgaben von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf die Gemeindedirektorin oder den Gemeindedirektor künftig auch auf Antrag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die Dauer der restlichen Wahlperiode zulässig sein. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die sich durch die Wahrnehmung der Verwal-

tungsaufgaben überfordert fühlen, sollen nicht gezwungen werden, diese Aufgaben bis zum Ende der Wahlperiode fortzuführen.

Mit dem neuen Satz 4 der Vorschrift wird ein Redaktionsversehen im Zusammenhang mit der Neubekanntmachung der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) korrigiert. Es wird klargestellt, dass die Übertragung der übrigen Aufgaben auf ein Mitglied des Leitungspersonals der Samtgemeinde nur mit der Zustimmung dieses Mitglieds erfolgen kann. In der Neubekanntmachung war durch Berücksichtigung der weiblichen Form sprachlich eine unzutreffende Beziehung entstanden mit der Folge, dass insoweit die Zustimmung der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters vorausgesetzt wird.

Satz 9 der Vorschrift entspricht § 69 Abs. 1 Satz 1 NGO. Wegen des engeren sachlichen Zusammenhangs mit dem Amt der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors wird die Vorschrift aus den Regelungen über den Verwaltungsausschuss herausgenommen und in die Regelungen über die Gemeindedirektorin oder den Gemeindedirektor eingefügt (siehe auch die Begründung zu § 103 Abs. 1).

Zu § 105 (Rechtsverhältnisse der Beschäftigten):

Zu Absatz 1:

In Satz 1 soll eine Legaldefinition des im Gesetzentwurf durchgängig verwendeten Begriffes „Beschäftigte“ als Oberbegriff für das sich bei den Kommunen aus Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zusammensetzende Personal eingeführt werden.

Die Vorschrift wird an die durch Artikel 1 § 13 des Gesetzes zur Modernisierung des niedersächsischen Beamtenrechts vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72) erfolgte Neuordnung des Laufbahnrechts angepasst. Mit der Reduzierung der Laufbahnen sind die Laufbahnen des gehobenen und des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes in die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste übergeleitet worden (s. § 121 NBG). Durch die Anpassung wird sichergestellt, dass sich das bisher durch breite Rechtskenntnisse geprägte Anforderungsprofil auch künftig im Leitungspersonal einer Kommune wiederfindet.

Durch Satz 2 der Vorschrift wird für die kreisfreien und großen selbständigen Städte, die Landkreise und die Region Hannover sicher gestellt, dass dem Leitungspersonal eine Beamtin oder ein Beamter mit der Befähigung für das Richteramt angehört. Entsprechend qualifizierten Personen ist zugleich die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste (mit dem Zugang für das zweite Einstiegsamt) eröffnet, s auch § 32 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom 30. März 2009 (Nds. GVBl. S. 118).

Für die übrigen Kommunen, die nicht Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind, werden in Satz 3 der Vorschrift die Anforderungen an das Leitungspersonal entsprechend dem bisherigen Regelungsziel definiert. Lediglich die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste zu fordern, würde dem Sinn und Zweck der bisherigen Regelung nicht entsprechen, da aufgrund der verbreiteten Fachrichtung nicht mehr jedes Studium, das - gegebenenfalls in Verbindung mit einer Berufstätigkeit - den Zugang zur Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste eröffnet, dem durch breite Rechtskenntnisse geprägten Anforderungsprofil entspricht. So stellen zum Beispiel die Studiengänge mit sozialwissenschaftlichen oder politikwissenschaftlichen Inhalten, der Studiengang Informatik sowie andere naturwissenschaftliche Studiengänge mit informationstechnischer oder kommunikationstechnischer Prägung und der Studiengang Archivwesen regelmäßig keine geeignete Grundlage dar. Gleichfalls reichen die ausschließlich durch eine Berufstätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht aus. Der Kreis der in Frage kommenden Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste ist deshalb einzuschränken. Die erforderlichen vertieften Kenntnisse des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts müssen dabei gerade in der dem Erwerb der Befähigung zugrunde liegenden Qualifikation vermittelt worden sein.

Diese Voraussetzungen werden insbesondere erfüllt durch den Erwerb der Laufbahnbefähigung durch:

- ein Studium an der Kommunalen Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen oder an der zwischenzeitlich aufgelösten Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (Studiengang der Verwaltung mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt bzw. Verwaltungsbetriebswirtschaft mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt) oder ein entsprechendes Studium (im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes) beim Bund oder einem anderen Bundesland,
- ein mit dem Bachelorgrad abgeschlossenes Studium „Öffentliche Verwaltung“ an der Fachhochschule Osnabrück (mit sich anschließender sechs Monate dauernder Einführung in die Laufbahnaufgaben),
- einen in den Nrn. 12 und 13 der Anlage 4 zu § 25 NLVO genannten abgeschlossenen Studiengang, wenn die Prüfung im Einzelfall ergibt, dass der Studiengang hinreichende verwaltungsrechtliche und betriebswirtschaftliche Inhalte aufweist und die für den Erwerb der Befähigung erforderliche berufliche Tätigkeit vorliegt,
- einen Aufstieg nach der gemäß § 122 NBG noch fortgeltenden Verordnung über den Aufstieg in die Laufbahnen des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes und des gehobenen Polizeiverwaltungsdienstes,
- eine mit einer Prüfung abgeschlossene Fortbildung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt (Angestelltenlehrgang II), wenn (auch) auf dieser Fortbildung basierend die Befähigung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber durch den Landespersonalausschuss festgestellt worden ist.

Zu Absatz 4:

Vom Sinn und Zweck der Vorschrift wird auch der in den geltenden Regelungen nicht ausdrücklich genannte Fall einer Versetzung zu einem anderen Dienstherrn erfasst. Die Vorschrift dient somit der Klarstellung.

Zu Absatz 5:

Die textliche Ergänzung dient der Klarstellung. In Niedersachsen ist nicht die aktuelle Fassung des Beamtenversorgungsgesetzes gültig, sondern die bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juli 2005 (BGBl. I S. 1818).

Zu § 106 (Beamtinnen und Beamte auf Zeit in Gemeinden und Samtgemeinden):

Zu Absatz 2:

Nach § 81 Abs. 2 NGO kann nur in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter nach Maßgabe der Hauptsatzung in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Deshalb muss die Gemeinde die Hauptsatzung anpassen und das Amt streichen, wenn die Einwohnerzahl unter diese Grenze fällt. Da dann die erforderliche Zeitbeamtenstelle nicht (mehr) vorhanden ist, besteht keine Möglichkeit, die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber mit der bisherigen Besoldung weiter zu beschäftigen, auch wenn die Gemeinde diese Person gerne halten möchte.

Mit der Änderung dieser Vorschrift wird es den Gemeinden erleichtert, bewährte Führungskräfte unter den bisherigen Konditionen binden zu können. Die mögliche Folge, dass nach Absinken der Einwohnerzahl unter 10 000 eine neu gewählte Hauptverwaltungsbeamtin oder ein neu gewählter Hauptverwaltungsbeamter in die gleiche Besoldungsgruppe eingestuft sein könnte, wie seine allgemeine Stellvertreterin oder sein allgemeiner Stellvertreter, kann hingenommen werden. Eine solche Situation kann in größeren Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von bis zu 40 000 schon nach bisheriger Rechtslage eintreten. Fällt z. B. die Einwohnerzahl einer Gemeinde unter 15 000, so verringert sich nach § 1 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) vom 28. April 2002 (Nds. GVBl. S. 126), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. August 2007 (Nds. GVBl. S. 421), die Einstufung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwal-

tungsbeamten von Besoldungsgruppe B 2 nach A 16. Eine neu gewählte Hauptverwaltungsbeamtin oder ein neu gewählter Hauptverwaltungsbeamter würde dann bereits nach geltender Rechtslage die gleiche Besoldung wie die im Amt befindliche allgemeine Stellvertreterin oder der im Amt befindliche allgemeine Stellvertreter erhalten, die oder der diese Besoldung auch im Falle der Wiederwahl nach § 1 Abs. 4 NKBesVO für die unmittelbar folgende Amtszeit behalten würde.

Zu § 110 (Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung):

Die Regelungen zu den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung in den zusammen zu fassenden Gesetzen sind nicht durchweg kongruent, insbesondere wegen ihres unterschiedlichen Aufbaus und der Verwendung unterschiedlicher Bezeichnungen.

Aus diesen Gründen werden die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung für alle Kommunen in dieser Vorschrift besser aufeinander abgestimmt. Die Rangfolge der Finanzmittelbeschaffung ergibt sich dabei aus Absatz 4 Satz 1 der Vorschrift, der für die Gemeinden unmittelbar und gemäß Absatz 4 Satz 2 der Vorschrift unter Berücksichtigung der Umlagen für die anderen Kommunen entsprechend gilt. Soweit im bisherigen Recht die Bezeichnungen Gebühren, Beiträge und Steuern verwendet werden, wird in der Vorschrift nunmehr entsprechend der Legaldefinition des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes einheitlich der Begriff der Abgabe eingeführt.

Zu § 111 (Haushaltssatzung):

Zu Absatz 2:

In § 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NGO ist geregelt, dass die Steuersätze in der Haushaltssatzung festzusetzen sind. Zum einen ist dies unpräzise, da nicht die Steuersätze, sondern die entsprechenden Hebesätze festzusetzen sind. Zum anderen verwendet auch das Grundgesetz selbst den Begriff der Hebesätze (s. Artikel 106 Abs. 5 und 6 GG). Daher ist an Stelle der Bezeichnung Steuersätze der Begriff der Hebesätze in die Vorschrift übernommen worden. Zudem ist durch die explizite Nennung der Grund- und Gewerbesteuer nunmehr auch insoweit Übereinstimmung mit den Vorschriften des Grundgesetzes erreicht worden.

Bereits aus § 15 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich ergibt sich, dass die Umlagensätze in der Haushaltssatzung zu berücksichtigen sind. Damit aber die Regelung des § 111 nicht den Eindruck erweckt, sie sei im Hinblick auf die im Haushalt festzusetzenden Positionen abschließend und um einen damit auftretenden Widerspruch zu § 15 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich zu vermeiden, wird der Zusatz „wenn dies anderweitig gesetzlich vorgeschrieben ist“ eingefügt.

Zu § 113 (Erlass der Haushaltssatzung):

Zu Absatz 2:

Beanstandet in den Fällen des Satzes 2 der Vorschrift die Kommunalaufsicht die Haushaltssatzung, darf diese - soweit wie die Beanstandung reicht - nach § 172 Abs. 1 Satz 2 nicht vollzogen werden, d.h. also auch nicht verkündet werden. Eines klarstellenden Halbsatzes, wie er in § 86 Abs. 2 Satz 2 NGO enthalten ist, bedarf es daher nicht.

Zu § 124 (Veräußerung von Vermögen, Zwangsvollstreckung):

Zu Absatz 4:

Die das Verfahren bei Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen eine Kommune aus Anlass einer Geldforderung ergänzend bestimmenden Vorschriften werden an dieser Stelle des NKomVG berücksichtigt. Bislang befanden sie sich in jeweils unterschiedlichen Teilen in der NGO und der NLO (bei der NGO im Teil Durchführung der Aufsicht - § 136 -, bei der NLO im Teil Kreiswirtschaft - § 68 -).

Die Übernahme der in den Absätzen 2 der Ausgangsvorschriften enthaltenen Regelungen über Insolvenzverfahren ist nicht erforderlich. Die Insolvenzunfähigkeit der niedersächsischen Kommunen

ist allgemein durch § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Insolvenzfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts vom 27.03.1987 (Nds. GVBl. S. 67) bestimmt.

Zu § 126 (Übertragung von haushaltswirtschaftlichen Befugnissen):

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift ist ohne Entsprechung im bisherigen Recht und geht auf eine Anregung der kommunalen Spitzenverbände zurück, für die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten eine Möglichkeit zu schaffen, ihre Zuständigkeiten zur Einwerbung, Entgegennahme von Angeboten und Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Kommune als Schulträger bestimmt sind, auf Schulleiterinnen und Schulleiter zu übertragen. Soweit die genannten Zuwendungen für die Erfüllung von Aufgaben des Schulträgers, insbesondere für die Sachausstattung der Schule (§ 113 NSchG) bestimmt sind, werden sie von der für die Kommune als Schulträger geltenden Vorschrift des § 110 Abs. 6 des Entwurfs erfasst. Danach ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte für die Einwerbung und Entgegennahme zuständig. Nach dem aufgrund von § 83 Abs. 4 S. 5 (§ 110 Abs. 6 S. 5 des Entwurfs) erlassenen § 25 a Abs. 1 GemHKVO darf die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte auch Zuwendungen mit einem Wert von bis zu 100 Euro annehmen. Zur Übertragung dieser Kompetenzen auf die Schulleiterin oder den Schulleiter, die oder der Landesbeamtin oder Landesbeamter ist, bedarf es dieser gesetzlichen Regelung. Die Zuständigkeiten der Vertretung und des Hauptausschusses bleiben unberührt. Die Beschlüsse des Hauptausschusses sind weiterhin von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten vorzubereiten.

Zu § 127 (Jahresabschluss, konsolidierter Gesamtabschluss):

Zu Absatz 6:

Die Regelung in § 100 Abs. 6 NGO zum konsolidierten Gesamtabschluss sieht eine direkte Gesamtfinanzrechnung vor. Gegenwärtig wird jedoch nur im kommunalen Kernhaushalt auf der Basis des Neuen Kommunalen Rechnungswesens eine direkte Finanzrechnung umgesetzt. Bei einem Rechnungswesen auf Basis des Handelsgesetzbuchs, also bei fast allen Eigenbetrieben und Eigenengesellschaften, ist eine direkte Finanzrechnung nicht vorgesehen. Schon die strikte Umsetzung der bisherigen Regelung hätte demnach zur Folge, dass die kommunalen Eigenbetriebe und Eigenengesellschaften eine direkte Finanzrechnung hätten einführen müssen. Eine solche Erweiterung des Rechnungswesens wäre sachlich nicht vertretbar und würde zu erheblichem Mehraufwand führen.

Die für den Gesamtabschluss notwendigen Informationen lassen sich auch durch eine indirekte Finanzrechnung in Form der Kapitalflussrechnung ermitteln. Diese Alternative haben auch die anderen Bundesländer bei der Reform des kommunalen Rechnungswesens gewählt. Mit der in dieser Vorschrift vorgesehenen indirekten Gesamtfinanzrechnung in Form der Kapitalflussrechnung werden somit nicht nur erhebliche Mehrbelastungen vermieden, sondern es erfolgt auch eine Vereinheitlichung der Vorschriften über die kommunale Haushaltswirtschaft mit den anderen Bundesländern.

Die Kapitalflussrechnung ist unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 des HGB bekannt gemachten Form zu gestalten.

Zu § 129 (Sondervermögen):

Zu Absatz 1:

Die geänderte Formulierung in Nr. 3 der Vorschrift dient allein der generellen Vereinheitlichung der im Gesetz verwendeten Bezeichnungen. Die wirtschaftlichen Unternehmen der Kommunen werden durch § 135 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs als Eigenbetriebe definiert. Sonstige Einrichtungen der Kommunen im Sinne der Nr. 3 der Vorschrift sind insbesondere die nach § 140 geführten kommunalen Krankenhäuser.

Zu Absatz 3:

Der fehlenden Inbezugnahme auf § 123 Abs. 4 im Verhältnis zum geltenden Recht (s. § 102 Abs. 3 NGO mit Verweis auf alle Absätze des § 96 NGO) liegt zugrunde, dass von den Kommunen für die Haushalts- und Wirtschaftsführung ihrer Eigenbetriebe auch ein Buchführungssystem in entsprechender Anwendung von Vorschriften des Handelsgesetzbuches angewendet werden darf. Bestimmte Wertansätze und einzelne Elemente der Bilanzstruktur unterscheiden sich in diesen Fällen von den für das Neue Kommunale Rechnungswesen geltenden Regeln. Die für die Rechnungsführung bei Eigenbetrieben insoweit notwendigen Detailbestimmungen werden in der Verordnung auf Grund des § 117 Abs. 1 Nr. 12 bestimmt.

Die Aufnahme des § 153 Abs.1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs in die Aufzählung in dieser Vorschrift erfolgt aus redaktionellen Gründen. Sie vervollständigt systematisch die Auflistung der insoweit zu beachtenden Rechtsvorschriften und ermöglicht den Wegfall eines Absatzes an anderer Stelle des Gesetzes (bisher § 119 Abs. 2 der NGO).

Zu § 138 (Beteiligungsverwaltung):

Die in den Vorschriften der NGO verwendeten Bezeichnungen kommunale Anstalten und sonstige Unternehmen werden in dieser Vorschrift unter dem Begriff Unternehmen zusammengefasst. Inhaltlich ergibt sich daraus keine Änderung.

Zu § 145 (Unterstützung der kommunalen Anstalt durch die Kommune):

Zu Absatz 2:

Satz 3 der Vorschrift ist ohne Entsprechung im geltenden Recht. Die Regelung schafft für den Fall der Überschuldung oder der Zahlungsunfähigkeit einer kommunalen Anstalt die Möglichkeit eines Ausgleichs von Belastungen für den Landeshaushalt.

Arbeitnehmer der Anstalt können vom Land diejenigen Leistungen verlangen, die sie im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch über das Insolvenzgeld von der Agentur für Arbeit und nach den Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom Träger der Insolvenzversicherung beanspruchen könnten (§ 12 Abs. 2 der Insolvenzordnung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Insolvenzunfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts). Satz 3 der Vorschrift ermächtigt deshalb das Land zu einem entsprechenden Rückgriff auf die betroffene Trägerkommune. Sie ist für die Wirtschaftsführung ihrer Anstalt verantwortlich und steht als Trägerkörperschaft in der Pflicht, die daraus resultierenden Lasten zu tragen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der NLT lehnt diese Regelung ab. Er vertritt die Auffassung, dass insbesondere über das Instrument der Kommunalaufsicht das Land ausreichend eigene Handlungsmöglichkeiten habe. Zudem trage das Land in Fällen der Inanspruchnahme eine Mitverantwortung, bei der Haftungsfragen aufgenommen würden.

Nach Auffassung der Landesregierung liegt demgegenüber die Verantwortung für die wirtschaftlichen Belange kommunaler Anstalten allein bei ihren kommunalen Trägern. Eine Mitverantwortung für die wirtschaftliche Steuerung dieser Unternehmen wird durch das Land über dessen Funktionen in der Kommunalaufsicht nicht übernommen. Das Nachholen, der bei der Neueinführung der Vorschriften über die kommunalen Anstalten unbeabsichtigt nicht vorgenommenen speziellen Bestimmung über diese Lastentragung, ist aus diesen Gründen gerechtfertigt.

Zu § 146 (Organe der kommunalen Anstalt):

Zu Absatz 3:

Die Aufzählung der Beschlussfassungsvorbehalte für den Verwaltungsrat in Satz 3 der Vorschrift ist im Vergleich mit § 113 e NGO neu geordnet worden. Die Regelung über die Feststellung eines Wirtschaftsplans für die kommunale Anstalt kann dabei entfallen. Sie ist seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342) nicht mehr anzuwenden. Aufgrund

dieser Neuordnung waren die Haushalte der kommunalen Anstalten nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts des Sechsten Teils der NGO und den dazu erlassenen Verordnungsregelungen aufzustellen. In der Regel liegt seither eine vom Verwaltungsrat zu beschließende Haushaltssatzung der Haushaltsführung kommunaler Anstalten zu Grunde. Eine Ausnahme davon bilden - bei entsprechend ausgeübter Wahlmöglichkeit, die in der Zwischenzeit dafür eingeführt worden ist - diejenigen Fälle, bei denen für die Wirtschaftsführung der kommunalen Anstalt ein an den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ausgerichtetes Buchführungssystem angewendet wird. Das Nähere regelt in diesem Fall eine von dem für Inneres zuständigen Ministerium erlassene Verordnung.

Zu § 147 (Dienstherrnfähigkeit der kommunalen Anstalt):

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Niedersachsen vertritt die Auffassung, die Regelung erfülle nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 BeamtStG und des § 2 NBG. Die Landesregierung folgt dieser Auffassung nicht. § 147 entspricht dem geltenden § 113 f NGO. Mit der Vorschrift wird von der Möglichkeit nach § 2 Nr. 2 BeamtStG Gebrauch gemacht, die Dienstherrnfähigkeit unmittelbar durch Landesgesetz zu verleihen, das heißt hier also denjenigen kommunalen Anstalten, denen hoheitliche Aufgaben übertragen worden sind. § 2 NBG ist nicht einschlägig. Die Vorschrift regelt die ebenfalls nach § 2 Nr. 2 BeamtStG zulässige Verleihung der Dienstherrnfähigkeit aufgrund eines Landesgesetzes, indem sie auch die Verleihung durch Satzung zulässt.

Zu § 149 (Umwandlung und Veräußerung von Unternehmen und Einrichtungen):

Zu Absatz 1

Satz 3 der Vorschrift verweist nunmehr auch auf § 136 Abs.1 Nr. 8. Der bisher fehlende Verweis beruhte auf einem Redaktionsversehen.

Zu § 150 (Beteiligungsbericht):

In Satz 2 der Vorschrift wird die kommunale Anstalt nicht mehr zusätzlich aufgeführt, weil die Begriffe Unternehmen und Einrichtungen zugleich auch diese besondere Betriebsform nach dem öffentlichen Recht beinhalten.

Zu § 154 (Rechnungsprüfung):

Zu Absatz 1:

Die Aufzählung der zur Rechnungsprüfung zählenden Prüfungspunkte wird um die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses ergänzt (Nr. 2 der Vorschrift), um eine valide und vollständige Grundlage für das Beschlussverfahren nach § 128 Abs. 1 zu schaffen.

Zu § 155 (Jahresabschlussprüfung):

Zu Absatz 1 Nummern 2 und 4:

Die Regelungen in den Nummern 2 und 4 sind nunmehr auf die Vorschriften für das Neue Kommunale Rechnungswesen abgestimmt.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift bestimmt Näheres über den Inhalt und das Verfahren zu der mit § 154 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs neu aufgenommenen Aufgabe der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses.

Zu § 159 (Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet):

Zu Absatz 2:

Die geänderte Fassung der Vorschrift im Vergleich zu § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Region Hannover soll „Doppelregelungen“ vermeiden. Welche Maßnahmen auf Grund der Zuweisung der Trägerschaft der Regionalplanung an die Region Hannover zu ergreifen sind und welche Abstimmungserfordernisse insoweit bestehen, ergibt sich aus den fachgesetzlichen Bestimmungen.

Zu Absatz 4:

Die Abweichung der Vorschrift von § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Region Hannover beruht darauf, dass eine Regelung zur Trägerschaft der kommunalen Krankenhäuser entbehrlich geworden ist. Die ehemaligen kommunalen Krankenhäuser der Landeshauptstadt Hannover wurden in Umsetzung des § 85 Abs. 2 des Gesetzes über die Region Hannover mit Wirkung zum 1. Januar 2003 in die Trägerschaft der Region Hannover übernommen.

Zu § 160 (Besondere Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches und diesen gleichstehende Aufgaben der Region Hannover):

Die im Vergleich mit § 9 Nr. 2 lit. a) und b) des Gesetzes über die Region Hannover geänderte Fassung der Nr. 2 lit. a) und b) der Vorschrift berücksichtigt, dass die Genehmigungspflichten für Satzungen nach den §§ 34, 35 und 165 BauGB bereits mit Wirkung vom 20. Juli 2004 durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau, BGBl. I S. 1359) entfallen sind.

Das Gleiche gilt für die Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gemäß § 17 Abs. 2 BauGB. Deshalb ist § 9 Nr. 2 a des Gesetzes über die Region Hannover nicht in die Vorschrift zu übernehmen.

Zu § 163 (Besondere Aufgaben der Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich):

Zu Absatz 4:

Die bisherige Zuordnung der Aufgabe „Naturdenkmale“ (§ 27 NNatG, ab 1. März 2010 geregelt in § 28 BNatSchG, § 21 NAGBatSchG) durch § 12 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über die Region Hannover zum eigenen Wirkungsbereich weicht vom sonstigen Naturschutzrecht ab. Die Gemeinden in der Region Hannover, denen diese Aufgabe übertragen wurde, sind die einzigen Gebietskörperschaften in Niedersachsen, die diese Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich wahrnehmen. Die gleiche Aufgabe wird sowohl bei der Region Hannover (!) als auch bei den übrigen unteren Naturschutzbehörden als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungsbereich wahrgenommen. Insofern ist die Regelung in § 12 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über die Region Hannover systemfremd und daher nicht in diesen Gesetzentwurf zu übernehmen. Dies wird auch dazu führen, dass die Regelung in § 163 Abs. 6 dieses Entwurfs, wonach die „Fachaufsicht“ im Falle der Aufgabenübertragung auf eine regionenangehörige Gemeinde bei der Region Hannover liegt, nunmehr vollzogen werden kann.

Zu § 168 (Finanzielle Zuweisungen für Aufgaben):

Zu Absatz 1:

Nach dieser Vorschrift wird die Stadt Göttingen wie bisher (vgl. § 2 Satz 1 des Göttingen-Gesetzes) bei den Schlüsselzuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs, bei der Kreisumlage und bei der Erhebung der Krankenhaushumlage abweichend von § 16 Abs. 2 des Gesetzentwurfs nicht wie eine kreisfreie Stadt, sondern wie eine kreisangehörige Gemeinde behandelt. Sie erhält somit zunächst keinen eigenständigen Anteil der Kreisschlüsselzuweisungen und hat die Kreisumlage zu entrichten.

Zu Absatz 2:

In dieser Vorschrift wird zunächst lediglich der Regelungsgehalt des § 2 Satz 2 des Göttingen-Gesetzes verdeutlicht. Zum Inhalt dieses Teils der Vorschrift wird deshalb weiter auf die Begründung zu Artikel 3 in Drs. 14/3400 verwiesen.

Satz 3 der Vorschrift greift - nunmehr über die Bestimmungen des Göttingen-Gesetzes hinaus gehend - die auf die Schlüsselzuweisungen der Stadt Göttingen entfallende Beteiligung an der Ent-

schuldungsumlage nach § 14 a bis § 14 e des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich auf. Diesbezüglich wird auf die Begründung zu Artikel 2 in Drs. 16/2020 verwiesen.

Zu §§ 175 (Genehmigungen):

Zu Absatz 1:

Die Verweisung in Satz 8 der Vorschrift ist um die Haushaltspläne der Eigenbetriebe der Gemeinde ergänzt worden. Eigenbetriebe, für die bestimmt worden ist, dass sie ein Buchführungssystem nach dem neuen kommunalen Rechnungswesen führen, werden nicht aufgrund alljährlich erstellter Wirtschaftspläne verwaltet. Stattdessen erfolgt ihre Wirtschaftsführung nach einem Haushaltsplan in Anlehnung an die Haushaltsvorschriften für die Kommunen (§§ 109 ff.).

Zu § 178 (Haushaltswirtschaftliche Übergangsregelungen):

Zu Absatz 1:

Der Vorschrift liegt zu Grunde, dass nach § 109 Abs. 3 dieses Gesetzentwurfs die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung zu führen ist. Ungeachtet dessen haben die Kommunen gemäß Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), zurzeit aber noch ein Wahlrecht, ob sie bereits vor dem 1. Januar 2012 auf den Rechnungsstil der doppelten Buchführung umstellen oder bis dahin bei der Kameralistik verbleiben wollen. Soweit eine Kommune zunächst noch bei der Kameralistik verbleibt, regelt Artikel 6 des Neuordnungsgesetzes, a. a. O., welche Vorschriften der NGO in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung Anwendung finden und mit welcher Maßgabe dies der Fall sein soll. Da die NGO aber nach Artikel 4 Abs. 1 dieses Gesetzentwurfs außer Kraft tritt, ist eine (weitere) Übergangsregelung notwendig.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift beruht ebenfalls auf der dargelegten haushaltsrechtlichen Übergangssituation (s. Begr. zu Absatz 1). Sie gewährleistet, dass von Samtgemeinden und ihren Mitgliedsgemeinden in dieser Übergangszeit einheitlich verfahren wird.

Zu Absatz 3:

Nach § 127 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzentwurfs ist dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Voraussetzung hierfür ist die Erstellung einer Gesamteröffnungsbilanz. Diese wird aber für das Jahr 2012, wenn das NKomVG in Kraft getreten sein soll, in der Regel noch nicht vorliegen. Deshalb verzichtet die Vorschrift (nur) für das Jahr 2012 auf die Beifügung einer Kapitalflussrechnung.

Zu § 179 (sonstige Übergangsregelungen):

Zu Absatz 1:

Die in der Vorschrift in Bezug genommenen sogenannten „Missbilligungsbegehren“ sind nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zwar nicht mehr zulässig, durch Anzeige bei der Kommune bereits eingeleitete Bürgerbegehren dieser Art sollen aber weiter verfolgt werden können.

Zu Absatz 2:

Die Anpassungspflicht entsteht allein dadurch, dass in einer Kommune bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Stadtbezirke bestehen, die nicht durch entsprechende Bestimmungen in der Hauptsatzung eingerichtet wurden. Erst nach erfolgter Anpassung ihrer Hauptsatzung steht es der Kommune wieder „frei“, Stadtbezirke nach § 89 Abs. 3 aufzuheben oder ihre Grenzen zu ändern.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift berücksichtigt, dass Einzelfallentscheidungen nach § 93 Abs. 2 des Gesetzentwurfs grundsätzlich mit dem von der Vertretung zu fassenden Aufstellungsbeschluss getroffen werden und vermeidet so Rückwirkungen auf bereits eingeleitete Bebauungsplanverfahren.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift übernimmt § 81 Abs. 8 des Gesetzes über die Region Hannover. Die geänderte textliche Neufassung soll lediglich klarer als bisher zum Ausdruck bringen, dass neben dem Fall der Gewährträgerhaftung weitere Konstellationen denkbar sind, in denen die Region Hannover für die Sparkasse haftet und damit Leistungen erbringt.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der NLT regt an, in die Vorschrift aufzunehmen, dass „Bestandssicherungen“ bei früheren Änderungen von Gesetzen, die jetzt in Gänze außer Kraft treten, weiter gelten. Dies treffe etwa für den in der damaligen Gesetzesbegründung dargelegten Umstand zu, dass die mit Wirkung vom 1. Januar 2006 eingeschränkten Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 NGO nicht auf davor erfolgte Unternehmenserrichtungen und qualitative Erweiterungen Anwendung finden. Gerade das genannte Beispiel zeigt jedoch, dass derartige „Bestandssicherungen“ nicht dadurch berührt werden, dass die gleiche Vorschrift nunmehr mit Wirkung zum 1. November 2011 erneut, wenn auch als Bestandteil eines anderen Gesetzes, in Kraft gesetzt werden soll. Eine Rückwirkung auf abgeschlossene Tatbestände ist hiermit nicht verbunden. Dies ausdrücklich zu regeln, ist deshalb nicht nur entbehrlich sondern könnte in ähnlich gelagerten Fällen auch zu falschen Umkehrschlüssen Anlass geben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Sparkassengesetzes):

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Anpassung des Verweises.

Zu Nummer 2:

§ 81 des Gesetzes über die Region Hannover enthält ganz überwiegend Regelungen über das Sparkassenwesen in der Region Hannover, die nicht nur vorübergehend im Zusammenhang mit der Bildung der Region Hannover gelten sollen. Die Vorschriften werden deshalb aus systematischen Gründen nicht in diesen Gesetzentwurf übernommen sondern als § 33 a in das NSpG eingefügt. Lediglich die weiterhin erforderliche Übergangsbestimmung des § 81 Abs. 8 des Gesetzes über die Region Hannover wird als Artikel 1 § 179 Abs. 4 in den Gesetzentwurf selbst eingefügt.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Nach Auffassung des Sparkassenverbands Niedersachsen sollte diese Regelung aus Gründen des Sachzusammenhangs ebenfalls in das Sparkassengesetz übernommen werden. Da sich die Regelung auf die Besonderheit des Verhältnisses der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover mit einer gemeinsamen Sparkasse bezieht, überwiegt hier allerdings der kommunale Bezug. Es handelt sich um keine allgemeine Regelung, die alle Sparkassen betrifft. Aus diesem Grund soll die Regelung im NKomVG getroffen werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Mit der Regelung soll für die Einstufung kommunaler Wahlämter von der auf die Länder übertragenen besoldungsrechtlichen Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht werden.

Bisher ermächtigt § 21 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der für Niedersachsen maßgeblichen Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. 1 S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. 1 S. 1466), die Landesregierung, durch Rechtsverordnung u. a. die Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Samtgemeinden und Kreise den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B der Länder nach Maßgabe der Rechtsverordnung der Bundesregierung (hierzu ist die Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes - BKomBesV - vom 7. April 1978 (BGBl. I S. 468), geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2697) ergangen) zuzuordnen. Die Bundesregierung hat in der BKomBesV Höchstgrenzen festgelegt. Des Weiteren ist die Landesregierung nach § 21

Abs. 3 BBesG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der regionalen Kommunalverbände und anderer überörtlicher kommunaler Einrichtungen unter Berücksichtigung des begrenzten Aufgabeninhalts im Vergleich zur Einstufung der entsprechenden Ämter der beteiligten Körperschaften den Besoldungsordnungen A und B der Länder zuzuordnen.

In Niedersachsen hat die Landesregierung von diesen Ermächtigungen mit der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) vom 18. April 2002 (Nds. GVBl. S. 126), geändert durch Verordnung vom 17. August 2007, Gebrauch gemacht.

Durch den Übergang der besoldungsrechtlichen Gesetzgebungskompetenz auf das Land ist der Landesgesetzgeber berechtigt, die bisherige bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage durch eine landesrechtliche zu ersetzen (Artikel 125 a Abs.1 Satz 2 GG). Hiervon soll durch die Neuregelung des § 20 Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG) Gebrauch gemacht werden. Nach § 20 Abs. 2 NBesG-E werden sowohl § 21 BBesG als auch die Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes ersetzt.

Die Regelungsinhalte der bisherigen Ermächtigungsgrundlagen werden größtenteils inhaltsgleich in die Neuregelung im § 20 Abs. 1 NBesG-E übernommen, jedoch an die niedersächsischen kommunalverfassungsrechtlichen Gegebenheiten angepasst.

Die Neuregelung beinhaltet die Ermächtigung, die Ämter der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Kommunen, der übrigen kommunalen Dienstherrn sowie des Bezirksverbandes Oldenburg den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B durch Verordnung der Landesregierung zuzuordnen. Die Ermächtigung erstreckt sich somit auf alle Ämter der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, der Samtgemeinden, der Landkreise und der Region Hannover (vgl. § 1 NKomVG) als auch die der Zweckverbände mit Dienstherrnenfähigkeit und dem Recht ein Beamtenverhältnis auf Zeit begründen zu können (vgl. § 15 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, § 8 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Braunschweig) sowie die des Bezirksverbandes Oldenburg.

Maßstab für die Festsetzung der Einstufung soll weiterhin neben dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung die Einwohnerzahl der Kommune sein. Die Zahl der Einwohner spiegelt im Wesentlichen das für den Aufgabenbestand, die Bedeutung und den Verantwortungsgrad der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit maßgebliche Verhältnis wider, da grundsätzlich die Anforderungen hinsichtlich des Aufgaben- und Verantwortungsspektrums im Verhältnis zu der Einwohnerzahl einer Kommune stehen und mit zunehmender Größe wachsen. Weiterhin verbleibt es bei der Möglichkeit, für die Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit die Festsetzung des Besoldungsdienstalters abweichend von § 28 Abs. 2 BBesG zu regeln. Hiervon ist bereits in der derzeit geltenden NKBesVO Gebrauch gemacht worden.

Da beim Erlass der derzeitigen NKBesVO nicht davon Gebrauch gemacht wurde, bei der Bemessung des Grundgehalts das Aufsteigen in den Stufen abweichend von § 27 Abs. 1 BBesG zu regeln und dies zukünftig auch nicht beabsichtigt ist, wird diese in § 21 Abs. 2 Nr. 2 BBesG enthaltene Regelungsmöglichkeit nicht in die Neuregelung übernommen. Auch für die in § 21 Abs. 2 Nr. 1 BBesG auferlegte Beschränkung, jeweils höchstens zwei Besoldungsgruppen für ein Amt bei den genannten Körperschaften einer Größenklasse vorzusehen, wird kein Regelungsbedarf gesehen. Die derzeit gültige NKBesVO sieht bei den genannten Körperschaften einer Größenklasse nur jeweils eine Besoldungsgruppe für ein Amt vor.

Haushaltsmäßige Auswirkungen können sich für die Kommunen erst ergeben, wenn die Landesregierung von der in § 20 NBesG-E enthaltenen Verordnungsermächtigung Gebrauch macht. Die Schaffung der Ermächtigungsgrundlage führt zunächst zu keinen haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes):

Nach § 45 g Abs. 2 Satz 2 (s. Nummer 2) ist entsprechend der landeswahlrechtlichen Regelung für die Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlkreisen gewählt, wer bei der Direktwahl in einem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stichwahl entfällt; alle Regelungen über die Stichwahl werden aufgehoben.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Im Gegensatz zum NSGB, der die Abschaffung der Stichwahl begrüßt, fordert der NLT nachdrücklich eine Beibehaltung der Stichwahl, weil nach seiner Auffassung eine bloße relative Mehrheit bedeute, dass die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen gegen den letztlich gewählten Bewerber gestimmt habe und ein Wegfall der Stichwahl dem bedeutenden Amt der kommunalen Spitzenbeamten nicht gerecht werde. Die Direktwahl dürfe nicht zu einem Lotteriespiel werden, in dem ein Kandidat bei einer Vielzahl von Bewerbern mit 15 % der abgegebenen Stimmen gewählt sei.

Auch der NST lehnt die Abschaffung der Stichwahl ab, da sie die demokratische Legitimation stärke.

Der Forderung von NLT und NST nach Beibehaltung der Stichwahl wird nicht gefolgt, da die Stichwahl für eine hinreichende demokratische Legitimation der Hauptverwaltungsbeamten nicht zwingend notwendig ist. Dem verfassungsrechtlichen Erfordernis demokratischer Legitimation von Staatsgewalt würde auch durch ein System relativer Mehrheitswahl, wie es durch den Wegfall der Stichwahl entstünde, Rechnung getragen. Auch ein mit einfacher Mehrheit in einem einzigen Wahlgang gewählter Bewerber ist demokratisch ausreichend legitimiert.

Es ist im Übrigen davon auszugehen, dass die große Mehrheit der zukünftig durch Direktwahl Gewählten auch ohne einen Stichwahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. So wurden die Wahlsieger in etwa drei Viertel der 2006 durchgeführten Direktwahlen bereits im ersten Wahlgang und damit auch ohne Stichwahl bereits mit absoluter Mehrheit gewählt.

Hinzu kommt, dass die Wahlbeteiligung bei Stichwahlen regelmäßig um 10 % bis 15 % niedriger als beim ersten Wahlgang liegt. So lag die Wahlbeteiligung bei den Direktwahlen am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen 2006 in Niedersachsen bei ca. 51 %, während sie bei den anschließenden Stichwahlen auf 36 % zurück ging. Durch die Abkoppelung der Direktwahlen von den allgemeinen Kommunalwahlen aufgrund der Verlängerung der Amtszeiten der Hauptverwaltungsbeamten dürfte die Wahlbeteiligung bei Direktwahlen einschließlich der Stichwahlen zukünftig noch weiter absinken. Abgesehen davon, dass die Akzeptanz der verfassungsrechtlich nicht erforderlichen Stichwahlen bei den Wählerinnen und Wählern also offenbar ohnehin nicht sehr ausgeprägt ist, bietet die Durchführung einer Stichwahl auch keine Gewähr für eine stärkere demokratische Legitimation des obsiegenden Bewerbers. Bei im Vergleich zum ersten Wahlgang sinkender Wahlbeteiligung führt die Stichwahl zum Teil sogar zu einem gegenteiligen Ergebnis. So hat die im Vergleich zum ersten Wahlgang zurückgehende Wahlbeteiligung bei den Stichwahlen im Jahr 2006 dazu geführt, dass bei 35 % der durchgeführten Stichwahlen der Sieger der Stichwahl - trotz der bei nur zwei zur Wahl stehenden Bewerbern zwangsläufigen absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen - absolut weniger Stimmen erhalten hat als der Bewerber, der bei der Direktwahl im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei 7 % der durchgeführten Stichwahlen erhielt der Gewinner

absolut sogar weniger Stimmen als der Zweitplatzierte im ersten Wahlgang. Weil die Stichwahl unter dem Gesichtspunkt der demokratischen Legitimation des gewählten Bewerbers nicht notwendig ist und bei geringerer Wahlbeteiligung im Vergleich zum ersten Wahlgang zum Teil sogar zu gegenteiligen Effekten führt, wird an dem Wegfall der Stichwahl festgehalten.

Zu Artikel 5 (Änderung der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung):

Mit Abschaffung der Stichwahl sind die besonderen Regelungen für einen zweiten Wahlgang bei der Direktwahl entbehrlich und werden aufgehoben.

Zu Artikel 6 (Aufhebung von Vorschriften, Ersetzung von Bundesrecht):

Zu den Absätzen 1 bis 5:

Die Absätze 1 bis 4 der Vorschrift heben diejenigen Gesetze auf, deren Regelungen durch Artikel 1 dieses Gesetzentwurf zusammen gefasst werden (s. Begr. AT, II. 1.). Das gleiche gilt durch Absatz 5 der Vorschrift für die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften. Die Verordnungsregelungen sind entbehrlich oder in Artikel 1, § 11 des Gesetzentwurfs übernommen worden (s. Begr. BT zu Artikel 1 § 11).

Einige Vorschriften der aufzuhebenden Gesetze sind nicht in Artikel 1 des Gesetzentwurfs zusammen gefasst worden, weil sie bereits für sich betrachtet entbehrlich (geworden) sind. Hierauf wird jeweils im Rahmen der Einzelbegründung bei derjenigen Vorschrift des Gesetzentwurfs hingewiesen, die im sachlichen Zusammenhang mit dieser Bestimmung steht.

Kein sachlicher Zusammenhang mit einer Vorschrift des Artikels 1 des Gesetzentwurfs besteht hinsichtlich des § 141 NGO und des § 81 NLO. Diese schon viele Jahre geltenden Bestimmungen sind durch die zwischenzeitlich erfolgte Anpassung der „anderen Rechtsvorschriften“ an die Bezeichnungen der NGO bzw. der NLO obsolet geworden und werden deshalb nicht in den Gesetzentwurf übernommen. Eine solche Anpassung dürfte inzwischen auch erfolgt sein, soweit die Kommunalrechtsreform 1995/96 hier einen erneuten Bedarf ausgelöst haben sollte.

Zu Artikel 7 (Übergangsvorschriften):

Zu Absatz 1:

Direktwahlen, die am Tag der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen für die Wahlperiode der Vertretungen ab 1. November 2011 stattfinden, werden zum ersten Mal ohne eine eventuelle Stichwahl und damit bereits im ersten Wahlgang entschieden.

Für eine vereinzelte Direktwahl, die noch vor diesem Zeitpunkt durchgeführt wird bleibt es zunächst noch bei der Durchführung der Direktwahl nach den bisherigen Vorschriften, d. h., dass im Einzelfall gegebenenfalls auch noch eine Stichwahl erforderlich werden könnte. Mit der Übergangsregelung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Wahlvorschlagsträger und Wahlorganisationen bereits mit den Vorbereitungen für eine Direktwahl begonnen haben und hierbei nach den bisher geltenden Regelungen auch das eventuelle Erfordernis einer Stichwahl zu berücksichtigen hatten bzw. haben.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift ist erforderlich, damit unter Geltung der NGO und NLO keine Wahlen von Nachfolgerinnen und Nachfolgern von Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten wegen Erreichens der Altersgrenze nach dem 1. November 2011 mehr eingeleitet werden, für die nach Inkrafttreten des NKomVG am 1. November 2011 keine Altersgrenze mehr gilt.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten/Außerkräfttreten):

Zu Absatz 1:

Das Gesetz soll am 1. November 2011 mit dem Beginn der neuen allgemeinen Kommunalwahlperiode Kraft treten.

Zu Absatz 2:

Die Vorschriften über die Entschädigungskommission (Artikel 1, § 55 Abs. 2 des Gesetzentwurfs), den vorläufigen Verzicht auf die Wahl von Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten nach der Aufnahme von Fusionsverhandlungen (Artikel 1, § 80 Abs. 3 des Gesetzentwurfs) sowie die Sonderregelung über die Bestimmung des Ortsvorstehers in kleinen Ortschaften (Artikel 1, § 95 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs) sollen bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Hierdurch wird im zuerst genannten Fall ermöglicht, dass die Kommission bereits im Jahre 2011 berufen werden kann und ihre Empfehlungen zum Beginn der neuen Wahlperiode am 1. November 2011 vorliegen. Hinsichtlich des Artikel 1 § 80 Abs. 3 und des Artikels 1, § 95 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs sollen die mit diesen Vorschriften bezweckten wahlrechtliche Verbesserungen bereits nach Verkündung, insbesondere für die im Herbst 2011 stattfindende Kommunalwahl gegeben sein.

Die Artikel 4, 5 und 7 treten bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft, damit Direktwahlen, die am Tag der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen für die Wahlperiode der Vertretungen ab 1. November 2011 stattfinden sollen, nach den neuen Vorschriften, d. h. ohne eventuelle Stichwahlen, vorbereitet und durchgeführt werden können.

Zu Absatz 3:

Artikel 7, der nach Absatz 2 nach Verkündung des Gesetzes in Kraft tritt und Übergangsvorschriften für Direktwahlen bis zum Tag der allgemeinen Neuwahlen für die Wahlperiode ab dem 1. November 2011 und für die Wahl von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten im Hinblick auf die ab 1. November 2011 wegfallende Altersgrenze enthält, kann mit Ablauf des 31. Oktober 2010 bereits wieder entfallen.